

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 23 1009/1-V/4/86(22)

218/ME

Himmelfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 2518

Bundesgesetz, mit dem das Kreditwesengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Gewerbesteuerengesetz, das Bundesgesetz über die Einführung der Zinsertragssteuer, das Strukturverbesserungsgesetz und das PSK-Gesetz geändert werden sollen.

Sachbearbeiter:

Dr. Ruess

An das  
Präsidium des NationalratesW i e n

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	3 - GE/19 86
Datum	1986 01 28
Verteilt	3 1. JAN. 1986

A. Kasserbauer

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kreditwesengesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Gewerbesteuerengesetz, das Bundesgesetz über die Einführung der Zinsertragssteuer, das Strukturverbesserungsgesetz und das PSK-Gesetz geändert werden, der an die beteiligten Ressorts, Kammern und sonstigen Institute zur Begutachtung bis 17. März 1986 ausgesendet wurde, zu übermitteln.

24. Jänner 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Haushofer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz vom ... , mit dem das Kreditwesengesetz,  
das Postsparkassengesetz, das Einkommensteuergesetz,  
das Körperschaftssteuergesetz, das Gewerbesteuergesetz,  
das Zinsertragssteuergesetz und das Strukturver-  
besserungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 63/1979, über das Kreditwesen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z. 6 lautet:

"6. der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft) sowie der schaltermäßige Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln (z.B. Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefen und Anweisungen) und der schaltermäßige Verkauf von ausländischen Geldsorten und Schilling - Reiseschecks (Wechselstubengeschäft);"

2. § 1 Abs. 2 Z. 11 und 12 lauten:

"11. das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalbeteiligungsgeschäft);

12. die Errichtung oder Verwaltung von Beteiligungsfonds nach dem Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982 (Beteiligungsfondsgeschäft);"

3. § 1 Abs. 2 Z. 12 und 13 erhalten die Bezeichnung Z. 13 und 14.

4. Im § 1 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

"(6) Als ausländische Bank im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer in seinem Heimatstaat berechtigt ist,

- 2 -

Bankgeschäfte im Sinne des Abs. 2 zu betreiben. Ausländische Banken, die in Österreich über Zweigniederlassungen Bankgeschäfte betreiben, gelten hinsichtlich dieser Zweigniederlassungen als inländische Banken."

5. Im § 2 Abs. 1 Z. 2 lautet:

"2. die Österreichische Postsparkasse hinsichtlich der §§ 4 bis 9, § 10 Abs. 1 Z. 1 und 2 sowie Abs. 2."

6. § 2 Abs. 1 Z. 4 lautet:

"4. Banken, die ausschließlich das Wechselstubengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 6) betreiben (Wechselstuben), hinsichtlich der Abschnitte V bis X, XII, XIV, XVI und XVII, der §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 Z. 2 und 4, 10 Abs. 1 Z. 1, und Banken, die ausschließlich das Garantiegeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 7) betreiben, hinsichtlich des § 4 Abs. 3."

7. Im § 2 Abs. 2 Z. 5 haben die Worte "... öffentlich-rechtliche Versatzanstalten sowie ..." zu entfallen.

8. § 3 lautet:

"§ 3. (1) Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 1951, BGBl.Nr. 233, und des Vereinspatentes 1852, RGBl.Nr. 253, dürfen unbeschadet der Bestimmung des § 35 Abs. 2 keine Bankgeschäfte betreiben. Sparvereine dürfen von ihren Mitgliedern Gelder nur annehmen, wenn diese auf Namen und auf Rechnung der einzelnen Mitglieder bei einer Bank unverzüglich eingelegt werden.

(2) Besondere im Rahmen eines Unternehmens geschaffene Spareinrichtungen, die Einlagen eigener Arbeitnehmer entgegennehmen und aus denen der Unternehmer als solcher verpflichtet ist (Werksparkassen), sind verboten. Unternehmer dürfen von ihren Arbeitnehmern Gelder nur annehmen, wenn diese Gelder im Namen und auf Rechnung der einzelnen Arbeitnehmer bei einer Bank unverzüglich auf legitimierte Sparbücher eingelegt werden.

- 3 -

(3) Der Betrieb des Einlagengeschäftes ist verboten, wenn der überwiegende Teil der Einleger einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihm aus diesen Einlagen Darlehen gewährt oder Gegenstände auf Kredit verschafft werden (Zweckspaarunternehmungen); das gilt nicht für Bausparkassen hinsichtlich des von ihnen betriebenen Bauspargeschäftes (§ 2 Abs. 2 Z. 1)."

9. Dem § 4 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Der Antrag einer ausländischen Bank (§ 1 Abs. 6) auf Erteilung einer Konzession für den Betrieb einer inländischen Zweigniederlassung hat insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über die Rechtsform und den Sitz der Hauptniederlassung, wobei die Satzung anzuschließen ist;
2. Angaben über die von der ausländischen Bank betriebenen Bankgeschäfte sowie die Standorte, an denen diese betrieben werden;
3. die drei letzten Jahresabschlüsse;
4. eine schriftliche Erklärung der ausländischen Aufsichtsbehörde, wonach diese gegen die Errichtung einer Zweigniederlassung in Österreich keine Einwände erhebt;
5. Angaben darüber, ob und inwieweit die beabsichtigte inländische Tätigkeit dem örtlichen Bedarf und dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht;
6. die genaue Bezeichnung der Bankgeschäfte, die von der Zweigniederlassung betrieben werden sollen;
7. Angaben über die Höhe des der Zweigniederlassung im Inland in Schilling zur Verfügung gestellten Dotationskapitals;
8. die Namen der Personen, die zur Leitung der Zweigniederlassung vorgesehen sind (Abs. 5), unter Anschluß eines Lebenslaufes, aus dem deren fachliche Eignung und bisherige berufliche Tätigkeit hervorgeht;

9. Angaben über die Entscheidungsbefugnisse der Leitung der Zweigniederlassung sowie über die Organe der ausländischen Bank, deren Zustimmung zu bestimmten Entscheidungen im Innenverhältnis eingeholt werden muß.

(5) Bei Zweigniederlassungen ausländischer Banken gelten als Geschäftsleiter im Sinne dieses Bundesgesetzes die mit der Leitung der Zweigniederlassung betrauten geschäftsführungs- und vertretungsbefugten natürlichen Personen."

10. Im § 5 Abs. 1 Z. 3 entfällt die Wortfolge "..., bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft - ausgenommen Kreditunternehmungen mit dem Sitz im Inland - ist, ...".

11. Im § 5 Abs. 2 entfällt der Punkt; es wird folgender Satz angefügt:

"und die Erteilung einer Konzession an eine österreichische Bank zum Betrieb einer Zweigniederlassung im Heimatstaat des Konzessionswerbers nicht unter vergleichbaren Voraussetzungen gewährt wird."

12. § 6 Abs. 2 Z. 3 lautet:

"3. bei wiederholten Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie auf Grund dieser Bestimmungen erlassener Verordnungen und Bescheide, sowie bei Nichterfüllung eines Auftrages gemäß § 33 Abs. 1."

13. § 6 Abs. 2 Z. 4 entfällt.

14. § 7 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

"2. bei Nichterfüllung einer Bedingung (§ 4 Abs. 1);"

- 5 -

15. § 8 Abs. 1 lautet:

"§ 8. (1) Eine besondere Bewilligung des Bundesministers für Finanzen ist erforderlich:

1. für jede Vereinigung von Banken, den direkten, indirekten oder treuhändigen Erwerb von Beteiligungen an anderen Banken auch durch Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristische Personen, die keine Bankgeschäfte betreiben, an denen aber Banken beteiligt sind sowie die Aufgabe solcher Beteiligungen; ausgenommen sind Beteiligungen von Banken an ihren Zentralinstituten und umgekehrt. Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellen einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten insbesondere Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder an einer Genossenschaft, deren Nennbeträge insgesamt 25 v.H. des Nennkapitals oder aller Geschäftsanteile erreichen; dasselbe gilt sinngemäß für Kommanditbeteiligungen. Die Mitgliedschaft in einer Personengesellschaft, die mit einer unbeschränkten Haftung verbunden ist, gilt stets als Beteiligung;
2. zu jeder Änderung der Rechtsform einer Bank, sofern nicht eine offene Handelsgesellschaft nur durch Aufnahme eines Kommanditisten in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wird;
3. zu jeder Erweiterung des Geschäftsgegenstandes, jeder Herabsetzung des Eigenkapitals (§ 12 Abs. 4) und des Partizipationskapitals (§ 12 Abs. 6);
4. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes auch für die Aufnahme eines persönlich haftenden geschäftsführungs- oder vertretungsbefugten Gesellschafters;
5. für die Errichtung von Zweigstellen im Ausland;

- 6 -

6. für die Errichtung einer nicht an einem bestimmten Standort betriebenen Zweigstelle;
7. für die Errichtung von Zweigstellen von Unternehmen, die lediglich zum Betrieb des Wechselstubengeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z. 6) berechtigt sind;
8. für die Übertragung vinkulierter Namensaktien im Sinne des § 8 a Abs. 10."

16. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

"§ 8 a. (1) Banken in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechtes, deren Jahresbilanzsumme fünf Milliarden Schilling übersteigt, haben ihr gesamtes Unternehmen in eine Aktiengesellschaft einzubringen.

(2) Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken und Hypothekenbanken können ihr gesamtes Unternehmen, Genossenschaften ihren Bankbetrieb in eine Aktiengesellschaft einbringen.

(3) Die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ist den Landes-Hypothekenbanken gleichzustellen.

(4) Die Einbringung hat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit sämtlichen Aktiven und Passiven des eingebrachten Unternehmens als Sacheinlage zu Buchwerten zu erfolgen. Wird von einer Genossenschaft nur ihr bankgeschäftlicher Teilbetrieb eingebracht, so ist dem Registergericht mit dem Antrag auf Registrierung eine von der zuständigen Prüfungseinrichtung geprüfte und bestätigte Einbringungsbilanz des Teilbetriebs einzureichen. Die der Einbringung zugrunde zu legende Bilanz muß auf einen Zeitpunkt aufgestellt sein, der höchstens neun Monate vor der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister liegt.

(5) Die Einbringung nach diesen Bestimmungen ist nur zulässig,

1. als alleiniger Aktionär in eine neu zu errichtende Aktiengesellschaft



- 7 -

2. in eine bereits bestehende Aktiengesellschaft, die das Bankgeschäft betreibt und demselben Fachverband wie die einbringende Bank zugerechnet wird, sowie
3. in eine neu errichtete Aktiengesellschaft, in die mehrere Banken desselben Fachverbandes gleichzeitig ihr Unternehmen einbringen.

(6) Sämtliche Einbringungsvorgänge bewirken den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Diese tritt mit der Eintragung der Aktiengesellschaft bzw. der Kapitalerhöhung in das Handelsregister ein; die Gesamtrechtsnachfolge ist im Handelsregister anzumerken.

(7) Der Beschluß über die Einbringung ist vom Vorstand und Sparkassenrat der einbringenden Sparkassen, vom Vorstand und Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbanken, von der Generalversammlung der Genossenschaften mit qualifizierter Mehrheit zu fassen.

(8) Durch die Einbringung gehen die Konzessionen und Bewilligungen (§ 4) der einbringenden Banken auf die Aktiengesellschaft über. Die Zugehörigkeit zum Fachverband und dessen Einrichtungen bleibt durch die Einbringung unberührt. Soweit eine einbringende Bank einem Spitzeninstitut angeschlossen ist, gilt dieser Anschluß statt dessen im selben Umfang für die Aktiengesellschaft. Wird in Gesetzen oder Verordnungen auf einbringende Banken namentlich Bezug genommen, tritt an ihre Stelle die Aktiengesellschaft.

(9) Die Aktiengesellschaft hat den Firmenwortlaut zumindest einer einbringenden Bank im wesentlichen zu übernehmen. Bei der Einbringung mehrerer Banken in eine Aktiengesellschaft kann der Firmenwortlaut statt dessen einen Hinweis auf die Region, in der die einbringenden Banken tätig sind, enthalten.

(10) Einbringende Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken und Hypothekenbanken bleiben bestehen. Einbringende Genossenschaften dürfen bestehen bleiben. Hinsichtlich des eingebrachten bankgeschäftlichen Betriebes ist ihr Gegenstand

auf die Vermögensverwaltung beschränkt. Die Tätigkeit ihrer geschäftsführenden Organe gilt nicht als Hauptberuf. Die Satzung der Aktiengesellschaft ist in Anlehnung an die Satzung der Einbringenden zu gestalten. Die gesellschafts- bzw. organisationsrechtlichen Vorschriften gelten für die einbringenden Banken unter Berücksichtigung der Ausgliederung des bankgeschäftlichen Betriebes sinngemäß weiter. Wird in Gesetzen oder Verordnungen auf Sparkassen, Sparkassen nach dem Sparkassengesetz 1979, Genossenschaften, Genossenschaften nach dem Genossenschaftsver-schmelzungsgesetz 1980, Landes-Hypothekenbanken oder Hypothekenbanken hingewiesen, so gelten diese Verweise für die einbringenden Banken weiter.

Die Satzung der Aktiengesellschaft hat sicherzustellen, daß die einbringenden Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken und Genossenschaften zumindest 51 v.H. der Aktien in der Form vinkulierter Namensaktien zu übernehmen haben.

(11) Die einbringenden Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken und Genossenschaften haften mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB; mehrere Einbringende haften zur ungeteilten Hand. Weiters gilt für den Gläubigerschutz § 227 AktG sinngemäß.

(12) Ist bei der einbringenden Bank ein Staatskommissär bestellt, so wird er mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister deren Staatskommissär. Bei mehreren einbringenden Banken, bei denen ein Staatskommissär bestellt ist, entscheidet der Bundesminister für Finanzen, welcher Staatskommissär mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister deren Staatskommissär wird. Das gleiche gilt für den Staatskommissär-Stellvertreter.

- 9 -

17. § 10 lautet:

"§ 10. (1) Soweit nicht schon eine besondere Bewilligung gemäß § 8 erforderlich ist, haben die Banken dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. jede Satzungsänderung;
2. jede Änderung in der Person der Geschäftsleiter;
3. jede Änderung der Bedingungen des Haftkapitals und jede Herabsetzung des Haftkapitals um mehr als 5 v.H. einschließlich der Nettoauflösung von Rücklagen, soweit dies nicht zur Abdeckung bilanzmäßiger Reinverluste dient;
4. die Eröffnung, Verlegung, Schließung oder vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes der Hauptniederlassung oder von dauernd an einem bestimmten Standort betriebenen Zweigstellen;
5. den Erwerb und die Aufgabe von Beteiligungen (§ 8 Abs. 1 Z. 1) an Nichtbanken;
6. jede Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
7. Umstände, welche die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen gefährden können;
8. den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung;
9. jede mehr als eine Woche andauernde Nichteinhaltung von Maßstäben, die durch dieses Bundesgesetz gemäß den §§ 12 bis 15 sowie auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen oder Bescheide vorgeschrieben sind.

(2) In der Anzeige gemäß Abs. 1 Z. 4 ist darzutun, daß § 15 Abs. 1 nicht verletzt wird.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung einen Zeitraum von höchstens drei Jahren festzusetzen, innerhalb dessen keine Zweigstellen errichtet werden dürfen, wenn die weitere Errichtung von Zweigstellen mit schweren schädlichen Folgen für die Funktionsfähigkeit des österreichischen Bankwesens verbunden wäre."

## 18. § 11 Abs. 1 und 2 lauten:

"§ 11. (1) Die Bezeichnungen "Geldinstitut", "Kreditinstitut", "Kreditunternehmung", "Kreditunternehmen" oder eine Wortverbindung, in der eines dieser Wörter enthalten ist, dürfen - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur Unternehmungen, die zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt sind, in der Firma führen oder im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken verwenden.

(2) Die Bezeichnungen "Bank" oder "Bankier" oder eine Wortverbindung in der eines dieser Wörter enthalten ist, darf - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - in der Firma nur führen oder im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken verwenden, wer zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt ist. Unternehmen, die ausschließlich zum Wechselstubengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 6) berechtigt sind, dürfen sich jedoch nur als Wechselstuben bezeichnen."

## 19. § 11 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Bezeichnung "Landes-Hypothekenbank" oder eine Bezeichnung, in der das Wort "Landes-Hypothekenbank" enthalten ist, bleibt ausschließlich den Landes-Hypothekenbanken und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken vorbehalten."

Die Absätze 5 bis 7 erhalten die Bezeichnung 6 bis 8.

## 20. Die Abschnitte V bis VIII lauten:

"V. Haftkapital und Bankengruppe

§ 12 Haftkapital

§ 12. (1) Die Bank hat ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965 zu führen.

- 11 -

Insbesondere sind die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessen zu begrenzen und ist bei den Bankgeschäften auf einen ausreichenden Ertrag Bedacht zu nehmen.

(2) Jede Bank und jede Bankengruppe (§ 12 a) insgesamt muß im Interesse der Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit und der Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen jederzeit über ein ihrem Risiko angemessenes Kapital (Haftkapital) verfügen. Das Haftkapital jeder Bank hat jederzeit zumindest zu betragen:

1. 4,5 v.H. ihrer Aktivposten;
2. 2,25 v.H. ihrer Eventualverpflichtungen abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen. Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung feststellen, welche Eventualverpflichtungen nur zum Teil zu berücksichtigen sind, soweit dies den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entspricht;
3. 2,25 v.H. für jenen Teil der Aktivposten, der aus Geldforderungen besteht, die durch Pfand- und Kommunalobligationen nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und des Hypothekendarlehenbankgesetzes refinanziert sind und Zwecken der Wertpapierdeckung dienen;
4. 3 v.H. ihrer Aktivposten und 1,5 v.H. ihrer Eventualverpflichtungen abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen für die Oesterreichische Postsparkasse.

Der Bundesminister für Finanzen kann im Wege einer Verordnung nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank diese Hundertsätze erhöhen, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen erforderlich ist.

(3) Zum Haftkapital gehören das Eigenkapital, das Partizipationskapital und das Ergänzungskapital.

- 12 -

(4) Eigenkapital sind:

1. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes das der Gesellschaft gewidmete Kapital zuzüglich der Forderungen der persönlich haftenden Gesellschafter aus dem Geschäftsbetrieb abzüglich der Verbindlichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft;
2. bei Kapitalgesellschaften das eingezahlte Nennkapital abzüglich des Buchwertes eigener Aktien oder eigener Geschäftsanteile;
3. bei Kreditgenossenschaften die auf die Geschäftsanteile geleisteten Geldeinlagen;
4. bei Sparkassen das eingezahlte Gründungskapital und die Sicherheitsrücklage abzüglich der Widmungsrücklage;
5. bei Landes-Hypothekenbanken und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken das eingezahlte Kapital;
6. bei inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Banken das in Schilling zur Verfügung gestellte Dotationskapital;
7. bei der Österreichischen Postsparkasse der allgemeine Reservefonds.

(5) Zum Eigenkapital zählen auch die offenen Rücklagen, soweit sie nicht durch Verpflichtungen belastet sind, und die Haftrücklage gemäß Abs. 10; der Reinverlust ist abzuziehen.

(6) Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital,

1. das auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,

- 13 -

2. das von der Bank nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften nach Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 zurückgezahlt werden kann,
3. dessen Erträge gewinnabhängig sind;
4. das wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und
5. das mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden ist und erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden darf.

(7) Ergänzungskapital ist eingezahltes Kapital,

1. das vereinbarungsgemäß der Bank für mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt wird;
2. dessen Erträge gewinnabhängig sind;
3. das bis zur vollen Höhe am Ausgleich von Verlusten teilnimmt und
4. das im Liquidationsfall der Bank erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.

Das Ergänzungskapital wird dem Haftkapital zu höchstens 25 v.H. des Eigenkapitals gemäß Abs. 4 und 5, ausgenommen die Haftrücklage und Sonderhaftrücklage, zugerechnet, solange die Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt.

- 14 -

(8) Das Partizipationskapital wird dem Haftkapital in voller Höhe zugerechnet. Über eingezahltes Partizipationskapital dürfen Wertpapiere ausgegeben werden; das Wertpapier-Emissionsgesetz ist darauf nicht anzuwenden. Als Gewinn ist der handelsrechtliche Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen. Vor der Ausgabe von Partizipationskapital ist von der Bank ein vom Wirtschaftsprüfer überprüfter Prospekt aufzulegen. § 4 Abs. 2 des Wertpapier-Emissionsgesetzes ist auf diesen Prospekt sinngemäß anzuwenden. Den Inhabern von Partizipationsscheinen ist der Zutritt zur Hauptversammlung (Generalversammlung) zu gestatten. Auch bei Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken, der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und Banken in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechtes ist den Inhabern von Partizipationsscheinen einmal jährlich Gelegenheit zu geben, von den Geschäftsleitern der Bank Auskunft über Angelegenheiten der Bank zu begehren. Die Bestimmungen der §§ 105 ff des Aktiengesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden. Sofern bei einer Bank kein Aufsichtsrat bestellt ist, entscheiden über die Verweigerung einer Auskunft in Analogie zu § 112 Abs. 3 des Aktiengesetzes die Geschäftsleiter der Bank endgültig. Der Bankprüfer hat die Verweigerung von Auskünften dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich mitzuteilen.

(9) Partizipations- und Ergänzungskapital gelten als Haftkapital, sobald der Bankprüfer die Gesetzmäßigkeit festgestellt hat. Der Schilling-Gegenwert des Partizipations- und Ergänzungskapitals ist jeweils mit dem am Vortag an der Wiener Devisenbörse ermittelten Devisenmittelkurs anzusetzen. Das Partizipationskapital und das Ergänzungskapital sind dem Haftkapital in der Höhe nicht zuzurechnen, in der der Bank gleichartige Forderungen gegen Dritte zustehen.



- 15 -

(10) Die Banken haben eine Haftrücklage zu bilden. Diese beträgt:

1. 1,5 v.H. der Bemessungsgrundlage des Abs. 2 Z. 1;
2. 0,75 v.H. der Bemessungsgrundlagen des Abs. 2 Z. 2 und 3;
3. 1 v.H. für die Österreichische Postsparkasse.

Eine Auflösung der Haftrücklage kann nur insoweit erfolgen, als dies zur Erfüllung von Verpflichtungen gemäß § 31, höchstens im Ausmaß eines Drittels der Haftrücklage zum letzten Bilanzstichtag oder zur Deckung sonst in der Jahresbilanz auszuweisender Verluste erforderlich ist. Die Haftrücklage ist im Ausmaß des aufgelösten Betrages, längstens innerhalb der folgenden fünf Geschäftsjahre, wieder aufzufüllen. Die Zuweisung und Auflösung der Haftrücklage ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen.

(11) Für Banken, die nicht berechtigt sind, gemäß § 31 sicherungspflichtige Einlagen entgegenzunehmen, gilt Abs. 2 nur mit folgenden Einschränkungen:

1. werden auf Grund der Satzung ausschließlich oder überwiegend Geldmarkt-, Konsortial-, Treuhand- oder Auftragsgeschäfte, insbesondere für inländische Körperschaften betrieben, so ist für Aktivposten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Rechtsgeschäften, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 garantiert oder verbürgt sind oder für die solche Haftungen zur Besicherung abgetreten oder als Deckung mit entsprechender Widmung hinterlegt sind, kein Haftkapital zu halten;
2. wird auf Grund der Satzung ausschließlich oder überwiegend das Garantiegeschäft betrieben oder werden die Aktivposten und Eventualverpflichtungen ausschließlich oder überwiegend durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen finanziert, so ist für jene Aktivposten und Eventualverpflichtungen, für die eine Haftung des Bundes,

- 16 -

eines Landes oder einer inländischen Bank vorliegt, kein Haftkapital zu halten; für Haftungen einer inländischen Bank gilt dies jedoch nur dann, wenn die haftende Bank die übernommene Haftung wie einen eigenen Aktivposten mit Haftkapital unterlegt;

3. wird ausschließlich das Investmentfondsgeschäft oder das Kapitalbeteiligungsgeschäft betrieben, so ist für jene Aktivposten, die treuhändig für andere und ohne eigenes Risiko gehalten werden, kein Haftkapital zu halten.

4. werden satzungsgemäß ausschließlich Schuldverschreibungen ausgegeben, deren Erlös, Banken des gleichen Sektors zur Verfügung gestellt wird, so ist für diese Forderungen kein Haftkapital zu halten, sofern für die ausgebende Bank die Banken des jeweiligen Sektors haften.

Für Banken nach Z. 2 bis 4 gilt Abs. 10 nicht.

#### § 12 a Bankengruppe

§ 12 a. (1) Eine Bankengruppe liegt dann vor, wenn eine übergeordnete Bank bei einer oder mehreren nachgeordneten Banken mit Sitz im Inland oder Ausland jeweils mindestens 40 v.H. der Eigenkapitalanteile unmittelbar oder mittelbar hält oder unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluß ausübt. Unmittelbar und mittelbar gehaltene Eigenkapitalanteile sowie Eigenkapitalanteile, die jemand für Rechnung einer gruppenangehörigen Bank hält, sind zusammenzurechnen. Mittelbar gehaltene Eigenkapitalanteile sind nur einzubeziehen, wenn sie über ein Unternehmen gehalten werden, an dem die übergeordnete Bank mindestens 25 v.H. der Eigenkapitalanteile hält. Die übergeordnete Bank hat die Bemessungsgrundlagen gemäß § 12 Abs. 2 und das Haftkapital

- 17 -

der nachgeordneten Bank ihrem jeweiligen Eigenkapitalanteil entsprechend mit den eigenen Bemessungsgrundlagen gemäß § 12 Abs. 2 und dem eigenen Haftkapital zu konsolidieren und die Buchwerte ihrer Eigenkapitalanteile und Partizipations- und Ergänzungskapitalanteile bei der nachgeordneten Bank von ihrem Haftkapital abzuziehen. Bei mittelbaren Beteiligungen sind solche Buchwerte entsprechend den mittelbaren Anteilen abzuziehen. Zur Ermittlung des angemessenen Haftkapitals der Bankengruppe hat die übergeordnete Bank die konsolidierten Bemessungsgrundlagen gemäß § 12 Abs. 2 dem konsolidierten Haftkapital gegenüberzustellen.

(2) Die nachgeordnete Bank hat der übergeordneten Bank alle zur Erstellung einer konsolidierten Bilanz gemäß Abs. 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) § 24 gilt für die konsolidierte Bilanz einer Bankengruppe sinngemäß.

(4) Hält eine Bank unmittelbar oder mittelbar Anteilsrechte an einer anderen Bank, die nicht gemäß Abs. 1 konsolidiert sind, so hat sie zur Ermittlung des Mindestmaßes des Haftkapitals 95,5 v.H. des Buchwertes dieser Anteilsrechte vom eigenen Haftkapital abzuziehen. Dergleichen sind 95,5 v.H. des Buchwertes sonstiger Aktiven abzuziehen, soweit diese wirtschaftlich bei einer Bank als Haftkapital anerkannt werden. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung weitere Abzugsverpflichtungen feststellen, soweit dies zur Vermeidung der Doppelunterlegung von Haftkapital erforderlich ist.

(5) Ein Abzug gemäß Abs. 4 ist nur insoweit durchzuführen, als er 0,4 v.H. der Aktivposten abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen übersteigt.

- 18 -

(6) Die Abs. 4 und 5 sind auf Kreditgenossenschaften und Sparkassen dann nicht anzuwenden, wenn das Zentralinstitut in einer konsolidierten Bilanz des betroffenen Sektors die Einhaltung der Maßstäbe des § 12 insgesamt nachweist. Diese Bestimmung ist auf Banken, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Bilanzsumme von mindestens 40 v.H. der Bilanzsumme des Zentralinstitutes (ohne das Bausparkassengeschäft) aufweisen, nicht anzuwenden.

#### VI. Großveranlagung

§ 13. (1) Die Banken haben das besondere bankgeschäftliche Risiko einer Großveranlagung jederzeit angemessen zu begrenzen. Großveranlagungen umfassen Aktivposten einer Bank beziehungsweise einer wegen des beherrschenden Einflusses der übergeordneten Bank konsolidierungspflichtigen Bankengruppe in Form von Geldforderungen und Anteilsrechten zuzüglich der Hälfte der Eventualverpflichtungen abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen, deren Buchwerte im Einzelfall insgesamt 15 v.H. des Haftkapitals der Bank beziehungsweise der Bankengruppe überschreiten, mindestens jedoch 1 Million Schilling betragen. Das Ausmaß der Geldforderungen richtet sich nach dem Kreditrahmen. Bei mehreren Schuldnern oder Haftenden steht der Bank das Wahlrecht zu, wem sie die Geldforderung zurechnet, wenn sie deren Bonität entsprechend geprüft hat. Solche Aktivposten und Eventualverpflichtungen gegenüber einer wirtschaftlichen Einheit sind zusammenzurechnen.

- 19 -

Als wirtschaftliche Einheit gelten:

1. rechtlich selbständige Unternehmen, die mittel- oder unmittelbar zu 50 v.H. miteinander verbunden sind;
2. Personengesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;
3. Treugeber und Treuhänder;
4. der Verpflichtete und seine nahen Angehörigen (§ 80 Abs. 3 Aktiengesetz).

(2) Jede Großveranlagung einer Bank bedarf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes der ausdrücklichen Einwilligung des nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans der Bank. Dem Aufsichtsorgan ist darüber mindestens einmal jährlich zu berichten.

(3) Eine Großveranlagung darf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes 50 v.H. des Haftkapitals der Bank beziehungsweise einer Bankengruppe nicht überschreiten. Die Summe aller Großveranlagungen einer Bank beziehungsweise einer Bankengruppe darf das Achtfache von deren Haftkapital nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Bestimmungen bei einer wegen des beherrschenden Einflusses einer übergeordneten Bank konsolidierungspflichtigen Bankengruppe hat die übergeordnete Bank sicherzustellen. Für Kredite von Zentralkassen (Zentralinstituten) an Waren- und Verwertungsgenossenschaften desselben Sektors erhöht sich der Hundertsatz auf das Doppelte.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht

1. für Großveranlagungen bei Bund, Ländern und der Gemeinde Wien,
2. für Großveranlagungen, soweit Bund, Länder oder die Gemeinde Wien dafür derart haften, daß die Bank kein Risiko trägt,
3. für Großveranlagungen bei Zwischenbankeinlagen mit Ausnahme von Widmungseinlagen und bei Einlagen auf Grund der Liquiditäts- und Mindestreservenverpflichtungen und
4. für Treuhand- und Durchlaufkredite, soweit die Bank kein Risiko trägt.

- 20 -

(5) Überschreitungen dürfen im Einzelfall durch den Bundesminister für Finanzen bewilligt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes nicht widerspricht.

(6) Überschreitet der einer wirtschaftlichen Einheit insgesamt eingeräumte Kredit den Betrag von 1 Million Schilling, so haben sich die Geschäftsleiter der Bank vor Krediteinräumung die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten und Haftenden offenlegen zu lassen und sich für die Dauer der Veranlagung über die wirtschaftliche Entwicklung der Verpflichteten und Haftenden sowie über die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten ausreichend zu informieren sowie die laufende Vorlage von Jahresabschlüssen zu verlangen.

## VII. Liquidität und offene Devisenpositionen

### § 14 Liquidität

§ 14. (1) Die Banken haben für ihre Leistungsfähigkeit zur jederzeitigen Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu sorgen.

(2) Sie haben in den Monatsausweisen ihre Forderungen und Verbindlichkeiten getrennt nach täglich fälligen, bis 30 Tage, über 30 Tage bis ein Jahr und über ein Jahr gebundenen Geldern auszuweisen. Die über ein Jahr gebundenen Gelder sind ihrer Fälligkeitsstruktur nach Jahren entsprechend auszuweisen; hiebei sind auch die festzinsgebundenen Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Zinssätze vertragsgemäß erst nach einer einjährigen Frist geändert werden dürfen, getrennt auszuweisen.

- 21 -

(3) Sie haben auf der Grundlage dieser Ausweise durch eine unternehmensspezifische, den bankwirtschaftlichen Erfahrungssätzen entsprechende Finanzplanung, der Fälligkeitsstruktur ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechend, durch die dauernde Haltung ausreichender flüssiger Mittel für den Ausgleich künftiger Ungleichgewichte der Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge ausreichend vorzusorgen. Gleichzeitig haben sie entsprechend der Fälligkeitsstruktur ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten die Konditionen, insbesondere die Zinsanpassungs- und Kündigungsmöglichkeiten, so zu gestalten, daß das bankgeschäftliche Risiko aus der aktivischen oder passivischen Zinsänderung infolge einer Veränderung der Marktverhältnisse angemessen begrenzt wird. Ungeachtet dieser Verpflichtungen haben die Banken als Mindestanforderung flüssige Mittel ersten und zweiten Grades gemäß Abs. 4 bis 10 zu halten.

(4) Maßgebend für die Berechnung der Liquidität gemäß Abs. 5 bis 10 sind die Gesamtlaufzeiten. Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung festlegen, daß ab einem bestimmten Stichtag Restlaufzeiten maßgebend sind. Als Ende der Laufzeit gilt der erste Tag, an dem der Gläubiger einen rechtlichen Anspruch auf Begleichung seiner Forderung hat.

(5) Für die Bemessung der flüssigen Mittel ersten Grades sind folgende Schilling-Verpflichtungen maßgebend:

1. Sichteinlagen von Banken und Nichtbanken;
2. Termineinlagen von Nichtbanken mit Laufzeiten bis zu 6 Monaten;
3. Spareinlagen von Nichtbanken mit Laufzeiten bis zu 6 Monaten;

- 22 -

4. Taggelder und Termineinlagen von Banken mit Laufzeiten bis zu 6 Monaten, soweit ihnen nicht Forderungen gegen Banken mit Laufzeiten bis zu 6 Monaten, soweit ihnen nicht Forderungen gegen Banken mit Laufzeiten bis zu 6 Monaten gegenüberüberstehen.
5. Verpflichtungen aus Kostgeschäften mit Schilling-Wertpapieren mit Laufzeiten bis zu 6 Monaten;
6. Verpflichtungen aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel.

Ausgenommen von obigen Verpflichtungen sind:

1. Refinanzierungen von Durchleiterkrediten;
2. Refinanzierungen im Rahmen von Exportförderungsbestimmungen;
3. Verpflichtungen gegenüber der OeNB.

(6) Flüssige Mittel ersten Grades sind:

1. Kassenbestände;
2. Valuten in frei konvertierbarer Währung;
3. gemünztes oder ungemünztes Edelmetall;
4. Guthaben bei der OeNB;
5. Postscheckguthaben bei der Postsparkasse;
6. täglich fällige Guthaben bei Zentralinstituten;
7. Bundesschatzscheine, die gemäß § 41 des Nationalbankgesetzes 1984 eskontfähig sind.

(7) Flüssige Mittel ersten Grades sind im Kalenderdurchschnitt zu halten. Der Durchschnittsbetrag ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Tagesstände der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 am 7., 15., 23. und letzten des Vormonats - bzw. des letzten, jeweils vorangegangenen Geschäftstages. Folgende Hundertsätze sind anzuwenden:



- 23 -

1. 75 v.H. der Einlagen bei Zentralinstituten, soweit diese Einlagen zur Erfüllung des Liquiditätserfordernisses ersten Grades einer anderen Bank notwendig sind. Der Bundesminister für Finanzen kann diesen Hundertsatz nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung ändern.
2. für die übrigen in Abs. 5 aufgezählten Verpflichtungen ist der Hundertsatz vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung im jeweils nach den währungs- und kreditpolitischen Verhältnissen erforderlichen Ausmaß der Zahlungsbereitschaft zwischen 5 und 20 v.H. festzusetzen.

Bei der Erlassung von Verordnungen gemäß Z. 1 und 2 ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und auf sektorspezifische Gegebenheiten Bedacht zu nehmen.

(8) Für die Bemessung der flüssigen Mittel zweiten Grades sind folgende Schilling-Verpflichtungen maßgebend:

1. Verpflichtungen gemäß Abs. 5.
2. Termineinlagen von Banken und Nichtbanken mit Laufzeiten ab sechs Monaten bis zu drei Jahren, soweit ihnen nicht Forderungen gegen Banken mit Laufzeiten ab sechs Monaten bis zu drei Jahren gegenüberstehen.
3. Spareinlagen von Nichtbanken mit Laufzeiten ab sechs Monaten bis drei Jahren.
4. eigene Schilling-Emissionen mit Laufzeiten bis zu drei Jahren.

- 24 -

5. Verpflichtungen aus Kostgeschäften mit Schilling-Wertpapieren mit Laufzeiten ab sechs Monaten bis zu drei Jahren.

Ausgenommen von obigen Verpflichtungen sind:

1. Eigene Emissionen, für die spezielle Deckungswerte bestellt sind;
2. Refinanzierungen von Durchleiterkrediten;
3. Refinanzierungen im Rahmen der Exportförderungsbestimmungen;
4. Verpflichtungen gegenüber der OeNB.

(9) Flüssige Mittel zweiten Grades sind:

1. Schecks;
2. fällige Schuldverschreibungen;
3. fällige Zins-, Gewinnanteil- und Erträgnisscheine;
4. bei der OeNB lombardfähige Wertpapiere und rediskontfähige Wechsel;
5. täglich fällige oder bis zu sechs Monaten gebundene Schilling-Guthaben bei Banken, soweit ihnen nicht Verpflichtungen gegen Banken mit Laufzeiten bis zu sechs Monaten gegenüberstehen und soferne sie nicht als Liquidität ersten Grades zählen.
6. der Betrag, um den die tatsächliche durchschnittliche Liquidität ersten Grades die gemäß Abs. 7 erforderliche übersteigt.

- 25 -

(10) Flüssige Mittel zweiten Grades sind jeweils zum Monatsletzten zu ermitteln. Der Sollbetrag ergibt sich aus dem Stand der Verpflichtungen gemäß Abs. 8 zum 15. des gleichen Kalendermonats - bzw. des letzten vorangegangenen Geschäftstages.

Der Hundertsatz für die in Abs. 8 angeführten Verpflichtungen darf nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 v.H. betragen. Er ist vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung festzusetzen. Für Verpflichtungen gemäß Abs. 8 Z. 1 vermindert sich der Hundertsatz um den vom Bundesminister für Finanzen gemäß Abs. 7 festgesetzten Satz für flüssige Mittel ersten Grades.

(11) Banken, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, haben bei ihrem Zentralinstitut eine Liquiditätsreserve im Ausmaß von 10 v.H. der Spareinlagen und 20 v.H. der sonstigen Schilling-Einlagen, höchstens jedoch 14 v.H. der gesamten Schilling-Einlagen zu halten. Ihr Ausmaß ist jeweils zum Ende der Monate März, Juni, September und Dezember nach dem Stand der Einlagen zu ermitteln und für das jeweils folgende Vierteljahr anzupassen. Sinken die Einlagen um mehr als 20 v.H. unter den Stand der letzten maßgeblichen Berechnungsgrundlage, so kann die Bank eine Anpassung zum nächstfolgenden Monatsletzten verlangen. Diese Liquiditätsreserve zählt zu den flüssigen Mitteln ersten Grades. Sonstige Einlagen sind täglich fällige Gelder des Zahlungsverkehrs (Sichteinlagen), alle Kündigungs- und Festgelder sowie die Einlagen gegen Ausgabe von Kassenscheinen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf eine Bank, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Bilanzsumme von mindestens 40 v.H. der Bilanzsumme des Zentralinstitutes (ohne das Bausparkassengeschäft) aufweist, keine Anwendung, wenn sie diesem erklärt, daß sie nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Erklärung, den Anschluß an das Zentralinstitut lösen wird.

- 26 -

(12) Für die in § 12 Abs. 11 genannten Banken gelten die Abs. 1 bis 11 nicht.

#### § 14 a Offene Devisenpositionen

§ 14 a. (1) Der Unterschiedsbetrag, der sich aus der Gesamtheit der getrennt nach Währungen aus den Aktiv- und Passivposten ermittelten Salden ergibt, bildet die offene Position. Dabei sind Beträge in verschiedenen Währungen nicht zu saldieren. Die offene Position darf - unabhängig von den Fälligkeiten - täglich bei Geschäftsschluß pro Währung 25 v.H. des Haftkapitals nicht übersteigen. Die Gesamtheit aller offenen Fremdwährungspositionen - ermittelt durch vorzeichenneutrale Zusammenrechnung - darf täglich bei Geschäftsschluß insgesamt 40 v.H. des Haftkapitals nicht übersteigen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Prozentsätze dürfen jedoch überschritten werden, wenn dies wirtschaftlich als Schließung einer offenen Position angesehen werden muß. Macht eine Bank von dieser Bestimmung Gebrauch, so hat aus ihren Büchern hervorzugehen, welche Position durch die Überschreitung des nach Abs. 1 zulässigen Prozentsatzes wirtschaftlich geschlossen wurde.

(3) Der Unterschiedsbetrag zwischen Aktiv- und Passivposten in fremder Währung, die innerhalb eines jeden Kalendervierteljahres fällig werden, darf täglich bei Geschäftsschluß 40 v.H. des Haftkapitals nicht übersteigen; ausgenommen sind die ersten drei auf den Stichtag folgenden Kalendermonate.

(4) Der Unterschiedsbetrag zwischen Aktiv- und Passivposten in fremder Währung, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres fällig werden, darf täglich bei Geschäftsschluß 40 v.H. des Haftkapitals nicht übersteigen; ausgenommen ist das erste auf den Stichtag folgende Kalenderhalbjahr.

- 27 -

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für ausländische Zweigstellen soweit es sich um Währungen handelt, die an deren Sitz gesetzliches Zahlungsmittel sind. Diese Bestimmung ist jedoch nur anwendbar, wenn der Bundesminister für Finanzen auf Antrag der Bank festgestellt hat, daß die für die Zweigstelle zuständige Bankaufsicht den Zielsetzungen der österreichischen Bankaufsicht entspricht.

(6) Fremdwährungsposten (Abs. 1) sind:

A. Aktivposten

1. Forderungen gegen Banken und Kunden sowie Forderungen aus Währungskonten bei der Oesterreichischen Nationalbank,
2. Wertpapiere, ausgenommen Beteiligungspapiere,
3. Geldansprüche aus Kassa- und Termingeschäften,
4. Ansprüche und Eventualanprüche auf Rückgabe von in Pension gegebenen Gegenständen der Aktivposten Nr. 1 bis 3, soweit diese Gegenstände in diesen Aktivposten nicht schon erfaßt sind,
5. Nettozinsforderungen.

B. Passivposten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Gläubigern,
2. Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen,
3. eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf,
4. Geldverpflichtungen aus Kassa- und Termingeschäften,
5. Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten auf Rückgabe von in Pension genommenen Gegenständen der Aktivposten Nr. 1 bis 3, soweit diese Gegenstände in diesen Aktivposten nicht schon erfaßt sind,
6. Nettozinsverpflichtungen.

- 28 -

(7) Bei der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Aktiv- und Passivposten in Schilling sind für die an der Wiener Devisenbörse amtlich notierten Währungen die Mittelkurse, für andere Währungen die Ankaufskurse im österreichischen Freiverkehr zu Grunde zu legen.

(8) Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung die Aktiv- und Passivposten (Abs. 6) ergänzen, wenn durch die Entwicklung der Devisenmärkte Risiken bestehen, die in diesen Bestimmungen noch nicht berücksichtigt sind.

#### VIII. Begrenzung der Anlagen

§ 15. (1) Anlagen einer Bank in Grundstücken, Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, in Anteilsrechten an Banken und an Nichtbanken, in gewährtem Partizipations- und Ergänzungskapital sowie Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter dürfen zusammen, nach Buchwerten berechnet, das Haftkapital nicht übersteigen.

(2) Dies gilt nicht für Anlagen in

1. Anteilsrechten an Nichtbanken, soweit es sich nicht um eine Beteiligung (§ 8 Abs. 1 Z. 1) handelt,
2. Anteilsrechten, welche die Bank treuhändig erworben hat, soweit die Mittel zu ihrem Erwerb vom Treugeber zur Verfügung gestellt werden,
3. Grundstücken und Gebäuden sowie Anteilrechten, welche die Bank zur Verhütung von Verlusten im Bankgeschäft erworben hat, für die ersten fünf Jahre.

- 29 -

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag der Bank in den Fällen des Abs. 2 Z. 3 die Fristen verlängern, soweit dies den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes nicht widerspricht.

(4) Auf Banken, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 1) haben und die auf Grund ihrer Satzung überwiegend das Kapitalbeteiligungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 11) betreiben, ist Abs. 1, soweit er Anteilsrechte und Vermögenseinlagen als stiller Gesellschafter betrifft, nicht anzuwenden.

#### VIII a. Großkreditmeldung und Organkredite

##### § 16 Großkreditmeldung

§ 16. (1) Jede Bank hat unverzüglich Namen und Anschrift der Kreditnehmer, denen sie im Sinne von § 1 Abs. 2, Z. 3, 4, 7 und 13 Zahlungs- oder Haftungskredite oder Kreditrahmen von insgesamt mindestens zehn Millionen Schilling oder Schillinggegenwert (Kredite) eingeräumt hat, der Oesterreichischen Nationalbank schriftlich zu melden. Bei diesen Meldungen ist auf die wirtschaftliche Einheit gemäß § 13 Abs. 1 Bedacht zu nehmen. Die Ausnützung der Kreditrahmen und der Stand der Zahlungs- und Haftungskredite sind zu jedem Vierteljahresende zu melden. Neue Kreditrahmen sowie die Veränderung bestehender Kreditrahmen sind unverzüglich zu melden.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank hat den jederzeitigen Zugriff des Bundesministeriums für Finanzen auf die Daten gemäß Abs. 1 zu gewährleisten. Auf Anfrage einer Bank hat die Oesterreichische Nationalbank dieser über die Gesamthöhe der gemeldeten Kredite

- 30 -

eines Kreditnehmers, über die Anzahl der kreditgewährenden Banken sowie über die Gesamthöhe der einer Gruppe von Kreditnehmern, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 13 Abs. 1 bilden, eingeräumten gemeldeten Kredite zu informieren.

(3) Die für die Meldung maßgebende Gliederung der Kreditarten sowie die diesbezüglichen Einzelangaben, denen auch die Verständigung und Information der Banken gemäß Abs. 2 zu entsprechen hat, ist von der Oesterreichischen Nationalbank in Form von Kundmachungen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

#### § 17 Organkredite

§ 17. (1) Eine Bank darf ihren Geschäftsleitern (§ 4 Abs. 3), den Vorstandsmitgliedern von Genossenschaften, den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder sonstiger nach Gesetz oder Satzung zuständiger Aufsichtsorgane und den bei ihr tätigen Arbeitnehmern Kredite und Vorschüsse nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses aller Geschäftsleiter sowie mit Zustimmung eines vorhandenen Aufsichtsorgans gewähren. Bei Beschlußfassungen hat der Betroffene kein Stimmrecht. Die Beschlüsse der Geschäftsleiter haben auch die Verzinsung und Rückzahlung zu regeln.

(2) Kredite und Vorschüsse, deren Gesamtausmaß ein Viertel des Jahresbezuges nicht übersteigen, fallen nicht unter die Vorschrift des Abs. 1.

(3) Abs. 1 gilt auch für Kredite an Ehegatten oder ein minderjähriges Kind einer im Abs. 1 genannten Person sowie an deren Treuhänder.

(4) Ist ein Geschäftsleiter, ein wirtschaftlicher Eigentümer (§ 24 BAO, BGBl.Nr. 194/1961) oder ein Mitglied eines Organs der kreditgewährenden Bank gleichzeitig Geschäftsleiter, wirtschaftlicher Eigentümer oder Mitglied eines geschäftsführenden Organs eines Kreditnehmers, so dürfen Kredite an diesen Kreditnehmer nur auf Grund der Zustimmung des Aufsichtsrats oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans der Bank gewährt werden.



- 31 -

(5) Die Zustimmung kann für bestimmte Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften für ein Jahr im voraus erteilt werden.

(6) Werden entgegen Abs. 1 bis 5 Kredite oder Vorschüsse gewährt, so sind sie ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn nicht nachträglich unverzüglich dem Gesetz entsprochen wird. Die Geschäftsleiter und die Mitglieder des nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorganes haften persönlich als Gesamtschuldner für die Rückzahlung der Kredite oder Vorschüsse, wenn diese entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 mit ihrem Wissen und ohne ihren Widerspruch gewährt wurden."

21. § 19 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem auf den Bareingang (Wertstellung des Überweisungseinganges) folgenden Geschäftstag, wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet wird. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, sind nicht zu verzinsen, wobei Auszahlungen stets als zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgt gelten. Dies gilt nur für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist. Die Zinsen sind zum Abschlußtermin dem Kapital zuzuschlagen und mit diesem vom folgenden Tag an zu verzinsen. Sie können ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 4 bis Ende Jänner des darauffolgenden Jahres ohne Kündigung behoben werden. Bei Auszahlungen aus Spareinlagen sind die Zinsen für den ausgezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Geschäftstag zu berechnen."

- 32 -

22. Im § 20 Abs. 2 entfallen der zweite und dritte Satz.

23. Im § 20 Abs. 3 entfällt der dritte Satz.

24. § 21 lautet:

"(1) Verbraucherkredite sind Kredite an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979.

(2) Rückzahlungen aus Kreditverträgen nach Abs. 1 sind von der kreditgewährenden Bank stets mit dem auf den Tag der Einzahlung folgenden Tag (Wertstellungstag) zu berücksichtigen.

(3) In Kreditverträgen nach Abs. 1 vereinbarte Zinsgleitklauseln sind an objektive Maßstäbe zu binden. § 6 Abs. 2 Z. 5 des Konsumentenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Banken haben im Kassensaal auszuhängen:

1. die geltende Verzinsung für Spareinlagen und Verbraucherkredite und
2. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(5) Die Bank hat bei Abschluß eines Verbraucherkredites dem Kreditnehmer die geltende Verzinsung, ausgedrückt in einem Jahreszinssatz, die Gesamtbelastung und die Maßstäbe für eine allfällige Zinsgleitklausel nachweislich schriftlich und unter Ausfolgung einer Zweitschrift zur Kenntnis zu bringen. Etwaige sonstige Kosten sind dabei gesondert auszuweisen.

(6) Der Jahreszinssatz ist jener ganzjährige, dekursive Hundertsatz, mit dem - unter Berücksichtigung von Zinseszinsen - nach finanzmathematischer Methode auf den Zuzahlungstag abgezinst, die Leistungen des Kreditnehmers an die Bank gleich hoch sind wie der dem Kreditnehmer tatsächlich zugezahlte Betrag; die Jahre sind vom Tage der Zuzahlung an und die Monate kalendermäßig (365/360) zu rechnen. Der Zinssatz ist auf eine Dezimalstelle genau anzugeben.

- 33 -

(7) Die Gesamtbelastung (absoluter Betrag) ist die Summe der Leistungen des Kreditnehmers an die Bank. Diese umfaßt neben den Rückzahlungsbeträgen, Zinsen und Zinseszinsen auch allfällige Vermittlungsprovisionen, Kredit- und Bearbeitungsgebühren sowie alle sonstigen Zahlungen an die Bank.

(8) Sonstige Kosten sind alle übrigen vom Kreditnehmer im Zusammenhang mit der Kreditgewährung zu zahlenden Beträge, wie insbesondere öffentliche Abgaben, Barauslagen der Bank im Zusammenhang mit der Kreditgewährung und Versicherungsprämien.

(9) Zur Regelung des Wettbewerbs und der Werbung haben die Fachverbände der Banken namens ihrer Mitglieder und die Osterreichische Postsparkasse innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Wettbewerbsabkommen abzuschließen und einen Wettbewerbsausschuß zu schaffen, dessen Aufgabe die Feststellung von Verstößen gegen dieses Wettbewerbsabkommen ist. Dieses Abkommen bedarf zu seiner Gültigkeit einer Bewilligung des Bundesministers für Finanzen nach Anhörung des Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Inhalt des Abkommens weder dem Grundsatz des Gläubigerschutzes und des Konsumentenschutzes widerspricht noch die Funktionsfähigkeit des Bankwesens beeinträchtigt."

25. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

"§ 21a. (1) Verbrauchergirokonten sind solche von Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979.

(2) Entgelte, die für die Kontenführung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Konten nach Abs. 1 verlangt werden, sind den Verbrauchern regelmäßig (d.i. zumindest einmal jährlich), bei Entgeltänderungen unverzüglich bekanntzumachen.

- 34 -

(3) Für die rechtzeitige Bekanntmachung genügt die Information mit einem Kontoauszug vor Wirksamwerden der Veränderung.

(4) Schriftliche Informationen über die mit der Führung von Konten nach Abs. 1 zusammenhängenden Entgelte sind in der Bank bereitzuhalten.

(5) Der jeweilige Kontostand ist dem Verbraucher wenigstens einmal monatlich mittels Kontoauszug bekanntzugeben.

26. § 22 Abs. 7 lautet:

"(7) In dem Kreditplafondabkommen oder in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen ist festzusetzen, daß die Summe der Forderungen aus den diesen Abkommen oder der Verordnung zu unterwerfenden Krediten (Kreditvolumen) der betreffenden Banken einen bestimmten Hundertsatz der diesen zur Verfügung stehenden eigenen und fremden Mittel (Kreditplafond) nicht übersteigen darf. Der Hundertsatz vom Eigenkapital (§ 12 Abs. 4 und 5), vermindert um die Anlagen gemäß § 15 Abs. 1, muß mindestens 75, der Hundertsatz von den Verpflichtungen in Schilling - vermindert um Forderungen gegen österreichische Banken, ausgenommen solche gegen das zuständige Zentralinstitut und gegen Banken gemäß § 12 Abs. 11 - mindestens 60 betragen. Der Hundertsatz von den Verpflichtungen kann für die einem Zentralinstitut angeschlossenen Banken niedriger als für andere Banken, jedoch nicht mit weniger als 50 festgesetzt werden. Der Hundertsatz für die Verpflichtungen der Zentralinstitute gegen die angeschlossenen Banken kann mit einem niedrigeren Hundertsatz, jedoch nicht mit weniger als 40 festgesetzt werden. Zu den Verpflichtungen im Sinne dieses Absatzes zählen Verpflichtungen gegen in- und ausländische Banken, Spareinlagen, Verpflichtungen gegen sonstiger Gläubiger im In- und Ausland und Verpflichtungen aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel.

- 35 -

Zu den Verpflichtungen zählen jedoch nicht:

1. Verpflichtungen aus der Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstigen Bankschuldverschreibungen;
  2. Verpflichtungen aus Treuhandgeschäften;
  3. Verpflichtungen aus bei Zentralinstituten zur Refinanzierung oder Finanzierung von Investitionen für den eigenen Geschäftsbetrieb aufgenommenen Geldern, soweit deren Laufzeit den banküblichen Abschreibungszeitraum der Investitionen nicht überschreitet;
  4. Verpflichtungen gegen die Oesterreichische Nationalbank aus Lombarddarlehen (§ 51 des Nationalbankgesetzes 1984);
  5. Verpflichtungen aus Ergänzungskapital, soweit es dem Haftkapital zugerechnet wird (§ 12 Abs. 7);
  6. Verpflichtungen gegen die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft aus der Aufnahme von Geldern zur Refinanzierung von Rechtsgeschäften, die nach dem Ausführungsförderungsgesetz 1981 garantiert oder verbürgt sind oder für die solche Haftungen zur Besicherung abgetreten worden sind;
  7. Verpflichtungen gegen die Österreichische Exportfonds Gesellschaft m.b.H."
27. § 22 Abs. 14 lautet:
- " (14) Für Banken gemäß § 12 Abs. 11 gelten die Absätze 1 bis 9 nicht.

## 28. § 23 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Banken, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonst für die Banken tätige Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten (Bankgeheimnis). Werden Organen von Behörden sowie der Oesterreichischen Nationalbank bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt."

## 29. § 23 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht

1. im unmittelbaren Zusammenhang mit gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und mit Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden;
2. im Falle einer Verlassenschaftsabhandlung gegenüber dem Abhandlungsgericht (§ 98 des Außerstreitgesetzes, RGBl. Nr. 208/1854);

- 37 -

3. wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt;
4. für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmers, wenn dieser der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich widerspricht;
5. soweit die Offenbarung zur Klärung von Rechtsangelegenheiten aus dem Verhältnis zwischen Bank und Kunden erforderlich ist."

30. Dem § 23 wird folgender § 23 a angefügt:

"§ 23 a. (1) Die Erteilung von amtlichen Auskünften durch den Bundesminister für Finanzen an ausländische Bankaufsichtsbehörden ist zulässig, wenn

1. die öffentliche Ordnung, andere wesentliche Interessen der Republik Österreich und das Bankgeheimnis dadurch nicht verletzt werden,
2. gewährleistet ist, daß auch der ersuchende Staat einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde und
3. ein gleichartiges Auskunftsbegehren des Bundesministers für Finanzen den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entsprechen würde.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann jederzeit Auskünfte bei ausländischen Bankaufsichtsbehörden über Aktivitäten österreichischer Banken im Ausland und die Lage ausländischer Banken, deren Tätigkeit sich auf das österreichische Kreditwesen auswirken kann, einholen, wenn dies zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes erforderlich ist.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nur anzuwenden, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist."

## 31. § 24 lautet:

"§ 24. (1) Die Geschäftsleiter haben für die Gesetzmäßigkeit der Jahresabschlüsse zu sorgen.

(2) Die Banken haben die Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) entsprechend der Gliederung der in der Anlage enthaltenen Formblätter, unbeschadet einer weiteren Gliederung, besonders soweit sie in anderen Rechtsvorschriften angeordnet ist, aufzustellen.

Für die Erstellung der Jahresabschlüsse sind auch bei Banken, die keine Aktiengesellschaften sind, die §§ 129 (Inhalt des Jahresabschlusses) und 133 (Wertansätze in der Jahresbilanz) des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden. Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung die Formblätter ändern, sofern geänderte Rechnungslegungsvorschriften oder die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes dies erfordern.

(3) Der Jahresabschluß jeder Bank ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit er den Abschluß erläutert, durch Bankprüfer zu prüfen. Bankprüfer sind die zum Abschlußprüfer bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Prüfungsorgane (Revisor) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen. Zu Bankprüfern dürfen Personen, bei denen die im Abs. 4 angeführten Ausschließungsgründe vorliegen, nichtbestellt werden.

(4) Ausschließungsgründe sind mangelnde Sachkunde und Befangenheit; diese liegen insbesondere dann vor, wenn:

1. dem Bankprüfer die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Bankwesen oder im Bankaufsichtsrecht fehlt;
2. mit Ausnahme des Prüfungsorganes einer gesetzlich zuständigen genossenschaftlichen Prüfungseinrichtung die zivilrechtliche Verantwortung des Bankprüfers gegenüber der Bank nicht durch Versicherungen angemessen abgedeckt ist;



3. der Bankprüfer beziehungsweise der Prüfungsverband an der zu prüfenden Bank beteiligt ist oder selbst Bankgeschäfte betreibt;
4. der Bankprüfer von der zu prüfenden Bank ein regelmäßig zu leistendes Jahreshonorar bezieht, das 30 v.H. seines Gesamtjahreshonorares überschreitet;
5. seine wirtschaftliche Unabhängigkeit von der zu prüfenden Bank insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil diese zu seiner Finanzierung durch Kapitalbeteiligung oder Kreditgewährung wesentlich beiträgt;
6. die personelle Unabhängigkeit des Bankprüfers von der zu prüfenden Bank insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil er selbst oder sein Personal eine andere Tätigkeit als die Beratung und Depotprüfung für die zu prüfende Bank ausübt oder bei der Erfassung von Geschäftsfällen im Rechnungswesen oder bei der Erstellung von Abschlüssen in Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll;
7. die Prüfungseinrichtung, die den Bankprüfer bestellt, nicht ein selbständiger Prüfungsverband ist, der neben Beratung und Depotprüfung nur den Zweck hat, eine Prüfungsstelle zur Durchführung der gesetzlichen Prüfungen zu unterhalten.

(5) Der Bankprüfer ist bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung von der Generalversammlung zu wählen; im übrigen gelten für Banken aller Rechtsformen für die Bestellung und Auswahl der Bankprüfer und der Prüfungsorgane, die nicht von Prüfungsverbänden zu bestellen sind, die aktienrechtlichen Bestimmungen sinngemäß.

(6) Die Bestellung von Bankprüfern ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser hat innerhalb eines Monats nach Einlangen der Anzeige mit schriftlichem Bescheid die Bestellung eines anderen Prüfers zu verlangen, wenn beim bestellten Prüfer ein Ausschlussgrund vorliegt. Beschwerden gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Gericht hat auf Antrag des Bundesministers für Finanzen einen Prüfer zu bestellen, wenn der Anzeigepflicht oder dem Verlangen nach Bestellung eines anderen Prüfers nicht unverzüglich nachgekommen wird.

(7) Auf die Prüfung des Jahresabschlusses aller Banken sind unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften die §§ 135, 138 bis 141 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden. An den Beratungen der nach Gesetz und Satzung bestehenden Aufsichtsorgane über den Jahresabschluß haben die Bankprüfer als sachverständige Auskunftspersonen teilzunehmen.

(8) Werden vom Bankprüfer Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die Funktionsfähigkeit der Bank und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder für die Bankaufsicht maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen für verletzt erachtet, so hat er diese Tatsachen mit Erläuterungen dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Handelt es sich jedoch um kurzfristig behebbare geringfügige Mängel, so ist die Anzeige erst dann zu erstatten, wenn die Bank nicht binnen einer vom Bankprüfer bestimmten angemessenen Frist von längstens einem Monat die festgestellten Mängel behoben hat. Eine Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die Geschäftsleiter eine vom Bankprüfer geforderte Auskunft innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilen. Von einem Prüfungsverband bestellte Bankprüfer haben die Anzeige über den Prüfungsverband zu erstatten, der sie unverzüglich dem Bundesminister für Finanzen weiterzuleiten hat.

(9) Der Bankprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Prüfung hat insbesondere zu umfassen:

1. die sachliche Richtigkeit der Bewertung;
2. die Vornahme gebotener Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie die Bildung von Rücklagen, Rückstellungen und der gesetzlichen Haftrücklage;
3. die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der §§ 8, 10 und 12 bis 15;
4. die Einhaltung der sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der anderen für die Banken maßgeblichen Rechtsvorschriften.

- 41 -

(10) Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einen gesonderten bankaufsichtlichen Prüfungsbericht aufzunehmen. Dieser Bericht ist den Geschäftsleitern, den nach Gesetz oder Satzung bestehenden Aufsichtsorganen der Bank und dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich zu übermitteln.

(11) Banken, deren Bilanzsumme 300 Millionen Schilling übersteigt, haben ihren Jahresabschluß unverzüglich nach der Feststellung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen. § 144 des Aktiengesetzes 1965 gilt sinngemäß. Die Veröffentlichungspflicht besteht für drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre weiter, auch wenn in diesen die Bilanzsumme unter 300 Millionen Schilling gesunken ist.

(12) Die geprüften Jahresabschlüsse und die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse einschließlich der bankaufsichtlichen Prüfungsberichte sind von den Bankprüfern längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Soweit Banken einem Prüfungsverband angehören, beträgt die Frist zwölf Monate.

(13) Die Banken haben unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendermonats dem Bundesminister für Finanzen Monatsausweise zu übermitteln, die den Stand der Aktiv- und Passivposten entsprechend den in der Anlage enthaltenen Formblättern auf nicht konsolidierter Basis ausweisen.

(14) Die Banken haben 14 Tage nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres dem Bundesminister für Finanzen Quartalsberichte zu übermitteln, welche die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zu diesem Stichtag entsprechend den in der Anlage enthaltenen Formblättern auszuweisen haben.

(15) Die geprüften Jahresabschlüsse und die Prüfungsberichte gemäß Abs. 10, die Monatsausweise und die

Quartalsberichte sind innerhalb der in den Abs. 12 bis 14 festgelegten Fristen auch der Oesterreichischen Nationalbank vorzulegen. Diese hat zur Einhaltung der Bestimmungen der §§ 12 bis 15 und der hiezu erlassenen Verordnungen dem Bundesminister für Finanzen gutachtliche Äußerungen zu erstatten.

(16) Zweigniederlassungen ausländischer Banken haben überdies die Jahresabschlüsse der ausländischen Bank innerhalb der in Abs. 12 genannten Frist dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln."

32. Nach § 24 ist folgender § 24 a einzufügen:

"§ 24 a. Die Banken haben eine interne Kontrolle einzurichten. Diese ist ein Kontrollinstrument der Geschäftsleiter zur laufenden, umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Bankgeschäftes und Bankbetriebes."

33. Im § 25 Abs. 3 Z. 1 wird die Bezeichnung "Abschlußprüfer" durch die Bezeichnung "Bankprüfer" ersetzt.

34. § 25 Abs. 3 Z. 2 und 3 lauten:

"2. von den Bankprüfern und von den Prüfungs- und Revisionsverbänden Prüfungsberichte und Auskünfte einholen;  
3. eigene Prüfer beauftragen. Diese dürfen die Geschäftsräume der Bank betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage des schriftlichen Prüfungsauftrages auszuweisen."

35. Im § 25 Abs. 4 Z. 3 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgende Z. 4 ist anzufügen:

"4. Kapital- und Gewinnentnahmen sowie Kapitalherabsetzungen und Gewinnausschüttungen ganz oder teilweise untersagen."

- 43 -

36. § 27 Abs. 1 und die Bezeichnung Abs. 2 entfallen.

37. § 31 lautet:

"§ 31. (1) Eine Bank, die Einlagen auf Lohn- und Gehaltskonten, Renten- und Pensionskonten und sonstige Privatkonten sowie Spareinlagen natürlicher Personen entgegennimmt, darf Bankgeschäfte gemäß § 1 im Rahmen ihrer Konzession gemäß § 4 nur dann betreiben, wenn sie Mitglied der Einlagensicherungseinrichtung im Rahmen ihres Fachverbandes ist.

(2) Die Fachverbände haben bis zum 31. Dezember 1988 Einlagensicherungseinrichtungen zu schaffen, die alle Banken des Fachverbandes mit sicherungspflichtigen Einlagen umfassen. Die Einlagensicherungseinrichtungen sind in der Form von Haftungsgesellschaften einzurichten. Die Einlagensicherungseinrichtungen haben insgesamt zu gewährleisten, daß, falls eine Mitgliedsbank ihre Zahlungen einstellt, die Einlagen gemäß Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von S 200.000,- pro natürlicher Person auf deren Verlangen unverzüglich ausbezahlt werden. Der für die betroffene Bank zuständigen Einlagensicherungseinrichtung stehen Rückgriffsansprüche gegen diese Bank in Höhe der geleisteten Beträge zu.

(3) Die Einlagensicherungseinrichtung eines Fachverbandes hat ihre Mitgliedsbanken zu verpflichten, für den Fall einer Ausbezahlung gesicherter Einlagen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten, die nach dem Anteil der gesicherten Einlagen der übrigen Mitgliedsbanken zum vorhergehenden Bilanzstichtag an der Summe dieser gesicherten Einlagen der Einlagensicherungseinrichtung des Fachverbandes zu bemessen sind. Die Mitgliedsbanken sind jedoch höchstens zu Beitragsleistungen im Ausmaß eines Drittels der Haftrücklage zum letzten Bilanzstichtag verpflichtet.

- 44 -

(4) Kann die Einlagensicherungseinrichtung eines Fachverbandes die Ausbezahlung gesicherter Einlagen selbst nicht voll leisten, so sind die Einlagensicherungseinrichtungen der übrigen Fachverbände verpflichtet, zur Deckung des Fehlbetrages anteilmäßige Beiträge unverzüglich zu leisten. Bei der Bemessung der Anteile ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Diesen Einlagensicherungseinrichtungen stehen Rückgriffsansprüche in Höhe der geleisteten Beiträge gegen die betroffene Einlagensicherungseinrichtung zu.

(5) Können die Einlagensicherungseinrichtungen insgesamt die Ausbezahlung gesicherter Einlagen nicht voll leisten, hat die erstbetroffene Einlagensicherungseinrichtung zur Erfüllung der restlichen Beitragsverpflichtungen Schuldverschreibungen auszugeben, für die der Bundesminister für Finanzen die Bundeshaftung übernehmen kann. Diese Schuldverschreibungen sind in einem Zeitraum von höchstens zehn Jahren in gleicher Weise zu verzinsen und zu tilgen, wie die Auszahlung gesicherter Einlagen gemäß Abs. 3 und 4 zu erfolgen hat.

38. § 33 lautet:

"§ 33. (1) Verletzt eine Bank Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so ist ihr vom Bundesminister für Finanzen mit Bescheid unter Androhung einer Zwangsstrafe (§ 32) aufzutragen, binnen drei Monaten den entsprechenden Zustand herzustellen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Wird dem Auftrag nicht rechtzeitig nachgekommen oder werden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wiederholt verletzt, so hat der Bundesminister für Finanzen unter gleichzeitiger Verhängung der Zwangsstrafe das Verfahren nach § 6 Abs. 2 Z. 3 einzuleiten.

39. In § 35 entfallen der Abs. 3 Z. 2 und die Abs. 4 bis 12.

- 45 -

Artikel II

Die Worte "Kreditunternehmung" und "Kreditapparat" werden in allen bundesgesetzlichen Regelungen durch die Worte "Bank" und "Bankwesen" ersetzt. Dasselbe gilt sinngemäß für Wortverbindungen, in denen diese Worte verwendet werden.

- 46 -

Artikel III  
Übergangsbestimmungen

(1) Zu Art. I Z. 16 (§ 8a):

1. Banken in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechtes, die die Voraussetzung des § 8a Abs. 1 zu einem Bilanzstichtag zwischen 31.12.1985 und 31.12.1990 erfüllen, haben ihr gesamtes Unternehmen bis zum 31.12.1991 in eine Aktiengesellschaft einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Einbringung binnen neun Monaten, nachdem die Jahresbilanzsumme erstmals fünf Milliarden Schilling überschritten hat, zu erfolgen.
2. a) Werden Banken nach den Bestimmungen des 9. Teiles des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98 verschmolzen, so gehen alle Berechtigungen zu Bankgeschäften der übertragenden Bank auf die übernehmende Bank über. Die Bestimmung des § 8a Abs. 6 gilt sinngemäß.  
b) Ist die übernehmende Bank Alleinaktionär der übertragenden Bank, so haben ein Gläubigeraufruf und eine Sicherheitsleistung (§ 227 Aktiengesetz) zu entfallen, ein Treuhänder gemäß § 226 Abs. 2 Aktiengesetz ist nicht zu bestellen.  
c) Waren die Übergangsvorschriften für Hypothekenbanken nach Art. 4 Hypothekenbank-Einführungsverordnung auf den Geschäftsbetrieb der übertragenden Bank anzuwenden, so sind diese weiter auf den Geschäftsbetrieb der übernehmenden Bank anzuwenden.  
d) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf Verschmelzungen anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 30.6.1986 und vor dem 1.1.1991 zum Handelsregister angemeldet werden.



(2) Zu Art. I Z. 20

1. (§ 12 Abs. 2 bis 9)

a) Die Maßstäbe des § 12 Abs. 2 Z. 1 bis 3 sind von den Banken bis längstens 30.6.1991 im nachstehenden Ausmaß zu erreichen:

gemäß Abs. 2 Z. 1: 4 v.H.,

gemäß Abs. 2 Z. 2: 2 v.H.,

gemäß Abs. 2 Z. 3: 2 v.H.

Von der Österreichischen Postsparkasse ist der in Abs. 2 Z. 4 genannte Maßstab bis längstens 30.6.1993 zu erreichen.

b) Bis zum Ablauf dieser Fristen sind dem Haftkapital satzungsgemäß festgesetzte Haftungsbeträge bei Kreditgenossenschaften, stille Einlagen und nachrangiges Kapital gemäß § 12 Abs. 2 Z. 3, Abs. 7 und 8 des Kreditwesengesetz 1979 sowie nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 492/1979 (2. KWG-DVO) insoweit anzurechnen, als die Voraussetzung für ihre Geltung als Eigenkapital am 31.12.1985 bereits vorgelegen ist und durch diese Anrechnung das von diesem Bundesgesetz verlangte Haftkapitalerfordernis nicht überschritten wird. Nach dem 31.12.1984 vorgenommene Erhöhungen von Haftsummen je Geschäftsanteil bleiben dabei außer Betracht. Die nach den vorstehenden Bestimmungen dem Haftkapital anrechenbaren Beträge verringern sich ab dem 30.6.1987 jährlich um ein Fünftel, für die Österreichische Postsparkasse um ein Siebentel.

c) Die Relation des Haftkapitals unter Hinzurechnung satzungsgemäß festgesetzter Haftungsbeträge bei Kreditgenossenschaften, stiller Einlagen und nachrangigen Kapitals gemäß § 12 Abs. 2 Z. 3, Abs. 7 und 8 des Kreditwesengesetzes 1979 sowie gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 492/1979 (2. KWG-DVO) darf bis zum 30.6.1991, bei der Österreichischen Postsparkasse bis zum 30.6.1993 die zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erreichte Relation zu den Aktiven nicht unterschreiten.

d) Die Maßstäbe des § 12 Abs. 2 Z. 1 bis 3 sind von den Banken bis längstens 30.6.1996 zur Gänze zu erreichen.

## 2. (§ 12 Abs. 10):

- a) Die Haftrücklage ist erstmalig in der Jahresbilanz des ersten nach dem 30.6.1986 endenden Geschäftsjahres im nachstehenden Ausmaß zu bilden:
- gemäß Z. 1: 1 v.H.,  
gemäß Z. 2: 0,5 v.H.
- Die Haftrücklage im vollen Umfang der Hundertsätze des § 12 Abs. 10 Z. 1 und 2 ist erstmalig in der Jahresbilanz des ersten nach dem 30.6.1991 endenden Geschäftsjahres zu bilden.
- b) Übersteigt jener Betrag der Haftrücklage im Sinne des § 12 Abs. 10, der sich bei Bildung in der Jahresbilanz des letzten vor dem 1. Juli 1986 endenden Geschäftsjahres ergeben hätte, die übertragene Sammelwertberichtigung, ist der Unterschiedsbetrag mit je einem Fünftel im ersten Geschäftsjahr der Bildung und den folgenden vier Geschäftsjahren zuzuweisen. Abweichend davon ist der Unterschiedsbetrag bei der Österreichischen Postsparkasse mit je einem Siebentel im ersten Geschäftsjahr der Bildung und den folgenden sechs Geschäftsjahren zuzuweisen.
- c) Übersteigt die übertragene Sammelwertberichtigung den in lit.a genannten Betrag der Haftrücklage, so hat die Bank den übersteigenden Betrag einer gesondert auszuweisenden Rücklage (Sonderhaftrücklage) zuzuführen. Die Rücklage zählt zum Haftkapital. § 12 Abs. 10 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Wiederauffüllung nicht zulässig ist.

- 49 -

3. (§§ 12a, 13, 14a und 15):

Für die Erfüllung der Konsolidierungsvorschriften gemäß § 12 a, die Ermittlung und Begrenzung von Großanlagen gemäß § 13 Abs. 1 und 3, für die Begrenzung der offenen Position gemäß § 14a und die Begrenzung der Anlagen gemäß § 15 ist das gemäß Z. 1 ermittelte Haftkapital heranzuziehen.

4. (§ 13):

Die Grenze für die einzelne Großveranlagung gemäß § 13 Abs. 3 gilt für einzelne Großveranlagungen, die vor dem 1. Oktober 1985 zustande gekommen sind, ab 30.6.1991; diese Großveranlagungen dürfen innerhalb dieser Frist nicht erhöht werden. Die Grenze des § 13 Abs. 3 betreffend die Summe aller Großveranlagungen gilt ab 30.6.1991; neue Großveranlagungen auch vor dem 30.6.1991 dürfen nur insoweit gebildet werden, als dadurch diese Grenze nicht überschritten wird.

5. (§ 14):

Zur Erreichung der in § 14 festgelegten Maßstäbe wird eine Frist bis zum Ende des zweiten auf das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden Geschäftsjahres eingeräumt. Die Anpassung an die Liquiditätserfordernisse ist gleichmäßig über diesen Zeitraum zu verteilen.

## 6. (§ 15):

Die Maßstäbe des § 15 sind längstens bis 30.6.1991 zu erfüllen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die in § 14 Abs. 1 KWG, BGBl. Nr.63/1979, festgelegte Begrenzung der dauernden Anlagen jedenfalls einzuhalten.

## (4) Zu Art. I Z. 24:

## (§ 24 Abs. 6):

Entspricht eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bestehende gesetzlich oder bescheidmäßig zuständige Prüfungseinrichtung nicht den Bestimmungen des § 24 Abs. 6 Z. 3, 5, 6 und 7, so sind die entsprechenden Anforderungen bis spätestens 30.6.1987 zu erfüllen.

## (5) Zu Art. I Z. 30:

## (§ 31):

Soweit nicht schon vorher den Erfordernissen des § 31 entsprechende Einlagensicherungseinrichtungen geschaffen werden, bleiben die bestehenden Einlagensicherungseinrichtungen bis zum 30.6.1988 aufrecht.

- 51 -

Artikel IV

Das Postsparkassengesetz 1969, BGBl. Nr. 458, in der Fassung der Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1979, BGBl. Nr. 49/1981 und BGBl. Nr. 80/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Österreichische Postsparkasse ist berechtigt, Partizipationskapital im Sinne des § 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes und Ergänzungskapital im Sinne des § 12 Abs. 7 des Kreditwesengesetzes zu bilden."

2. § 23 Abs. 4 lautet:

"(4) Der bilanzmäßige Reingewinn ist mit 50 v.H. dem allgemeinen Reservefonds zuzuführen. Der verbleibende Reingewinn ist an den Bund abzuführen. Falls durch ein Bundesfinanzgesetz ein Teil des abgeführten Reingewinnes der Österreichischen Postsparkasse zugewiesen wird, ist dieser Betrag dem allgemeinen Reservefonds zuzuführen."

- 52 -

Artikel V

## Abgabenrechtliche Bestimmungen

## 1. Einkommensteuergesetz 1972

## Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983, 254/1984, 483/1984, 531/1984, 251/1985 und 557/1985 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 73/1981, 243/1982, 351/1984 und 23/1985 wird wie folgt geändert:

## 1. § 40 erster Satz lautet:

"Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie aus Ergänzungs- und Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S abzuziehen."

## 2. § 41 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie aus Ergänzungs- und Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder"

- 53 -

3. § 41 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie aus Ergänzungs- und Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S abzuziehen".

4. § 93 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie aus Ergänzungs- und Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes."

5. § 98 Z 5 letzter Satz lautet:

"Die Einkünfte aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie aus Ergänzungs- und Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes unterliegen aber der beschränkten Steuerpflicht, wenn der Schuldner Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat,".

## Artikel II

Bei der Gewinnermittlung von Banken in der Rechtsform einer Personengesellschaft des Handelsrechtes ist § 15 a des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGB1. Nr. 156, entsprechend anzuwenden.

## 2. K ö r p e r s c h a f t s t e u e r g e s e t z 1966

### Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975, 645/1977, 620/1981, 111/1982 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 wird folgende Z 3 angefügt:

"3. bei Banken die Bildung der Haftrücklage und die Ausschüttung auf das Ergänzungskapital (§ 15 a)."

2. Nach § 15 wird folgender § 15 a angefügt:

#### "Banktechnische Reserven

§ 15 a. (1) Die Bildung von Haftrücklagen (§ 12 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979) ist abzugsfähig. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Rücklage und die folgende Zuführung zur Rücklage in Höhe der bestimmungsgemäß verwendeten Rücklage bleiben außer Ansatz.

(2) Ausschüttungen auf Ergänzungskapital (§ 12 Abs. 7 des Kreditwesengesetzes) sind abzugsfähig."

3. § 22 Abs.2 lautet:

"(2) Die Körperschaftssteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs.1 ergebenden Betrages,

1. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Kreditgenossenschaften offene Ausschüttungen auf Grund eines den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses vornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht. Bei Genossenschaften ist weiters Voraussetzung, daß im Genossenschaftsvertrag der Betrag der neu auszugebenden Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter mit mindestens 1.000 S festgesetzt ist,



- 55 -

2. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Banken offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital (§ 12 Abs.6 des Kreditwesengesetzes) auf Grund eines Beschlusses gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes vorzunehmen. Z.1 ist sinngemäß anzuwenden."

4. § 22 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Körperschaftsteuer beträgt 90 v.H. des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages bei Landes-Hypothekenbanken, der Pfandbriefstelle der österreichischen Landeshypothekenbanken, Sparkassen und bei der Österreichischen Postsparkasse."

## Artikel II

1. Art. I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1986 anzuwenden.

2. Eine gemäß Art. III Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes gebildete gesondert auszuweisende Rücklage ist in den Jahren der Auflösung nachzuversteuern.

- 56 -

### 3. Gewerbesteuerge set z 1953

#### Artikel I

Das Gewerbesteuerge set z 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 254/1958, 97/1959, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982, 587/1983, 531/1984, 544/1984 und 557/1985 und der Kundmachung BGBl. Nr. 11/1961, 266/1963 und 265/1964 wird wie folgt geändert:

Im § 7 Z 1 treten an die Stelle des dritten und vierten Satzes folgende Sätze:

"Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, ist die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei jenen Geldern, Darlehen und Anleihen, die der Ausführung von Bankgeschäften dienen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen begrenzt. Hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen im Sinne des vorstehenden Satzes gelten nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörenden Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen, soweit dieses Anlagevermögen der Ausführung von Bankgeschäften dient, das entsprechende Eigenkapital übersteigt. Kreditinstitute sind Unternehmungen, die Bankgeschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen."

#### Artikel II

Art. I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1986 anzuwenden.

- 57 -

#### 4. Z i n s e r t r a g s t e u e r

Das Bundesgesetz über die Einführung einer Zinsertragsteuer, BGBl. Nr. 587/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 531/1984 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

"4. Zinserträge aus Wandel- und  
Gewinnschuldverschreibungen sowie aus Ergänzungs- und  
Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes,"

- 58 -

## 5. S t r u k t u r v e r b e s s e r u n g s g e s e t z

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 417/1970, 493/1972, 394/1975, 645/1977, 314/1979, 563/1980, 570/1982, 587/1983 und 557/1985 wird wie folgt geändert:

### Artikel I

Im § 1 Abs. 2 lautet der erste Satz:

"§ 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 ist auch anzuwenden, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Sparkasse oder eine sonstige juristische Person des privaten Rechts, deren Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, sowie eine Landes-Hypothekenbank oder die Pfandbriefstelle der österreichischen Hypothekenbanken einen Betrieb oder Teilbetrieb oder die gesamte Beteiligung im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes an einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft einbringt und die übrigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 vorliegen; Abs. 1 gilt sinngemäß."

### Artikel II

1. Art. I des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Vorgänge anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1982 und vor dem 1. Jänner 1988 zum Handelsregister angemeldet werden. Die Befristung gilt nicht für die Einbringung von Betrieben gemäß § 8 a des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979.

2. Art. III des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschnittes XII Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983, ist auf Einbringungen anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Jänner 1988 zum Handelsregister angemeldet werden. Die Befristung gilt nicht für die Einbringung von Betrieben gemäß § 8 a des Kreditwesengesetzes und Art. III Z 1 dieses Bundesgesetzes.

- 59 -

### Artikel VI

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. § 10 des Bundesgesetzes zur Ordnung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Kreditunternehmungen, BGBl. Nr. 183/1955 (Rekonstruktionsgesetz).
2. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Sammelwertberichtigung bei Kreditunternehmungen, BGBl. Nr. 197/1972 in der Fassung BGBl. Nr. 681/1977.
3. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 79/1979 (1. KWG-DVO).
4. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 492/1979 (2. KWG-DVO).
5. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 280/1982 (3. KWG-DVO).
6. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 506/1984 (4. KWG-DVO).
7. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 244/1985 (5. KWG-DVO).

- 60 -

Artikel VII

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 30.6.1986 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. I, Z. 24 (§ 24 Abs. 3 und 7) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

V O R B L A T TProblem:

Die Entwicklung der letzten Jahre hat eine kontinuierliche Verringerung der Eigenkapitalausstattung der österreichischen Banken mit sich gebracht. Um eine Anpassung an internationale Maßstäbe zu erreichen und den Funktionsschutz, der die wesentliche Zielsetzung des Kreditwesengesetzes darstellt, zu gewährleisten, sind gesetzliche Maßnahmen unumgänglich.

Gleichzeitig zeigt ein internationaler Vergleich, daß die bestehende Fassung des Kreditwesengesetzes nicht den Anforderungen entspricht, die weltweit an ein funktionstüchtiges Bankwesen gestellt werden.

Ziel:

- a) Verbesserung der Funktionsfähigkeit des österreichischen Bankwesens.
- b) Verbesserung des Gläubigerschutzes.
- c) Erhöhung der Risikotragungsfähigkeit der Banken und Angleichung an internationale Maßstäbe der Eigenkapitalhaltung.

Lösung:

## a) Kernstück

Erhöhung der Eigenkapitalquoten der österreichischen Banken.

Maßstab für die Angemessenheit der Eigenmittel sind die Aktiven. Das Haftkapital jeder Bank hat zumindest 4,5 v.H. der gesamten Aktiven und der halben Eventualforderungen zu betragen.

Dazu kommen flankierende steuerliche Maßnahmen.

- 2 -

**b) Sonstige Schwerpunkte:**

- Anpassung des Postsparkassengesetzes
- Erfassung von Bankverflechtungen
- Verbesserte bzw. neue Bestimmungen zur Erfassung der bankgeschäftlichen Risiken
- Verbesserung des Prüfungswesens
- Verbesserung der Einlagensicherungseinrichtungen.

**Alternativen:****Keine****Kosten:**

Da zur Zeit nicht abgeschätzt werden kann, in welchem Umfang die Banken von den ihnen eingeräumten Möglichkeiten der Begebung von Partizipations- und Ergänzungskapital und der Bildung von Haftrücklagen Gebrauch machen werden, sind die Kosten derzeit nicht bezifferbar. Ein erheblicher Steuerausfall ist jedoch nicht zu erwarten.



## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das mit 1. März 1979 in Kraft getretene Kreditwesengesetz wurde bisher durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 novelliert. Seither haben sich im in- und ausländischen Bankwesen Entwicklungen ergeben, die eine substantielle Änderung vor allem der Ordnungsnormen des Kreditwesengesetzes erforderlich machen. Einem durch die technologische Entwicklung bedingten Anwachsen des Kapitalbedarfes steht eine markante Verschlechterung der Eigenkapitalstruktur der Unternehmen des realen Sektors gegenüber. Dadurch wurde das Kredit- und Besicherungsrisiko der Banken verschärft. Wie die OECD-Statistik "Costs and Margins in Banking. An International Survey" aus dem Jahr 1980 zeigte, kam es besonders im österreichischen Bankwesen zu einer auffallenden vergleichweisen Verschlechterung der Ertrags- und Eigenkapitalstruktur. Wenn auch das Eigenkapitaldeckungsverhältnis im Bankwesen allgemein geringer ist als im realen Sektor, da sonst die moderne Intermediationsfunktion der Banken realwirtschaftlich nicht rentabel sein könnte, so hängt gerade deshalb das Bankwesen sehr stark vom öffentlichen Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Banken ab. Das relativ geringe Eigenkapitaldeckungsverhältnis der Banken birgt die Gefahr in sich, daß aus dem Kreditrisiko entstehende Ertrags- oder Vermögensverluste der Banken besonders im Falle von Großveranlagungen oder dem Risikogleichlauf mehrerer Veranlagungen sehr leicht in das Fremdkapital der Banken übergreifen, wenn diese nicht vor allem durch ausreichende Erträge und sonstige Reserven sowie letztlich durch das Haftkapital jeder Bank ausgeglichen werden können. Diese Risikodeckungskapazität der Banken stellt aber den zentralen regulierungsbedürftigen Tatbestand des Bankaufsichtswesens dar.

- 2 -

Die Schutzziele der staatlichen Bankaufsicht umfassen nicht nur den Gläubigerschutz sondern auch den Funktionsschutz. Im Hinblick auf die eminente volkswirtschaftliche Bedeutung des Bankwesens, die Schutzwürdigkeit aller Bankkunden sowie die Schutzbedürftigkeit der Mehrheit der Einleger ist an die Spitze dieses Zielbündels der Schutz des für die Existenz des Bankwesens unentbehrlichen öffentlichen Vertrauens in die Banken zu stellen.

Da Bankinsolvenzen erfahrungsgemäß mit großen Vertrauensschädigungen verbunden sind, die in ihrer Wirkung auch über die Grenze einer Volkswirtschaft hinausgehen, soll sich die staatliche Bankaufsicht vor allem auf die möglichste Verringerung einer Insolvenzwahrscheinlichkeit im Bankwesen richten. Der Staat als Haftungsträger für die schuldhaft nichterfüllung seiner Aufsichtsfunktion hat daher die Aufgabe, das schutzzielorientierte Bankaufsichtssystem den ständig steigenden Anforderungen der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen, um Schadensfälle zu vermeiden. Wegen der grenzübergreifenden Auswirkungen solcher Vertrauensschädigungen wächst auch das internationale Interesse an den nationalen Bankaufsichtssystemen und an deren Harmonisierung. Im Rahmen der Bankaufsicht sollen zwar die Entscheidungsfelder der Bankleiter, denen ja Fremdvermögen von zumeist 97 % des Geschäftsumfanges der Bank anvertraut werden und die daher eine hohe treuhänderische Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit tragen durch Wohlverhaltensregeln und durch Aufsichtsführung soweit eingeschränkt werden als dies die Schutzziele der Bankaufsicht erfordern. Es muß jedoch dabei der Freiraum ihres kalkulierten wirtschaftlichen Ermessens weit genug sein, um ihre zentrale volkswirtschaftliche Aufgabe mit größtmöglicher

- 3 -

Flexibilität erfüllen zu können. Um diesen Freiraum aufrecht erhalten zu können, soll jedoch von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß die Stabilität eines Bankwesens im wesentlichen nur dadurch erhalten werden kann, daß jede Bank für sich mit der besonderen Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters ihre bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessen begrenzt und besonders im Hinblick auf die wichtige Rolle des bankgeschäftlichen Ertrages bei dem Ausgleich der Ertrags- und Vermögensausfälle Bedacht genommen werden. Das Funktionsschutzziel erfordert aber nicht nur eine gesetzliche Festschreibung des geschäftspolitischen Wohlverhaltens der Bankleiter, sondern auch ein Regulierungssystem, das die Bankaufsichtsbehörde verpflichtet, rechtzeitig zur Wahrung der Schutzziele entstörend einzugreifen. Wenn auch die Bankaufsichtsbehörde, die ja auch fremde Interessen zu vertreten hat, nicht auf eine rein maßstabsgebundene Staatsaufsicht beschränkt werden soll, so soll ihr Eingreifen doch grundsätzlich nach gesetzlich normierten Maßstäben geregelt werden. Der zentrale Faktor aller dieser Maßstäbe soll das Haftkapital der Bank sein. Abgesehen davon, daß das Haftkapital nach der Ertragskraft der Bank deren Risikodeckungskapazität bestimmt, kommt dem Haftkapital vor allem die Rolle eines Risikobegrenzungsfaktors zu. Als Engpaßfaktor, der aus dem Ertrag der Bank nach Ausgleich eventueller Verluste sowohl verdient als auch bedient werden muß, zwingt er alle Banken, sowohl auf das Risiko des Bankgeschäftes als auch auf den bankgeschäftlichen Ertrag Bedacht zu nehmen. Der Bankaufsichtsbehörde dienen diese Maßstäbe als Eigriffsschwelle. Die Zentraleingriffsschwelle des Mindesthaftkapitalerfordernisses soll daher im Sinne einer Vorlaufsicherung im entsprechenden

- 4 -

Abstand vor der Insolvenz einer Bank liegen, die zu vermeiden oberstes Schutzziel der Bankaufsicht ist.

Eigenkapitalsurrogate oder Haftungen, sei es einer Gruppe von natürlichen Personen oder auch von Gebietskörperschaften, sind als Komponente dieser aufsichtsrechtlichen Maßstäbe deshalb für das Funktionsschutzziel ohne Bedeutung, da sie erst aus dem Anlaß der Insolvenz wirksam werden, die es ja zu verhindern gilt.

Es soll daher diesen Maßstäben nur Haftkapital zugeschrieben werden, das dem Funktionsschutzziel gerecht wird. Da durch diese Vorschriften im Rahmen des Gesetzesvorbehaltes die Grundrechte des Eigentums und der Erwerbsfreiheit berührt werden, soll der verfassungsrechtliche Gleichheitssatz als zentraler Grundsatz der Wettbewerbsneutralität im Wirtschaftsaufsichtsrecht besonders sorgfältig beachtet werden. Jede Verletzung dieses zentralen Grundsatzes würde nämlich dazu führen, daß Banken oder Bankengruppen mit vergleichsweise schlechter Risikodeckungskapazität mangels eines Engpaßfaktors nicht im selben Maße zur Risikobegrenzung und Ertragserzielung angehalten werden und die anderen Wettbewerber im Preiswettbewerb unterlaufen könnten. Diese Grundsätze, die sich aus der Rechtsentwicklung der OECD-Länder ableiten, wurden durch das KWG 1979 in einem Ausmaß angewendet, das dem heutigen Stand der Entwicklung des Wettbewerbs im Bankwesen sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr gerecht werden kann. Durch die Verbesserung der Vorschriften soll das österreichische Bankwesen vor allem vom Streben nach Bilanzsummenwachstum ohne gebührende Rücksicht auf das Risikodeckungskapital abgehalten werden und die

- 5 -

Bedeutung des Ertrages vor dem Wachstum sowie der Sicherheit vor dem Ertrag betont werden. Damit soll nicht nur die Stabilität des Bankwesens sondern auch dessen vornehmliche volkswirtschaftliche Aufgabe der Allokation der Finanzmittel zum besten Wirt gesichert werden.

E r l ä u t e r u n g e nBesonderer Teil

Zu Art. I Z. 1:

(§ 1 Abs. 2 Z. 6):

Die Erweiterung der Definition des Wechselstubengeschäfts gleicht den Berechtigungsumfang der vom Bundesminister für Finanzen zu erteilenden diesbezüglichen Konzession dem Inhalt der Ermächtigung der Oesterreichischen Nationalbank "zur Durchführung von Wechselstubengeschäften", DE 4/82, vom 18.6.1982 an.

Zu Art. I Z. 2:

(§ 1 Abs. 2 Z. 11 und 12):

Zur Abgrenzung des Kapitalbeteiligungsgeschäfts als Bankgeschäft, bei dem die Finanzierungsfunktion eine wesentliche Rolle spielt, von der Unternehmensbeteiligung zu Anlagezwecken ist eine deutlichere Ausformulierung des vorübergehenden Charakters des Kapitalbeteiligungsgeschäfts erforderlich. Ergänzt wird diese Abgrenzung wie bisher durch die Beurteilung der Frage der Gewerblichkeit des Geschäftes (Abs. 1). Das Beteiligungsgeschäft ist ein eigener Typ des Bankgeschäftes, das von ausschließlich in der Rechtsform der Aktiengesellschaft errichteten Gesellschaften betrieben wird und auf die das Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982 anzuwenden ist.

Zu Art. I Z. 4:

(§ 1 Abs. 6):

Die Definition des Begriffs der "ausländischen Bank" sowie die Klarstellung ihrer Gleichbehandlung mit inländischen Banken im Falle einer bankgeschäftlichen Tätigkeit im Inland durch eine Zweigniederlassung stellt auch hier die Anwendbarkeit der bankrechtlichen Vorschriften fest.

- 2 -

Zu Art. I Z. 5:

(§ 2 Abs. 1 Z. 2):

Durch die Postsparkassengesetznovelle 1981, BGBl.Nr. 49, wurde die P.S.K. berechtigt, Vereinbarungen über nachrangiges Kapital im Sinne des § 12 Abs. 8 KWG abzuschließen. Die P.S.K. blieb jedoch von der Bestimmung des § 12 Abs. 3 KWG, wonach die Eigenmittel als ausreichend anzusehen sind, wenn sie 4 v.H. der Verpflichtungen erreichen, ausgenommen. Da auf die Österreichische Postsparkasse § 12 nunmehr zur Gänze anzuwenden ist, ist diese Ausnahmebestimmung hinfällig. Da die Neuaufnahme nachrangigen Kapitals im Sinne des Kreditwesengesetzes 1979 mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht mehr möglich ist, dient der Entfall des Verweises auf § 12 Abs. 8 lediglich der Übereinstimmung mit dem PSK-Gesetz.

Zu Art. I Z. 6:

(§ 2 Abs. 1 Z. 4):

Hiedurch wird die Konzessionspflicht für das Wechselstubengeschäft aufrecht erhalten; Unternehmen, die außer dem Wechselstubengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 6, zweiter Teil) keine Bankgeschäfte betreiben, unterliegen nunmehr nicht mehr allen jenen Vorschriften des Kreditwesengesetzes, deren Geltung für sie nach den Zielsetzungen des Kreditwesengesetzes entbehrlich ist.

Zu Art. I Z. 7:

(§ 2 Abs. 2 Z. 5):

Durch das Dorotheumgesetz, BGBl.Nr. 76/1979, wurde das früher als öffentlich-rechtliche Anstalt organisierte

- 3 -

Dorotheum in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Soweit die Dorotheums Auktions-, Versatz- und Bankgesellschaft m.b.H. Bankgeschäfte betreibt, ist das Kreditwesengesetz uneingeschränkt auf sie anzuwenden (§ 2 Abs. 3 Z. 3 Dorotheumsgesetz).

Zu Art. I Z. 8:

(§ 3):

Mit Änderung des § 3 Abs. 1 soll eine bessere Absicherung der Mitglieder von Sparvereinen erreicht werden. In Abs. 2 wird für Arbeitnehmer eines Unternehmens nun ebenfalls ausdrücklich festgelegt, wie die - bereits bisher bestehende - Verpflichtung, die Gelder getrennt vom Unternehmensvermögen anzulegen, zu erfüllen ist. Zugleich soll damit eine Schlechterstellung der Gläubiger des Unternehmens vermieden werden.

Zu Art. I Z. 9:

(§ 4 Abs. 4):

Das Ermittlungsverfahren über den Konzessionsertrag einer ausländischen Bank, die mit einer inländischen Zweigniederlassung Bankgeschäfte betreiben will, erfordert mehr und andere Informationen als der eines inländischen Konzessionswerbers. Dem entspricht das abweichende Antragserfordernis.



- 4 -

Zu Art. I Z. 11:

(§ 5 Abs. 2):

Die Aufnahme einer Reziprozitätsbestimmung soll sicherstellen, daß nur Banken jener Länder die Errichtung von Zweigniederlassungen in Österreich gestattet wird, die ihrerseits die Niederlassung österreichischer Banken ermöglichen.

Zu Art. I Z. 12:

(§ 6 Abs. 2 Z. 3):

Die bisherige Bestimmung des § 6 Abs. 2 Z. 3 sah vor, daß der Bundesminister für Finanzen bei jedweder Verletzung des Kreditwesengesetzes die Konzession zurückzunehmen hat. Diese Bestimmung ist für die Praxis zu unflexibel. Durch die Änderung des § 6 Abs. 2 Z. 3 wird der Handlungsspielraum des Bundesministers für Finanzen parallel zum § 33 erweitert.

Zu Art. I Z. 13:

(§ 6 Abs. 2 Z. 4):

Diese Bestimmung wird hinfällig, weil die Verletzung der Anlagevorschriften, die nunmehr in § 15 geregelt ist, von Z. 3 erfaßt wird und § 35 Abs. 6 als Übergangsbestimmung zu § 12 KWG nicht mehr aktuell ist.

Zu Art. I Z. 14:

(§ 7 Abs. 1 Z. 2):

Die Bestimmung, daß die Konzession bei Nichterfüllung einer "auflösenden" Bedingung erlischt, war bei wörtlicher Interpretation unklar und überflüssig, da es dem Wesen einer auflösenden Bedingung entspricht, daß bei ihrem Eintritt der Bescheid, dem sie beigelegt war, vernichtet wird.

Zu Art. I Z. 15:

(§ 8 Abs. 1 Z. 1):

Der Beteiligungsbegriff enthält sowohl ein objektives (25 %) als auch ein subjektives Element. Die ausdrückliche Nennung des Begriffes "dauernd" kann entfallen, da der Begriff "Beteiligung" ex definitione das Element der Dauerhaftigkeit beinhaltet. Eine Kollision zum Kapitalbeteiligungsgeschäft ist nicht gegeben, da § 1 Abs. 2 Z. 11 dieses Bankgeschäft nicht mehr als Finanzierungsgeschäft in der Form zeitlich begrenzter Beteiligungen umschreibt, sondern als den Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung.

Die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Banken ist als aufsichtsrelevanter Tatbestand bewilligungspflichtig.

Erfaßt wird nunmehr auch der Erwerb der indirekten Beteiligung, wodurch eine bestehende Gesetzeslücke geschlossen wird und die Umgehungsmöglichkeit durch Zwischenschaltung einer Holding ausgeschlossen wird.

(§ 8 Abs. 1 Z. 3):

Die Bewilligungspflicht für die Herabsetzung des Eigenkapitals ist nicht bei der Verminderung des Eigenkapitals durch rechnerische Vorgänge gegeben, wie bei Erhöhung des Buchwertes der eigenen Aktien bzw. Anteile, die nach § 12 (4) der Novelle eine Verminderung des Eigenkapitals bewirken. "Herabsetzung" ist eine durch Organe der Bank veranlaßte Maßnahme.

(§ 8 Abs. 1 Z. 5):

Der mit einer eigenen Zweigstelle unternommene "Schritt ins Ausland" kommt in der geschäftspolitischen Bedeutung der Erweiterung des Geschäftsgegenstandes zumindest gleich, weshalb eine Bewilligungspflicht erforderlich ist.

Zu Art. I Z. 16:

(§ 8 a):

Den Banken, die nicht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft betrieben werden, soll die Möglichkeit eröffnet werden, ihr Bankunternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in eine Aktiengesellschaft einzubringen. Dadurch soll zumindest den großen Banken der Aktienmarkt zur Erhöhung ihres Eigenkapitals erschlossen werden. Die Zugehörigkeit dieser Banken zu den Fachverbänden soll jedoch hiedurch nicht berührt werden, um eine Schwächung der Fachverbände und ihrer Einrichtungen, insbesondere der vorhandenen Prüfungseinrichtungen und der Einlagensicherungseinrichtungen gemäß § 31, zu vermeiden.

Zu Art. I Z. 17:

(§ 10):

Durch die Neuregelung des Abs. 1 wird der Umfang der auch der Oesterreichischen Nationalbank zu übermittelten Anzeigen erweitert. Dadurch kann der bisherige Abs. 4 entfallen.

(§ 10 Abs. 1 Z. 3):

Während Herabsetzungen des Eigenkapitals gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 jedenfalls bewilligungspflichtig sind, genügt für Herabsetzungen des Haftkapitals, die überdies nur erfaßt werden, soweit sie 5 v.H. überschreiten, die Anzeigepflicht.

Zu Art. I Z. 18:

(§ 11):

Die hier erfolgte Ausnehmung der Unternehmen, die an Bankgeschäften nur das Wechselstubengeschäft betreiben, ist damit begründet daß diese keiner Aufsicht unterworfen sind, die man bei Banken voraussetzt, und im allgemeinen das Bankgeschäft auch nur nebenbei betreiben.

Zu Art. I Z. 19:

Abs. 5 dient der Vervollständigung des Katalogs der einzelnen Banken vorbehaltenen Bezeichnungen.

Zu Art. I Z. 20:

(§ 12 Abs. 1):

Der Grad der Sorgfalt, mit der nicht nur die Geschäftsleiter, sondern auch die nach Gesetz und Satzung zur Überwachung der Geschäftsführung zuständigen und im Rahmen der zustimmungsbedürftigen Geschäfte in den Entscheidungsprozeß eingebundenen Aufsichtsorgane ihre Amtspflicht erfüllen müssen, soll in rechtsformneutraler Art mit dem Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Aktiengesetz festgesetzt werden, da Banken in der Regel vorwiegend Fremdvermögen verwalten.

Die bankgeschäftlichen Risiken umfassen insbesondere das Ausfallrisiko (Risiko des Ertragsverlustes oder Vermögensverlustes) bei verbrieften oder unverbrieften

- 8 -

Geldforderungen und bei Anteilsrechten, das Besicherungsrisiko (Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von zur Begrenzung des Ausfallsrisikos bestimmten Sicherheiten), die aktivischen und passivischen Wertänderungsrisiken (Kursänderungsrisiko bei Wertpapieren, Wechselkursänderungsrisiko bei Devisen und Valuten, Wertänderungsrisiko bei Edelmetallen), das Zinsänderungsrisiko, das Großanlagenrisiko und das aktivische und passivische Terminrisiko (Liquiditätsrisiko).

Diese bankgeschäftlichen Risiken sollen insbesondere durch die Instrumente der Risikovorbeugung, der Risikozerfällung und der Risikoabwälzung angemessen begrenzt werden.

Im Hinblick auf die Vielzahl und Vielfalt bankbetrieblicher Massenvorgänge kommt aber gleiche Bedeutung auch der Begrenzung der bankbetrieblichen Risiken im Hinblick auf die Wichtigkeit des technisch-organisatorischen Bereiches, des Bereiches des Rechnungs- und Informationswesens und nicht zuletzt der Begrenzung der inner- und außerbetrieblichen Kriminalität zu.

Besonders aber soll auf die Rentabilität der Bankgeschäfte Bedacht zu nehmen sein, da die Verluste der Bank aus dem laufenden Geschäft primär mit den laufenden Erträgen der Bank ausgeglichen werden müssen.

Den Banken kommt wie allen anderen Wirtschaftsteilnehmern das Recht zu, ja sie haben im Sinne ihrer Sorgfaltspflicht auch die Verpflichtung, ihre Preisbestimmungen für eine bestimmte Bankdienstleistung grundsätzlich an den für die betreffende Dienstleistung auflaufenden Selbstkosten, insbesondere aber dem

Risikograd des einzelnen Geschäfts und einem auf diesen bezughabenden volkswirtschaftlich gerechtfertigten ausreichenden Ertrag, zu orientieren. Die Banken auf allenfalls aus anderen Geschäften erwirtschaftete Gewinne zu verweisen, wäre deshalb nicht zielführend, weil sie dann bei Einhaltung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und bei Beachtung ihrer Sorgfaltspflicht unter Umständen genötigt werden, diese Dienstleistungen überhaupt einzustellen, was wiederum in gesamtwirtschaftlicher Sicht auch vom Standpunkt der Bankkunden in vielen Fällen von Nachteil wäre. Die Banken sollen daher ihre Preispolitik grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip auszurichten haben (sinngemäß VwGH Zl. 11/1407/80/11 v. 16. Juni 1981).

(§ 12 Abs. 2):

Die oberste Zielsetzung dieser Bestimmung ist auf die Minimierung der Wahrscheinlichkeit einer Bankinsolvenz gerichtet. Über den Gläubigerschutz hinaus, dem im Hinblick auf die umfangreiche bankwirtschaftliche Verflechtung breiter Bevölkerungskreise mit dem Bankwesen ein enormer sozialpolitischer Aspekt zukommt, würden Bankinsolvenzen besonders das Vertrauen dieser für die Geldkapitalbildung so wichtig gewordenen Bevölkerungskreise in das Bankwesen erschüttern und das Sparverhalten sowohl mengenmäßig als auch fristenmäßig schädlich beeinflussen. Darüber hinaus aber können Bankinsolvenzen Funktionsstörungen im Geld- und Kreditwesen verursachen, das für die ganze Volks- und Weltwirtschaft von zentraler Bedeutung ist. Solche Funktionsstörungen würden auch die Finanzierungsspielräume der Aktivkunden der Banken abrupt einengen und dadurch zu schweren Schädigungen des realen Sektors der Wirtschaft führen.

- 10 -

Es liegt daher im eminenten öffentlichen Interesse, für das Bankgewerbe einen speziell ausgeformten Pflichtenkreis des geschäftspolitischen Wohlverhaltens zu definieren, der die Wahrscheinlichkeit einer Bankinsolvenz minimieren soll und die Banken in der Erfüllung dieser Pflichten zu beaufsichtigen.

Hiezu ist besonders erforderlich, daß die Bankaufsichtsbehörde die Haftkapitaladäquanz gemäß § 12, die als Mindestmaßstab für den Normalfall konzipiert ist, nicht nur im Hinblick auf Art, Umfang und Risiko des Bankgeschäftes, sondern auch auf das Wohlverhalten der Geschäftsleitung beurteilt.

Bei der Solvenzsicherung spielt die Quantität und die Qualität des Haftkapitals der Bank eine zentrale Rolle. Die Banken können als private Unternehmen ihr Recht auf Gewinnerzielung und auf den Freiraum ihres kalkulierten wirtschaftlichen Ermessens im Rahmen ihrer Allokationsfunktion, der erforderlich ist, um den ständigen Veränderungen der wirtschaftlichen Umwelt mit größtmöglicher Flexibilität entsprechen zu können, nur dann bewahren, wenn sie ihr Geschäftsrisiko grundsätzlich mit ihrem eigenen Haftkapital tragen.

Die Funktionsfähigkeit und die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen kann sich jede einzelne Bank und das Bankwesen insgesamt nur dann erhalten, wenn das Vertrauen der Öffentlichkeit in diesen Fähigkeiten erhalten bleibt. Würde dieses Vertrauen durch bankinsolvenzbedingte Vermögensverluste von Einlegern gestört werden, so besteht die Gefahr, daß die Einleger zur Sicherung ihres Vermögens ihre Einlagen auch bei solchen Banken

- 11 -

abziehen wollen, die durchaus solvent sind. Von der Mehrheit der Einleger kann die hiezu erforderliche Einsicht in wirtschaftliche Zusammenhänge und die richtige Beurteilung der Bonität einer Bank nicht vorausgesetzt werden. Eine Bank müßte im Falle des Andrängens ihrer Gläubiger auch nicht fällige Einlagen auszahlen, ja sogar Kreditzusagen erfüllen, um einen abrupten Vertrauenszusammenbruch zu verhindern.

Die ertrags- und vermögensmindernde Wirkung einer unplanmäßigen Verwertung ausstehender Forderungen würde aber bei der gegebenen relativ geringen Haftkapitaldeckung sehr bald in das Fremdkapital durchschlagen. Andererseits könnten die Banken ihre volkswirtschaftliche Rolle als Finanzintermediäre nicht mit wirtschaftlichen Mitteln erfüllen, wenn sie über Haftkapital in einem Ausmaß verfügen müßten, das die Solvenz einer Bank von dem öffentlichen Vertrauen unabhängig macht.

Dennoch soll das Haftkapital der Bank dem bankgeschäftlichen Risiko angemessen sein. Die Feststellung des bankgeschäftlichen Risikos einer Bank ist grundsätzlich ein subjektiver Vorgang, bei dem, abgesehen von der meist größenbedingten Qualität der Aufbau- und Ablauforganisation und der Bankleitung, die Risikostruktur der Aktiven, die Ertragskraft und die Liquidität eine wesentliche Rolle spielen.

Da die Bankaufsichtsbehörde fremde Interessen wahrzunehmen hat, lassen sich einerseits für die Feststellung des bankgeschäftlichen Risikos kaum erschöpfende Maßstäbe für die Erfüllung der Aufsichtspflichten aufstellen, weil sich schwer vorhersagen läßt, welche



- 12 -

Maßstäbe angesichts der ständig neuen Anforderungen einer wechselnden Wirklichkeit jeweils erforderlich sind.

Andererseits soll das Ermessen der Bankaufsichtsbehörde durch Ermessensrichtlinien beschränkt werden. Diese sollen aus dem Gesamtzusammenhang den Zweck und Sinn der Regelung erkennen lassen, damit die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes überprüfen können, ob die Ermessensübung der Behörde im Sinne des Gesetzes erfolgt ist. Sie sollen insbesondere Richtlinien darstellen, nach denen die Bankaufsichtsbehörde im Fall einer wesentlichen Abweichung vom Regelfall, beurteilen soll, ob das Haftkapital einer Bank dem Risikograd der risikotragenden Aktiven entsprechend höher sein müßte.

Die Bankaufsichtsbehörde soll daher für ihr finales Handeln im Spannungsfeld zwischen den Aufsichtszielen und der Wirklichkeit Handlungsmaßstäbe festlegen, die aus der der Wirklichkeit immanenten Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft abzuleiten sind und die gleichzeitig Verhaltensmaßstäbe für den abgegrenzten Kreis von zu beaufsichtigenden Banken definieren, sowie einen Kontrollmaßstab für die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes darstellen sollen.

Zur Verwirklichung der vorgegebenen Schutzziele soll der Gesetzgeber den Mindestmaßstab des angemessenen Haftkapitals auf der globalen Bemessungsgrundlage aller Aktivposten und der Hälfte der Eventualverpflichtungen abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen festsetzen. Dieses Mindestmaß des Haftkapitals soll auf die Gewährleistung der Stabilität des österreichischen Bankwesens im internationalen Vergleich ausgerichtet sein.

- 13 -

Ebenso soll die Bankaufsichtsbehörde ihre Handlungsmaßstäbe zu einer verwaltungseinheitlichen Beurteilung der Haftkapitaladäquanz auf der Basis internationaler Rechtsvergleiche erstellen. Hierbei soll insbesondere, wie schon im Ausschlußbericht zum Kreditwesengesetz 1979 ausgeführt wurde, auf die Weiterentwicklung der bankwissenschaftlichen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen sein.

Die besondere Regelung der Mindestdeckung von 2,25 % bei Hypothekenbanken und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken findet ihre Begründung darin, daß nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes vom 21. Dezember 1927 (DRGBI. I S. 492) und des Hypothekenbankengesetzes der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe in Höhe des Nennwertes jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrag gedeckt sein muß. Ähnliche Deckungsvorschriften finden auch auf Kommunal-schuldverschreibungen Anwendung. Im Zusammenhalt mit dem Recht der vorzugsweisen Befriedigung der Pfandbriefbesitzer aus den Vermögensobjekten, die der vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe dienen und über die nur mit Zustimmung des Regierungskommissärs verfügt werden darf, kann der Gesetzgeber davon ausgehen, daß das Ausfallrisiko und das Zinsänderungsrisiko, das bei langfristig refinanzierten und langfristig ausgereichten Geldern besonders zu beachten ist, zwar nicht ausgeschaltet ist, jedoch eine geringere Haftkapitaldeckung rechtfertigt.

Die besondere Regelung der Mindestdeckung von 3 % bei der Österreichischen Postsparkasse findet ihre Begründung in deren gesetzlich eingeschränktem Geschäftsumfang, der ein geringeres bankgeschäftliches Risiko bedingt.

- 14 -

(§ 12 Abs. 3):

Die bankaufsichtlichen Anforderungen an die Qualität des dem Ziel der Minimierung der Insolvenzwahrscheinlichkeit dienenden Verlustausgleichspotentials sollen daher grundsätzlich auf die Teilnahme des Haftkapitals am Konkursverlust, - im Hinblick auf das Funktionsschutzziel aber vorrangig - am laufenden Verlust in Form des Bestandsausgleiches aus eingezahltem Haftkapital sowie auf die Dauerhaftigkeit dieses Haftkapitals gerichtet sein. Auch die dem Haftkapital zurechenbaren Eigenkapitalsurrogate (Partizipationskapital und Ergänzungskapital) sollen nur soweit bedient werden dürfen, als es der Ertrag der Bank zuläßt (Abs. 6 Z. 3 und Abs. 7 Z. 2) und sie sollen nachrangig sein. Nur Haftkapital, das diesen Anforderungen genügt, soll den Deckungsmaßstäben zugerechnet werden dürfen. Haftkapital, das vertragsmäßig auch ohne Rücksicht auf einen erzielten Ertrag, ja sogar im Falle eines Verlustes bedient werden müßte, wäre nicht schutzzieladäquat.

Die Anforderung der Dauerhaftigkeit soll verhindern, daß sich das Haftkapital zur Unzeit, also noch rechtzeitig vor dem Haftungsfall, der Haftung entziehen kann. Haftkapital, das der Bank nur befristet und kündbar gewidmet ist, soll nur beschränkt und nur so lange zugerechnet werden dürfen, als der Bank eine angemessene Deckungsanschlußfrist garantiert ist.

(§ 12 Abs. 4):

Das bankaufsichtliche Eigenkapital ist jenes Haftkapital, das den Anforderungen der Teilnahme am laufenden Verlust durch Bestandsausgleich mit eingezahltem und dauerhaftem Kapital am besten entspricht. Der jeweiligen Rechtsform der Bank entsprechend, soll der Begriff des Eigenkapitals so definiert sein, daß es diesen Anforderungen voll entspricht.

(§ 12 Abs. 5):

Dem Eigenkapital sollen daher nur jene offenen Rücklagen zugerechnet werden dürfen, die ebenfalls den strengen Anforderungen dieses Haftkapitals entsprechen. Da die Grenzen zwischen Rücklagen und Rückstellungen oft fließend sind, soll die Zurechenbarkeit auf diejenigen offenen Rücklagen beschränkt werden, die nicht - bzw. soweit sie nicht - durch Verpflichtungen belastet sind. Hierzu zählt insbesondere die Abfertigungsrücklage, die Rückstellungscharakter hat. Einen Grenzfall stellen die nicht versteuerten Rücklagen dar, deren Ertragssteuerfreiheit von der Erfüllung gewisser steuerrechtlicher Bedingungen abhängt. Da diese Rücklagen (wie insbesondere Investitionsrücklage gemäß § 9 Einkommensteuergesetz 1972, Investitionsfreibetrag gemäß § 10 Einkommensteuergesetz 1972 und die anlässlich der Übertragung stiller Rücklagen gemäß § 12 Einkommensteuergesetz 1972 gebildeten Rücklagen) nach Ablauf des Zeitraumes, der für die Erfüllung der Bedingungen für die Steuerfreiheit vorgeschrieben ist, zu versteuerten Rücklagen werden, sollen diese nach dem Prinzip des laufenden Geschäfts dem Haftkapital zugerechnet werden dürfen.

Da der Reingewinn und der Gewinnvortrag noch dispositionsfähige Positionen darstellen, die der Gewinnausschüttung zugeführt werden können, und ihnen somit das Erfordernis der Dauerhaftigkeit fehlt, sollen diese nicht dem Haftkapital zurechenbar sein. Der Jahresverlust soll vom Eigenkapital abzuziehen sein, da er die bankaufsichtliche Bemessungsgrundlage des Haftkapitals sofort vermindert.

- 16 -

(§ 12 Abs. 6):

Das Partizipationskapital ist ein Eigenkapitalsurrogat, das dem Eigenkapital weitestgehend ähnlich konzipiert ist. Es soll daher dem bankaufsichtlichen Maßstab voll zugerechnet werden dürfen. Es stellt eine Substanzbeteiligung dar.

(§ 12 Abs. 7):

Das Ergänzungskapital erfüllt zwar die bankaufsichtlichen Anforderungen an das Eigenkapital in den wesentlichen Punkten, da es jedoch nicht auf Unternehmensdauer zur Verfügung steht, soll dessen Zurechnung beschränkt werden und nur so lange möglich sein, als eine angemessene Risikodeckungsanschlußfrist von drei Jahren gesichert ist.

(§ 12 Abs. 8):

Über Partizipationskapital dürfen Wertpapiere ausgegeben werden. Die Bestimmungen des Wertpapier-Emissionsgesetzes vom 24. Jänner 1979, BGBl. Nr. 65, sind nicht auf die Ausgabe dieser Wertpapiere anwendbar, da diese Mittel eher dem Kapitalmarkt und nicht dem Rentenmarkt zuzuordnen sind. Die Informationsrechte der Inhaber von Partizipationsscheine sind denen der Aktionäre angeglichen.

(§ 12 Abs. 10):

Die Haftrücklage soll den Banken wegen der steuerlichen Absetzbarkeit der in die Rücklage einzustellenden Erträge in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Erfüllung der Haftkapitalerfordernisse erleichtern. Darüber hinaus soll durch die Haftrücklage auf den Umstand Bedacht genommen werden, daß die Bankbilanzen vorwiegend Nominalwertpositionen umfassen, die der Geldwertverdünnung ausgesetzt sind. Den Banken bleibt hiebei die Wahlmöglichkeit, Verluste

mit der Haftrücklage auszugleichen oder Verlustvorträge auszuweisen. Die Haftrücklage ist gemäß § 31 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes zugleich Maßstab für die Beschränkung der Beitragsverpflichtung einer Bank im Rahmen einer Einlagensicherungseinrichtung.

(§ 12 a):

Die Haftkapitaladäquanz soll im Falle einer Bank-an-Bank-Beteiligung nicht nur für die einzelne Bank sondern auch für die Bankengruppe festgestellt werden. Bei konsolidierungspflichtigen Bankengruppen soll dies durch Zusammenfassung des Haftkapitals und der Bemessungsgrundlage der Aktiven erfolgen. Bei Bank-an-Bank-Beteiligungen, die nicht konsolidierungspflichtig sind, soll lediglich bei der beteiligten Bank der Buchwert der Beteiligung von dem Haftkapital abgezogen werden. Die bankaufsichtliche Konsolidierung unterscheidet sich von der aktienrechtlichen Konsolidierung, deren Ziel die Konzernrechnungslegung ist, dadurch, daß lediglich der Aufbau von Kreditpyramiden weitestgehend vermieden werden soll. Der Begriff des beherrschenden Einflusses entspricht der Definition desselben Begriffes im § 15 Aktiengesetz 1965.

Die Ausnahmebestimmung für dezentrale Sektoren in Abs. 6 dient insofern der Stärkung des Sektorverbundes, als im Sektor die Abzüge nach Abs. 4 und 5 unterbleiben können, soweit eine, vom Zentralinstitut aufgestellte Bilanz nachweist, daß im Sektor die Maßstäbe des § 12 auf konsolidierter Basis eingehalten werden.

Über die zu vermeidende Kreditpyramidenbildung hinaus kann eine Bank-an-Bank-Beteiligung bei einer übergeordneten Bank über den Verlust des Beteiligungskapitals hinaus weiterreichende Verluste verursachen. Auch ohne Vorliegen einer üblichen Patronanzklärung führt eine nachgeordnete Bank ihre Geschäfte im äußeren Vertrauens-

- 18 -

zusammenhang mit der übergeordneten Bank. Dieser im Bankverkehr übliche Vertrauenszusammenhang würde daher die übergeordnete Bank im Krisenfall auch ohne rechtliche Verpflichtung zwingen, vertrauensschädigende Rückwirkungen von sich selbst abzuhalten, in dem sie für die Verluste der nachgeordneten Bank aufkommt. Durch die bankaufsichtliche Zusammenfassung entweder in Form des Anrechnungsverfahrens oder des Abzugsverfahrens soll daher zumindest vermieden werden, daß das Risikovermögen einer Bank durch Haftkapital gedeckt wird, das bei einer Bank, an der diese Bank beteiligt ist, bereits als Haftkapital für deren Risikovermögen dient.

(§ 13 Abs. 1):

Nach dem Gesetz der großen Zahl ist das Gesamtausfallrisiko einer Bank regelmäßig umso geringer, je höher die Anzahl der Risikovermögensanlagen im Verhältnis zur Gesamtsumme des Risikovermögens ist. Ebenso sind die Ausfallsquoten der einzelnen Anlagen regelmäßig umso geringer, je weniger Anlagen von der gleichen Ausfallsursache bedroht sind. Kumulative Verbindungen von Risikovermögensanlagen, deren möglicher Ausfall vom gleichen Ereignis abhängt, können die gleichen Störwirkungen haben, wie der Ausfall einer Großanlage. Der Risikogleichlauf einzelner Anlagen soll daher durch Diversifikation der Anlagen vermieden werden. Der Begriff des "beherrschenden Einflusses" in diesem Bundesgesetz schließt sich an den Begriff "beherrschenden Einflusses" des § 15 des Aktiengesetzes an.

So wie das Gesetz der großen Zahl das Gesamtausfallrisiko der Bank beeinflusst, stellt das Vermögensverlustrisiko bei Anlagen relativ großen Umfangs eine besondere Gefährdung der Bank dar, wenn der Vermögensverlust einer Veranlagung das Haftkapital der Bank im beträchtlichen Umfang vermindert. Auch empirische Untersuchungen über die Ursachen vergangener Bankinsolvenzen bestätigen die herausragende Bedeutung des Ausfalls von Großanlagen als Bankinsolvenzursache. Dieses Risiko soll daher sowohl durch quantitative Begrenzungsnormen als auch

durch qualitative Vorschriften besonderer Informationsregeln begrenzt werden.

Die Definition einer wirtschaftlichen Einheit, die rechtlich selbständige juristische oder physische Personen umfaßt, ist erforderlich, soweit solche Gruppen durch ihre kumulative Verbindung und den Risikogleichlauf gekennzeichnet sind.

Entsprechend den Bestimmungen des § 12 a sollen auch die Anlagen einer konsolidierungspflichtigen Bankengruppe wie die Anlagen einer einzelnen Bank, allerdings bezogen auf das konsolidierte Haftkapital der Bankengruppe, behandelt werden.

(§ 13 Abs. 2):

Zur quantitativen Bestimmung einer Großveranlagung soll das Haftkapital der Bank als Maßstab angelegt werden, da das Normziel darauf gerichtet ist, zu vermeiden, daß durch den Ausfall einer einzigen Risikovermögensanlage das Haftkapital der Bank in beträchtlichem Umfang vermindert wird oder der Vermögensverlust in das der Bank anvertraute Fremdkapital durchschlägt.

Die qualitativen Normen sollen eine Sicherung des Informations- und Entscheidungsprozesses der Bank und damit auch der Verantwortlichkeit der Organe der Bank sicherstellen.

(§ 13 Abs. 3):

Die Begrenzung der Großveranlagungen soll relativ sein, da bei gleicher Ausfallshöhe die Konsequenzen für die Bank je nach dem Umfang ihres Haftkapitals ungleich sind. Mit der relativen Begrenzung der Großanlage sind zwar strukturelle Probleme verbunden, da die Großveranlagungsgrenze von 50 % des Haftkapitals die Zweigstellen



- 20 -

großer Banken in ihrer Geschäftstätigkeit weniger eingeschränkt als die im gleichen Bereich tätigen Regionalbanken. Im Hinblick auf die bankaufsichtliche Bedeutung dieses banktypischen Sonderrisikos kann dieses Problem jedoch nur von den Regionalbanken als Gruppenwettbewerber dadurch gelöst werden, daß sie durch Konsortialkredite das Großveranlagungsrisiko auf mehrere Banken verteilen.

(§ 13 Abs. 4):

Die Ausnahmeregelung soll auf Kreditnehmer beschränkt werden, die nicht insolvenzfähig sind.

(§ 13 Abs. 6):

Durch die besondere Vorschreibung der Sorgfaltsmaßnahmen für Kredite, die 1 Million Schilling überschreiten, soll verhindert werden, daß die Banken im Wettbewerb von den Bankkunden zur Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht gezwungen werden können.

(§ 14 Abs. 1):

Die Fähigkeit der Banken, ihren aktivischen und passivischen Auszahlungsverpflichtungen nachzukommen, hängt in erster Linie von ihrer wirtschaftlichen Lage und der Angemessenheit ihres Haftkapitals ab. Sie sollen jedoch zur ausreichenden Versorgung der Volkswirtschaft mit Zahlungsmitteln und auch bei schwierigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Vermeidung der kettenförmigen Übertragung von Liquiditätsengpässen auf andere Banken grundsätzlich selbst in der Lage sein, unvorhersehbare Deckungsungleichgewichte ihrer Rück- oder Auszahlungsverpflichtungen auszugleichen.

(§ 14 Abs. 2):

Den Banken stehen hiezu die modernen EDV-gestützten Instrumente der Finanz- und Liquiditätsplanung zur Verfügung. EDV-Programme müßten nur an die unternehmensspezifischen Erfahrungssätze der Bank herangeführt werden. Da Finanzplanungsinstrumente jedoch nicht

normierbar sind, soll die zweckangemessene Anwendung dieser Instrumente im Sinne der finalen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes jeweils durch den Bankprüfer kontrolliert werden.

Ebenso wie das Liquiditätsrisiko ist auch das Zinsänderungsrisiko schwer normierbar. Der enge internationale Zusammenhang der Finanzmärkte und die Volatilität der Zinssätze bilden bei fristenmäßig nicht kongruent refinanzierten langfristigen Anlagen, deren vertragliche Zinsänderungsmöglichkeiten inflexibel (also länger als ein Jahr) gestaltet sind, den Risikotatbestand der Ertragsminderung.

Diesem Risikotatbestand steht freilich wie bei jedem Wertänderungsrisiko, die Ertragschance gegenüber. In der Praxis einer stark ausgeprägten Wettbewerbswirtschaft sind jedoch diese Chancen relativ gering, weil durch die Langfristigkeitspräferenz der Einleger in einer Hochzinsphase und die Langfristigkeitspräferenz der Kreditkunden in einer Niedrigzinsphase (und umgekehrt die Kurzfristigkeitspräferenzen) die Banken unter ertragsminderndem Wettbewerb stehen.

(§ 14 Abs. 3):

Dieses Zinsänderungsrisiko kann ebenso grundsätzlich nur durch zukunftsorientierte Pläne begrenzt werden.

Diese Planungsinstrumente können aber nur dann effizient sein, wenn die Strukturbilanzen zumindest bei mittleren und längeren Fristen auf die verbleibende Laufzeit und den Flexibilitätsgrad der Zinsvereinbarungen der Mittelaufbringungs- und Mittelverwendungspositionen abstellen.

(§ 14 Abs. 4 bis 10):

Abgesehen von der in den ersten drei Absätzen vorgeschriebenen individuellen Haltung betriebswirtschaftlicher Liquidität haben die Banken gemäß den Absätzen 4 bis 10 ein Mindestausmaß der flüssigen Mittel ersten

+)

- 22 -

und zweiten Grades zu halten. Der Wegfall der Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 4 und 5 des Kreditwesengesetzes 1979 macht eine Neudefinition der Bemessungsgrundlagen der flüssigen Mittel ersten und zweiten Grades notwendig. Zugleich erfolgt bei den flüssigen Mitteln ersten Grades die Umstellung von der stichtagsbezogenen zur durchschnittlichen Liquiditätshaltung.

Die Haltung flüssiger Mittel ersten Grades für Einlagen bei Zentralinstituten zur Erfüllung des Liquiditätserfordernisses der Institute der dezentralen Sektoren wurde nur mit einem Satz von 75 v.H. festgelegt, um den sektorspezifischen Liquiditätsausgleich zu berücksichtigen. Auch die Verordnungsermächtigung stellt auf eine weitere Berücksichtigung sektorspezifischer Gegebenheiten ab.

Weiters wird dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit eingeräumt, nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen der Banken den Übergang auf Restlaufzeiten zu verordnen.

(§ 14 a Abs. 1):

Das Risiko der offenen Position besteht darin, daß eine Bank ein Aktivum oder Passivum in einer bestimmten Währung hält, ohne daß diesem Aktivum oder Passivum eine Gegenposition in gleicher Währung gegenübersteht. Steigt nun bei einer offenen Position der Kurs der Währung, in der das Passivum besteht bzw. sinkt der Kurs der Währung, in der das Aktivum besteht, gegenüber dem österreichischen Schilling, stellt dies den Tatbestand der Ertragsminderung dar. Dieses Wertänderungsrisiko soll durch eine quantitative Beschränkung der offenen Position begrenzt werden, wobei das Haftkapital der Bank als Maßstab angelegt werden soll.

- 23 -

Da der Schilling international keine Transaktionswährung ist und österreichische Banken im internationalen Handelauf Drittmärkten regelmäßig in Transaktionswährungen handeln müssen, wäre der in der Bundesrepublik Deutschland für offene Positionen festgelegte Satz von 30 % des Eigenkapitals - ohne Begrenzung von einzelnen Währungen - für österreichische Banken zu niedrig. Um ein gesetzliches Deckungsverhältnis ähnlich dem in der Bundesrepublik Deutschland zu normieren, soll daher diese Doppelerfassung des Fremdwährungsrisikos im Devisenhandel durch einen entsprechend hohen Begrenzungsmaßstab berücksichtigt werden. Das Währungsrisiko in den einzelnen Fremdwährungen soll jedoch enger begrenzt werden.

(§ 14 a Abs. 2):

Die Bestimmungen des Abs. 1 gehen grundsätzlich von Bilanzwerten aus, die wegen des Imparitätsprinzips bisweilen nicht mit den tatsächlichen Werten übereinstimmen können. Abs. 2 ermöglicht ein "Schließen" dieser Positionen ohne Anrechnung auf die Beschränkung des Abs. 1.

(§ 14 a Abs. 3 und 4):

Hier ist die Position zwar geschlossen, das Risiko besteht jedoch darin, daß einander Aktiven und Passiven - in gleicher Währung - mit unterschiedlicher Laufzeit gegenüberstehen (Fristentransformation). Wird etwa ein langfristiges, festverzinsliches Wertpapier auf Sechsmonatsbasis refinanziert, so ist es möglich, daß in einzelnen Perioden der Refinanzierung für die kurzfristigen Mittel mehr als der Ertrag des Wertpapiers bezahlt werden muß. Schon aus diesem Beispiel ergibt

- 24 -

sich, daß jene Fälle nicht unter diese Bestimmung fallen, in denen das Zinsänderungsrisiko auf den Schuldner überwälzt ist, wie dies etwa auf Roll-over-Kredite zutrifft.

Es soll die Fristentransformation sowohl innerhalb eines Kalendervierteljahres, als auch innerhalb einer Kalenderhalbjahres begrenzt werden, wobei auch hier das Haftkapital als Maßstab angelegt wird.

(§ 14 a Abs. 5):

Das Zinsänderungsrisiko ausländischer Zweigstellen inländischer Banken soll bezüglich des gesetzlichen Zahlungsmittels am Ort des Sitzes der Zweigstelle von den Begrenzungsbestimmungen ausgenommen werden. Eine Begrenzung durch die Bankaufsichtsbehörde, die für den Sitz der Hauptniederlassung und jene, die für den Ort der Zweigniederlassung zuständig ist, würde kaum zumutbare Wettbewerbsnachteile für die Zweigstelle bringen. Voraussetzung hierfür soll allerdings sein, daß der Bundesminister für Finanzen feststellt, daß die für die Zweigstelle zuständige Bankaufsicht den Zielsetzungen der österreichischen Bankaufsicht entspricht.

(§ 15):

Auf das bisherige subjektive Kriterium der Dauerhaftigkeit der Anlage wird verzichtet. Der Katalog der Anlagen, die durch Haftkapital gedeckt sein müssen, wird um die Betriebs- und Geschäftsausstattung und die Eigenkapitalsurrogate, die bei anderen Unternehmen gehalten werden, erweitert. Unter diese Anlagen fallen alle Anteilsrechte an Banken. Bei Nichtbanken wird die Anlage auf den Begriff der Beteiligung, der im § 8 Abs. 1 weitgehend objektiviert wurde, beschränkt. Anteile an Banken

- 25 -

sind der in § 8 Abs. 1 Z. 1 enthaltenen Definition entsprechend auch dann als Beteiligung anzusehen, wenn die Anteile weniger als 25 % des Nennkapitals betragen, weil bei Bank-an-Bank-Beteiligungen angenommen werden muß, daß sie dem eigenen Bankbetrieb zur Herstellung einer dauernden Verbindung dienen. Da nach diesem Bundesgesetz alle Maßstäbe jederzeit zu erfüllen sind, darf auch die Bestimmung über die Begrenzung der Anlagen zu keiner Zeit überschritten werden.

(§ 16):

Die Grenze für die Meldepflicht wird von fünf auf zehn Millionen Schilling erhöht. Die bisher nach Abs. 5 bestehende Möglichkeit, im Rahmen der Frist des § 35 Abs. 9 die Meldung an eine gemeinsame Evidenzstelle zu erstatten, entfällt.

(§ 17):

§ 17 KWG war in der bisherigen Fassung mit § 80 Aktiengesetz inhaltlich nicht in Einklang zu bringen. Das galt unter anderem für die Dauer des Vorratsbeschlusses, die Höhe der Kreditgewährung und die Rückzahlungsmodalitäten (vgl. § 80 Abs. 4 AktG und § 17 Abs. 5 KWG). Durch die Neuregelung soll dieser Mißstand behoben und klargestellt werden, daß § 17 KWG als *lex specialis* dem § 80 AktG vorgeht.

Zu Art. I Z. 24 und 25:

(§ 21 und 21a):

Durch diese Bestimmungen soll dem Gedanken des Konsumentenschutzes im Rahmen des Kreditwesengesetzes verstärkt Rechnung getragen werden.

- 26 -

Zu Art. I Z. 26:

(§ 22 Abs. 7):

Da trotz der Änderungen des § 12 die Grundlagen für die Berechnung des Kreditplafonds weiterhin unverändert bleiben sollen, hat sich eine entsprechende Anpassung als notwendig erwiesen.

Zu Art. I Z. 28:

(§ 23 Abs. 1):

Die Änderung der Formulierung "... sowie die bei ihnen tätigen Personen" in "... Beschäftigte sowie sonst für die Banken tätige Personen" stellt klar, daß Personen, die für eine Bank tätig werden, ohne in einem Dienstverhältnis zu ihr zu stehen, ebenfalls an das Bankgeheimnis gebunden sind, soweit sie mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen vertraut werden.

Die neue Formulierung, daß die Behördenorgane das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren haben, ändert inhaltlich nichts gegenüber der alten Bestimmung. Es handelt sich hierbei nur um eine Klarstellung. Die besondere Einbindung der Oesterreichischen Nationalbank in das Amtsgeheimnis ist deshalb erforderlich, da ihr gemäß § 24 Abs. 15 auch personenbezogene Daten zur Kenntnis gelangen können.

Zu Art. I Z. 29:

(§ 23 Abs. 2):

Die Aufnahme des Wortes "unmittelbar" dient der Erhöhung der Rechtssicherheit und einer Klarstellung der Rechtslage. In Z. 4 wurde die bisherige Auslegungspraxis, wonach allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte nur dann nichterteilt werden dürfen, wenn der Betroffene der Auskunftserteilung ausdrücklich widerspricht, aus Gründen der Klarstellung in den Gesetzestext aufgenommen (Z. 4). Das Bankgeheimnis soll die Banken nicht daran hindern, ihre zivilrechtlichen Ansprüche ihren Kunden gegenüber geltend machen zu können (Z. 5).

Zu Art. I Z. 30:

(§ 23 a):

Die verstärkte bi- und multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bankaufsicht erfordert die gesetzliche Möglichkeit, auch von österreichischer Seite an dieser Entwicklung teilhaben zu können. Durch die ausdrückliche gesetzliche Normierung des Informationsaustausches wird eine wesentliche Lücke auf diesem Gebiet geschlossen. Diese Auskünfte nach Abs. 1 dürfen nur durch den Bundesminister für Finanzen erteilt werden. Die Determinierung in Abs. 1 Z. 1, daß bei Auskunftserteilung die öffentliche Ordnung nicht verletzt werden darf, bedeutet, daß ausländische Auskunftersuchen dann zurückgewiesen werden können, wenn ihre Erledigung gegen "lebenswichtige Interessen" der Republik Österreich verstoßen.

Zu Art. I Z. 31:

(§ 24 Abs. 1 und 2):

Die Effizienz der Bankaufsicht hängt nicht nur von der Zweckadäquanz und Operationalität des Regulierungssystems, sondern auch sehr wesentlich von der Qualität und Rechtzeitigkeit der Information an die Bankaufsichtsbehörde ab. Zur Erreichung des bestmöglichen Informationsgrades sollen die einschlägigen Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 rechtsformneutral auf die Erstellung der Jahresabschlüsse aller Banken angewendet werden. Ebenso sollen für die Bestellung der Abschlußprüfer die einschlägigen Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 rechtsformneutral gelten. Da die Bankaufsichtsbehörde Schutzziele zu verfolgen hat, die über die Schutzziele des Gesellschaftsrechtes hinausgehen, jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht über einen ange-



- 28 -

messenen eigenen Prüferstab verfügt, soll sie die von den Banken selbst nach gesellschaftsrechtlichen Vorschriften bestellten Abschlußprüfer bzw. die Prüfungsorgane der gesetzlich berufenen Prüfungsverbände der dezentralen Sektoren als Bankprüfer auch für bankaufsichtliche Prüfungen heranziehen.

(§ 24 Abs. 3 und 4):

Um einerseits die ausreichende fachliche Qualifikation der Bankprüfer und die unbedingt erforderliche Unabhängigkeit ihres Urteiles sicherzustellen, andererseits aber nicht die Bankprüfer zu Organen der Bankaufsichtsbehörde zu machen, soll der Aufsichtsbehörde lediglich das Recht eingeräumt werden, die Bestellung eines anderen Abschlußprüfers bzw. Prüfungsorganes eines Prüfungsverbandes als Bankprüfer zu verlangen, wenn Ausschließungsgründe nach Abs. 4 vorliegen. Auch bei den Prüfungsorganen gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen soll die Unabhängigkeit des Urteils dieser Prüfungsorgane gewährleistet werden. Ebenso soll die Unabhängigkeit der gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtungen sichergestellt werden, die den Bankprüfer bestellen. Diese Unabhängigkeit ist insbesondere dann nicht garantiert, wenn der Prüfungsverband gleichzeitig die gemeinsamen Interessen der Mitglieder vertritt oder selbst Bankgeschäfte betreibt.

(§ 24 Abs. 8 bis 9):

Die Berichtspflicht der Bankprüfer soll den bankaufsichtlichen Erfordernissen angepaßt werden. Dem Bankprüfer soll dadurch über die gesellschaftsrechtlichen Aufgaben hinaus die Pflicht auferlegt werden, die Ein-

haltung der speziell angeführten Vorschriften zu überprüfen, sich ein eigenes Urteil über die sachliche Richtigkeit der Bewertung und über die Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rücklagen und Rückstellungen sowie die Bildung der gesetzlichen Haftrücklage zu bilden und umfassend darüber zu berichten.

(§ 24 Abs. 13 und 14):

Zur Gewährleistung einer vorgangsnahen Information der Bankaufsichtsbehörde sollen die Informationsinstrumente des Monatsausweises und des Quartalberichtes der Bankaufsichtsbehörde die Möglichkeit einräumen, nicht nur die Einhaltung der konditionalen Normen und der finalen Bestimmungen der finanzplanorientierten Mechanismen zu verfolgen, sondern auch die zeitmäßige Nachführung der Bilanz- und Ertragspositionen ermöglichen, um der Bankaufsichtsbehörde eine möglichst aktuelle Information über Gefahrensituationen zu bieten, bevor diese noch ein Stadium erreichen, das entstörende Eingriffe der Bankaufsichtsbehörde nicht mehr zuläßt, um eine damit verbundene weitere Störwirkung im Bankwesen zu verursachen.

(§ 24 Abs. 15):

Diese Bestimmung ersetzt den bisherigen § 27 Abs. 1. Sie stellt sicher, daß die Oesterreichische Nationalbank alle Informationen erhält, die sie in ihrer Funktion als "Bank der Banken" für die Bonitätsbeurteilung benötigt. Der Bankaufsichtsbehörde gegenüber hat sie in diesen Angelegenheiten die Funktion eines Sachverständigen.

Zu Art. I. Z. 32:

(§ 24 a):

Zur Eingrenzung des bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risikos soll das Risiko der unternehmerischen

- 30 -

Fehlentscheidung bei Banken durch eine umfassende und vorgangsnah materielle und formelle Prüfung und Information im Bankunternehmen selbst minimiert werden. Die interne Bankkontrolle soll im Schutzinteresse der Geschäftsleiter selbst prüfen, ob sich diese im gesellschaftlichen Auftrag und im Rahmen des Gesetzes, insbesondere der bankaufsichtlich relevanten Vorschriften bewegen.

Die interne Kontrolle hat insbesondere die Einhaltung der Vorschriften über das geschäftspolitische Wohlverhalten der Bank, die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit des Kreditbewilligungsverfahrens, des Kreditkontrollverfahrens, insbesondere der wirtschaftlichen Werthaltigkeit und rechtlichen Durchsetzbarkeit der Kreditsicherheiten, und der wirtschaftlichen Entwicklung der Kreditnehmer laufend zu prüfen.

Sie hat die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens, insbesondere der Bewertung und Wertberichtigung und die Einhaltung der Bestimmungen des § 12 betreffend die Angemessenheit des Haftkapitals, § 13 betreffend Risikominderung und Großanlagenbegrenzung, § 14 betreffend die Zahlungsbereitschaft und das Zinsänderungsrisiko, sowie § 14 a betreffend Begrenzung der Wertänderungsrisiken zu prüfen und der Geschäftsleitung zu berichten.

Zu Art. I Z. 34:

(§ 25 Abs. 3 Z. 3):

Die Bankaufsichtsbehörde soll mit einem angemessenen eigenen Prüferstab ausgestattet werden, um ganz allgemein mittels unvermuteter Prüfungen die Tätigkeit der

- 31 -

Bankprüfer zu kontrollieren und im Anlaßfalle die Richtigkeit der Bewertungen von Bilanzpositionen vor Ort überprüfen zu können. Gerade die Richtigkeit der Bewertungen von Bilanzpositionen ist für die schutzzweckadäquate Anwendung der Ordnungsnormen von größter Bedeutung.

Zu Art. I Z. 35:

(§ 25 Abs. 4 Z. 4):

Obwohl das Aufsichtsinstrumentarium auf Grund der demonstrativen Aufzählung auch schon bisher diesen aufsichtsrechtlichen Eingriff ermöglicht hätte, soll es durch diese Bestimmung ausdrücklich erweitert werden.

Zu Art. I Z. 36:

(§ 27):

Der Entfall des Absatz 1 ergibt sich aus der Neuregelung des § 24 (Abs. 15).

Zu Art. I Z. 37:

(§ 31):

Die umfassende bankwirtschaftliche Verflechtung breiter Bevölkerungskreise, die weder über wirtschaftliche Kompetenz noch über die Verhandlungsposition zur Konditionengestaltung oder über Selbstschutzmöglichkeiten verfügen, bringt nicht nur starke sozialpolitische Aspekte, sondern sehr wesentliche Aspekte des öffentlichen Vertrauens in das Bankaufsichtswesen ein. In einem marktwirtschaftlichen System kann auch das beste Regulierungssystem und die effizienteste Bankaufsichtsbehörde letztlich eine Bankinsolvenz nicht mit

- 32 -

Sicherheit verhindern. Bei der gegebenen Risikoaversion der Einleger, deren einzige Sicherheit die Bonität der Bank ist, die der Privateinleger zu beurteilen regelmäßig nicht in der Lage ist, kann eine Bankinsolvenz eine allgemeine finanzielle Panik auslösen, die sich auch auf andere durchaus solvente Banken auswirken kann. In einem solchen Fall hat der Einleger - der mit Recht nur die Sicherheit seiner Einlage, die oft einen maßgeblichen Teil seines Barvermögens ausmacht, im Sinne hat - nur das Bestreben, seine Einlage durch vollständigen Rückzug in Sicherheit zu bringen. Dem keineswegs irrational handelnden Einleger kann aber nicht zugemutet werden, die gesamtwirtschaftlichen Folgen seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Dieses Extremrisiko, nicht nur für die Banken, sondern für die gesamte Volks- und Weltwirtschaft, kann nur durch eine direkte Einlagensicherung begrenzt werden. Diese soll sich allerdings aus Gründen der Verwaltungsökonomie auf die schutzbedürftigen Inhaber von Lohn- und Gehaltskonten, Renten- und Pensionskonten sowie auf Spareinlagen von natürlichen Personen mit einem Höchstbetrag von S 200.000,-- beschränken.

Erst wenn die Einleger die Leistungsfähigkeit eines direkten Einlegerschutzsystems in Form der Einlagensicherung nicht in Zweifel ziehen und die Sicherheit ihrer Einlagen von der Bonität ihrer Bank selbst unabhängig sehen, kann vom Maximalbelastungsfall der finanziellen Panik abgesehen werden, und erst dann können die bankaufsichtlichen Haftkapitalanforderungen auf den planmäßigen, nicht vom Extremrisiko der finanziellen Panik gekennzeichneten Geschäftsablauf abstellen. Für die Vertrauenswirkung der Einlagensicherungseinrichtung ist es jedoch sehr wesentlich, daß die Einlagensicherungseinrichtung den geschützten Einlegern einen Rechtsanspruch auf unverzügliche Entschädigung einräumen.

- 33 -

Die rechtsformneutrale direkte Einlagensicherungseinrichtung aller Banken beseitigt auch die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Gewährsträgerhaftung, die vor allem nicht der bankaufsichtlichen Anforderung der Vorlauf-sicherung entspricht.

Da die Geschäftstätigkeit der Bank spezifisch potentielle Gefahren für die Öffentlichkeit verursacht, sollen die Banken nach Maßgabe der gesicherten Einlagen zur Abwehr dieser Gefahr für die Öffentlichkeit Beiträge zur materiellen Sicherheit der schutzbedürftigen Einleger leisten. Diese Beitragsleistungen können von den am Schadensfall unbeteiligten Banken insoferne nicht als wettbewerbsverzerrend angesehen werden, als die Einlagensicherung keine Bestandssicherung der schadensverursachenden Bank darstellt. Die Beitragsleistung ist vielmehr im Vertrauensschutzziel begründet. Erst diese zusätzliche direkte Einlagensicherungseinrichtung ermöglicht es der Bankaufsicht zuzulassen, daß Banken mit vergleichsweise geringem Haftkapital vermögenswerte in so hohem Ausmaß entgegennehmen und mit der Anlage dieser Vermögenswerte das bankgeschäftliche Risiko eingehen.

Durch die Beschränkung der Höhe des geschützten Betrages pro Einleger und die Begrenzung der Beitragsleistung pro Mitgliedsbank auf ein Drittel der Haftrücklage soll vermieden werden, daß selbst durchaus solvente Banken im Schadensfall in die Insolvenz anderer Banken mitgerissen werden. Soll aber die Beitragsleistung der einzelnen Mitgliedsbanken aus dem oben erwähnten Grund beschränkt werden, so sollen auch die Einlagensicherungseinrichtungen aller übrigen Fachverbände nach dem durch den

- 34 -

Vertrauenszusammenhang im Bankwesen begründeten Solidaritätsgrundsatz zu adäquaten Beitragsleistungen herangezogen werden. Erst wenn die Schadensfälle ein Ausmaß erreichen sollten, das über diese solidarische Leistungsfähigkeit aller Banken hinausgeht, soll der Bund vorübergehend seine Haftungskapazität für auf dem Kapitalmarkt aufzubringende Sanierungsbeiträge einräumen.

Zu Art. I Z. 38:

(§ 33):

Verwaltungsstrafen haben im Bereich des Kreditwesens weder eine spezial- noch eine generalpräventive Wirkung. Für wiederholte Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Bescheide ist in § 6 Abs. 2 Z. 3 die Zurücknahme der Konzession vorgesehen. Bei einmaliger Verletzung der genannten Bestimmungen erscheint ein spezielles Verfahren zielführender. Deswegen wird auch die Kompetenz des Bundesministers für Finanzen zur Verhängung von Zwangsstrafen begründet. Falls die Bank den gesetzmäßigen Zustand nicht innerhalb der gesetzten Frist herstellt, wird unter Verhängung der Zwangsstrafe das Verfahren zum Entzug der Konzession eingeleitet.

Zu Art. II:

1. Mit dem Kreditwesengesetz werden die Rechte und Pflichten eines abgegrenzten Personenkreises geregelt, der physische und juristische Personen verschiedener gesellschaftsrechtlicher Rechtsformen umfaßt. Für diese Bezeichnung soll daher eine einheitliche Bezeichnung verwendet werden. Im Kreditrecht wurde bisher die Bezeichnung "Kreditunternehmung" verwendet. Diese ist jedoch aus folgenden Gründen sachlich unzutreffend und unzumutbar:

- a) Sie stellt die rechtliche Funktion dieser Rechtsträger unrichtig dar.  
Eine Unternehmung ist Rechtsobjekt des Unternehmers und dient diesem zur Erfüllung seiner wirtschaftlichen Aufgaben. Die Bezeichnung "Unternehmung" soll daher nicht für einen Sammelbegriff von Rechtsträgern verwendet werden.
- b) Sie stellt die wirtschaftliche Funktion dieser Rechtsträger zu restriktiv dar, da die Bankgeschäfte, die zu betreiben sie berechtigt sind, sich nicht nur auf (zinsinduzierte) Kreditgeschäfte beschränken, sondern - und dies im zunehmenden Ausmaß - auch zinsindifferente Bankgeschäfte umfassen, die nicht unter den Begriff "Kredit" zu subsumieren sind.
- c) Sie verursacht auch wegen der Länge des Wortes Schwierigkeiten, sie mit anderen Begriffen (wie z.B. Aufsicht: "Kreditunternehmungsaufsicht" statt "Bankaufsicht"; "Mitgliedskreditunternehmung" statt "Mitgliedsbank") zu verbinden. Solche Wortverbindungen müßten durch umständliche Wortgruppen ersetzt werden (Aufsicht über "Kreditunternehmungen").



- 36 -

Darüber hinaus ist die Bezeichnung "Kreditunternehmung" im deutschsprachigen Raum ein Spezifikum und kann im internationalen Sprachverkehr nur durch die Bezeichnung "Bank" übersetzt werden.

Die Bezeichnung "Kreditunternehmung" soll daher durch die Bezeichnung "Bank" ersetzt werden, die rechtlich einwandfrei zutreffend und mit zweckmäßiger Kürze als Sammelbezeichnung eines begrenzten Personenkreises von Trägern von Rechten und Pflichten verwendet werden, die berechtigt sind, Bankgeschäfte zu betreiben ( § 1 Abs. 1 ).

2. Das Kreditwesengesetz 1979, BGBl. Nr. 63, verwendet in mehreren Bestimmungen die Bezeichnung "Kreditapparat" ( § 13 Abs. 6, § 21 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 ).

Im § 25 Abs. 1 wird das österreichische Bankwesen der Aufsicht des Bundesministers für Finanzen unterstellt. Diesem wird hiebei die Bedachtnahme auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen "Kreditapparat" aufgetragen.

Diese Bezeichnung soll aus folgenden Gründen durch die Bezeichnung "Bankwesen" ersetzt werden:

- a) Bei der Bezeichnung "Kredit"-Apparat ist die Wortverbindung "Kredit" wie bei der Bezeichnung "Kreditunternehmung" zu restriktiv.

- 37 -

- b) Der Ausdruck Kredit-"Apparat" anstelle des im Kompetenztatbestand enthaltenen Begriffes "Bankwesen" entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen Inhalt dieser Bestimmungen.

Unter Apparat wird im deutschen Sprachgebrauch die Gesamtheit der für eine bestimmte Aufgabe, Tätigkeit, Institution benötigten Personen und Hilfsmittel wie z.B. Beamtenapparat verstanden. Diese Personen stehen somit innerhalb des Apparates in einem bestimmten Weisungs- bzw. Lenkungsverhältnis.

Diese Rolle des Bankwesens wäre aber der österreichischen Bundesverfassung fremd, da diese ein grundsätzlich marktwirtschaftliches System gewährleistet.

- 38 -

Zu Art. III:

(Art. III (2)):

Die Übergangsfrist für die Erreichung der Haftkapitalerfordernisse ist deshalb notwendig, weil die Banken größtenteils nicht sofort die angehobenen Standards erfüllen können. In der Zwischenzeit sind die Eigenkapitalsurrogate des Kreditwesengesetzes 1979 bzw. auch der Haftsummenzuschlag bei Kreditgenossenschaften noch soweit auf das Haftkapital anrechenbar, als das Mindeshaftkapitalerfordernis von einer Bank anders nicht erreicht werden kann. Durch diese Regelung und die Verpflichtung zum gleichmäßigen Abbau dieser Surrogate sollen Wettbewerbsverzerrungen im Übergangszeitraum möglichst vermieden werden. Überdies wird festgelegt, daß die Relation zwischen dem Haftkapital im obigen Sinn und der Bemessungsgrundlage für das Haftkapitalerfordernis nach § 12 Abs. 2 im Übergangszeitraum nicht mehr verringert werden darf.

Zu Art. IV Z. 1:

(§ 1 Abs. 5):

Nach den kreditwesengesetzlichen Bestimmungen können Banken Partizipations- und Ergänzungskapital bilden. Für die Österreichische Postsparkasse soll ebenso wie für die anderen Banken die Möglichkeit bestehen, Partizipations- und Ergänzungskapital zu bilden.

Zu Art. IV Z. 2:

(§ 23 Abs. 4):

Die Änderung soll dazu beitragen, daß die Österreichische Postsparkasse das Haftkapitalerfordernis gemäß § 12 der 1. Novelle zum Kreditwesengesetz in dem in der Novelle genannten Übergangszeitraum erfüllen kann. Die bisherige Begrenzung der Dotation des Reservefonds aus dem Reingewinn entfällt.

- 40 -

Mit Artikel V sollen abgabenrechtliche Begleitmaßnahmen zur Novelle des Kreditwesengesetzes geschaffen werden.

Zu Z. 1 Art. I:

Durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes sollen das Partizipations- und Ergänzungskapital in die einkommensteuerrechtliche Systematik eingebaut werden. Neben der Festlegung der KESt-Pflicht für die Einkünfte aus diesen Kapitalformen erfolgt die Einbeziehung in die Veranlagungsfreibeträge gemäß §§ 40 und 41 EStG.

Zu Z. 1 Art. II:

Die Gewinnermittlungsvorschriften des § 15 a KStG sind auch auf Banken in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechtes anzuwenden.

Zu Z. 2 Art. I:

Durch die Bestimmungen der Z. 1 und 2 (§ 12 Z. 3, § 15 a) sollen die Abzugsfähigkeit der Haftrücklage und der Ausschüttungen auf das Ergänzungskapital sichergestellt werden.

Durch Z. 3 (§ 22 Abs. 2) sollen in Hinblick auf die Substanzbeteiligung des Partizipationskapitals die Ausschüttungen darauf der steuerlichen Behandlung von Ausschüttungen auf Aktien und GesmbH-Anteile gleichgestellt werden (Spaltsatz-Halbsatz-Verfahren). Eine besondere Regelung im EStG erübrigt sich, weil § 37 Abs. 4 EStG auch diesen Fall erfaßt.

Ebenfalls sollen die Kreditgenossenschaften in das Spaltsatz-Halbsatz-Verfahren einbezogen werden, sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die Mindestgrenze der neu aufzunehmenden Geschäftsanteile mit 1 000 S festgesetzt ist.

Z. 4 stellt eine Rechtsbereinigung dar, mit der die Landes-Hypothekenbanken und die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken den Sparkassen und der Österreichischen Postsparkasse gleichgestellt werden.

Zu Z. 2 Art. II:

Abweichend von der Regelung des § 15 a Abs. 1 KStG ist in der Übergangsregelung die Möglichkeit zur Bildung einer gesondert auszuweisenden Rücklage vorgesehen.

Diese ist im Falle der Auflösung nachzuversteuern, weil eine Wiederauffüllung gemäß Art. III Abs. 2 Z. 1 dieses Bundesgesetzes nicht möglich ist.

Zu Z. 3 Art. I:

Die Einschränkung der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei Kreditinstituten soll im Hinblick auf die Gesetzssystematik nur für den bankgeschäftlichen Teil eines Betriebes gelten.

Zu Z. 4:

Im Hinblick auf die Einführung des KESt-Pflicht auf Ausschüttungen auf Partizipations- und Ergänzungskapital erweist sich eine Ausnahme von der ZEST-Pflicht als erforderlich.

Zu Z. 5 Art. I:

Mit der Erweiterung des § 1 Abs. 2 StruktVG auf Landes-Hypothekenbanken und die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken sollen diese in die abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art I StruktVG einbezogen werden (entsprechend § 8 a KWG).

Zu Z. 5 Art. II:

Die zeitlichen Befristungen des StruktVG sollen für Umgründungen gemäß § 8 a KWG nicht gelten.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### Wortlaut des Gesetzesentwurfes:

#### § 1 Abs. 2 Z. 6

"6. der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft) sowie der schaltermäßige Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln (z.B. Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefen und Anweisungen) und der schaltermäßige Verkauf von ausländischen Geldsorten und Schilling - Reiseschecks (Wechselstubengeschäft);"

#### § 1 Abs. 2 Z. 11 und 12

"11. das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalbeteiligungsgeschäft);

12. die Errichtung oder Verwaltung von Beteiligungsfonds nach dem Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982 (Beteiligungsfondsgeschäft);"

§ 1 Abs. 2 Z. 12 und 13 erhalten die Bezeichnung Z. 13 und 14.

#### § 1 Abs. 6:

"(6) Als ausländische Bank im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer in seinem Heimatstaat berechtigt ist,

### Derzeit geltender Gesetzestext:

#### § 1 Abs. 2 Z. 6:

**6. der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft) sowie der schaltermäßige An- und Verkauf ausländischer Geldsorten und Reiseschecks (Wechselstubengeschäft);**

#### § 1 Abs. 2 Z. 11:

**11. das Finanzierungsgeschäft in der Form zeitlich begrenzter Beteiligungen an Unternehmungen (Kapitalbeteiligungsgeschäft);**

Diese Bestimmung wurde neu angefügt.

Bankgeschäfte im Sinne des Abs. 2 zu betreiben. Ausländische Banken, die in Österreich über Zweigniederlassungen Bankgeschäfte betreiben, gelten hinsichtlich dieser Zweigniederlassungen als inländische Banken."

§ 2 Abs. 1 Z. 2

"2. die Österreichische Postsparkasse hinsichtlich der §§ 4 bis 9, § 10 Abs. 1 Z. 1 und 2 sowie Abs. 2."

§ 2 Abs. 1 Z. 4

"4. Banken, die ausschließlich das Wechselstubengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 6) betreiben (Wechselstuben), hinsichtlich der Abschnitte V bis X, XII, XIV, XVI und XVII, der §§ 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 Z. 2 und 4, 10 Abs. 1 Z. 1, und Banken, die ausschließlich das Garantiegeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 7) betreiben, hinsichtlich des § 4 Abs. 3."

§ 2 Abs. 2 Z. 5:

5. Unternehmungen, die das Pfandleihgewerbe betreiben:

§ 3

"§ 3. (1) Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, und des Vereinspatentes 1852, RGBl. Nr. 253, dürfen unbeschadet der Bestimmung des § 35 Abs. 2 keine Bankgeschäfte betreiben. Sparvereine dürfen von ihren Mitgliedern Gelder nur annehmen, wenn diese auf Namen und auf Rechnung der einzelnen Mitglieder bei einer Bank unverzüglich eingelegt werden.

(2) Besondere im Rahmen eines Unternehmens geschaffene Spareinrichtungen, die Einlagen eigener Arbeitnehmer entgegennehmen und aus denen der Unternehmer als solcher verpflichtet ist (Werksparkassen), sind verboten. Unternehmer dürfen von ihren Arbeitnehmern Gelder nur annehmen, wenn diese Gelder im Namen und auf Rechnung der einzelnen Arbeitnehmer bei einer Bank unverzüglich auf legitimierte Sparbücher eingelegt werden.

§ 2 Abs. 1 Z. 2

2. die Österreichische Postsparkasse hinsichtlich der §§ 4 bis 9, § 10 Abs. 1 Z. 1, 3, 4 und 5 sowie Abs. 2 und 4, § 12 Abs. 3 und 8;

§ 2 Abs. 1 Z. 4

4. Kreditunternehmungen, die ausschließlich das Wechselstubengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 6) oder das Garantiegeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 7) betreiben, hinsichtlich des § 4 Abs. 3.

§ 2 Abs. 2 Z. 5

5. öffentlich-rechtliche Versatzanstalten sowie Unternehmungen, die das Pfandleihgewerbe betreiben;

§ 3

§ 3. (1) Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, und des Vereinspatentes 1852, RGBl. Nr. 253, dürfen keine Bankgeschäfte betreiben. Sparvereine dürfen von ihren Mitgliedern Gelder nur annehmen, wenn diese Gelder unverzüglich bei einer Kreditunternehmung eingelegt werden.

(2) Besondere im Rahmen eines Unternehmens geschaffene Spareinrichtungen, von denen Spareinlagen seiner Arbeitnehmer aufgenommen werden und aus denen das Unternehmen als solches verpflichtet ist (Werksparkassen), sind verboten; Unternehmen dürfen jedoch dann Gelder von ihren Arbeitnehmern annehmen, wenn diese Gelder unverzüglich bei einer Kreditunternehmung eingelegt werden und wenn sichergestellt ist, daß im Abwicklungs- oder Insolvenzfall des Unternehmens Gläubiger des Unternehmens keinen Zugriff auf diese Gelder haben. Ferner ist der Betrieb des Einlagengeschäftes verboten, wenn der überwiegende Teil der Einleger einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihnen aus diesen Einlagen Darlehen gewährt oder Gegenstände auf Kredit verschafft werden (Zwecksparrunternehmungen); das gilt nicht für Bausparkassen hinsichtlich des von ihnen betriebenen Bauspargeschäftes (§ 2 Abs. 2 Z. 1).



(3) Der Betrieb des Einlagengeschäftes ist verboten, wenn der überwiegende Teil der Einleger einen Rechtsanspruch darauf hat, daß ihm aus diesen Einlagen Darlehen gewährt oder Gegenstände auf Kredit verschafft werden (Zweckspaarunternehmungen); das gilt nicht für Bausparkassen hinsichtlich des von ihnen betriebenen Bauspargeschäftes (§ 2 Abs. 2 Z. 1)."

#### § 4 Abs. 4

"(4) Der Antrag einer ausländischen Bank (§ 1 Abs. 6) auf Erteilung einer Konzession für den Betrieb einer inländischen Zweigniederlassung hat insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über die Rechtsform und den Sitz der Hauptniederlassung, wobei die Satzung anzuschließen ist;
2. Angaben über die von der ausländischen Bank betriebenen Bankgeschäfte sowie die Standorte, an denen diese betrieben werden;
3. die drei letzten Jahresabschlüsse;
4. eine schriftliche Erklärung der ausländischen Aufsichtsbehörde, wonach diese gegen die Errichtung einer Zweigniederlassung in Österreich keine Einwände erhebt;
5. Angaben darüber, ob und inwieweit die beabsichtigte inländische Tätigkeit dem örtlichen Bedarf und dem volkswirtschaftlichen Interesse entspricht;
6. die genaue Bezeichnung der Bankgeschäfte, die von der Zweigniederlassung betrieben werden sollen;
7. Angaben über die Höhe des der Zweigniederlassung im Inland in Schilling zur Verfügung gestellten Dotationskapitals;
8. die Namen der Personen, die zur Leitung der Zweigniederlassung vorgesehen sind (Abs. 5), unter Anschluß eines Lebenslaufes, aus dem deren fachliche Eignung und bisherige berufliche Tätigkeit hervorgeht;

Diese Bestimmung wurde neu angefügt.

9. Angaben über die Entscheidungsbefugnisse der Leitung der Zweigniederlassung sowie über die Organe der ausländischen Bank, deren Zustimmung zu bestimmten Entscheidungen im Innenverhältnis eingeholt werden muß.

§ 4 Abs. 5

(5) Bei Zweigniederlassungen ausländischer Banken gelten als Geschäftsleiter im Sinne dieses Bundesgesetzes die mit der Leitung der Zweigniederlassung betrauten geschäftsführungs- und vertretungsbefugten natürlichen Personen."

§ 5 Abs. 1 Z. 3:

3. wenn die Bank in der Rechtsform einer Einzelunternehmung oder als Personengesellschaft des Handelsrechtes geführt werden soll;

§ 5 Abs. 2:

(2) Bei Banken mit dem Sitz im Ausland, die in Österreich Bankgeschäfte durch eine Zweigniederlassung betreiben wollen, ist die Konzession auch dann zu versagen, wenn auf Grund der gesetzlichen Vorschriften im Heimatstaat der Bank die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Österreich nicht gewährleistet ist und die Erteilung einer Konzession an eine österreichische Bank zum Betrieb einer Zweigniederlassung im Heimatstaat des Konzessionsverbers nicht unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wird.

§ 6 Abs. 2 Z. 3

"3. bei wiederholten Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie auf Grund dieser Bestimmungen erlassener Verordnungen und Bescheide, sowie bei Nichterfüllung eines Auftrages gemäß § 33 Abs. 1."

§ 6 Abs. 2 Z. 4 entfällt.

§ 7 Abs. 1 Z. 2

"2. bei Nichterfüllung einer Bedingung (§ 4 Abs. 1):"

§ 5 Abs. 1 Z. 3:

3. wenn die Kreditunternehmung in der Rechtsform einer Einzelunternehmung oder als Personengesellschaft des Handelsrechtes, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft - ausgenommen Kreditunternehmungen mit dem Sitz im Inland - ist, geführt werden soll;

§ 5 Abs. 2

(2) Bei Kreditunternehmungen mit dem Sitz im Ausland, die in Österreich Bankgeschäfte durch eine Zweigniederlassung betreiben wollen, ist die Konzession auch dann zu versagen, wenn auf Grund der gesetzlichen Vorschriften im Heimatstaat der Kreditunternehmung die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Österreich nicht gewährleistet ist.

§ 6 Abs. 2 Z. 3 und 4

3. bei Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder bei Auftreten eines Vorzugsgrundes gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 bis 6 nach Erteilung der Konzession, wenn nicht trotz schriftlicher Mahnung der Aufsichtsbehörde binnen einer Frist von längstens sechs Monaten der entsprechende Zustand hergestellt wird;

4. bei Nichterfüllung des § 14 Abs. 1 oder des § 35 Abs. 6.

§ 7 Abs. 1 Z. 2

2. bei Nichterfüllung einer auflösenden Bedingung (§ 4 Abs. 1);

§ 8 Abs. 1

"§ 8. (1) Eine besondere Bewilligung des Bundesministers für Finanzen ist erforderlich:

1. für jede Vereinigung von Banken, den direkten, indirekten oder treuhändigen Erwerb von Beteiligungen an anderen Banken auch durch Personengesellschaften des Handelsrechtes und juristische Personen, die keine Bankgeschäfte betreiben, an denen aber Banken beteiligt sind sowie die Aufgabe solcher Beteiligungen; ausgenommen sind Beteiligungen von Banken an ihren Zentralinstituten und umgekehrt. Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellen einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten insbesondere Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder an einer Genossenschaft, deren Nennbeträge insgesamt 25 v.H. des Nennkapitals oder aller Geschäftsanteile erreichen; dasselbe gilt sinngemäß für Kommanditbeteiligungen. Die Mitgliedschaft in einer Personengesellschaft, die mit einer unbeschränkten Haftung verbunden ist, gilt stets als Beteiligung;
2. zu jeder Änderung der Rechtsform einer Bank, sofern nicht eine offene Handelsgesellschaft nur durch Aufnahme eines Kommanditisten in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wird;
3. zu jeder Erweiterung des Geschäftsgegenstandes, jeder Herabsetzung des Eigenkapitals (§ 12 Abs. 4) und des Partizipationskapitals (§ 12 Abs. 6);
4. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes auch für die Aufnahme eines persönlich haftenden geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugten Gesellschafters;
5. für die Errichtung von Zweigstellen im Ausland;

§ 8 Abs. 1

**§ 8. (1) Eine besondere Bewilligung des Bundesministers für Finanzen ist erforderlich:**

- 1. für die Veruchsetzung mit anderen Kreditunternehmungen sowie den Erwerb daueroder Beteiligungen an anderen Kreditunternehmungen, ausgenommen solche von Kreditunternehmungen an ihren Zentralinstituten und umgekehrt. Als Beteiligung gilt insbesondere der Besitz von Anteilsrechten, der mindestens ein Viertel des Kapitals der Beteiligungunternehmung erreicht;**
- 2. zu jeder Änderung der Rechtsform einer Kreditunternehmung, sofern nicht eine offene Handelsgesellschaft nur durch Aufnahme eines Kommanditisten in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt wird;**
- 3. zu jeder Erweiterung des Geschäftsgegenstandes und jeder Herabsetzung des haftenden Eigenkapitals (§ 12) durch Satzung;**
- 4. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes auch für die Aufnahme eines persönlich haftenden geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugten Gesellschafters;**
- 5. bei Kreditunternehmungen, die zur Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstigen Bankschuldverschreibungen oder zur Verwaltung von Kapitalanlagefonds berechtigt sind, zur Änderung der Satzung, soweit sie das Wertpapieremissionsgeschäft betrifft;**
- 6. für die Verlegung der Hauptniederlassung einer Kreditunternehmung und einer inländischen Zweigniederlassung einer ausländischen Kreditunternehmung, wenn nicht unter schriftlicher Anzeige an das Bundesministerium für Finanzen eine Verlegung innerhalb derselben Gemeinde vorgenommen wird;**
- 7. für den Betrieb einer nicht an einen bestimmten Standort gebundenen Zweigstelle.**

6. für die Errichtung einer nicht an einem bestimmten Standort betriebenen Zweigstelle;
7. für die Errichtung von Zweigstellen von Unternehmen, die lediglich zum Betrieb des Wechselstubengeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z. 6) berechtigt sind;
8. für die Übertragung vinkulierter Namensaktien im Sinne des § 8 a Abs. 10."

## § 8 a

"§ 8 a. (1) Banken in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechtes, deren Jahresbilanzsumme fünf Milliarden Schilling übersteigt, haben ihr gesamtes Unternehmen in eine Aktiengesellschaft einzubringen.

(2) Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken und Hypothekenbanken können ihr gesamtes Unternehmen, Genossenschaften ihren Bankbetrieb in eine Aktiengesellschaft einbringen.

(3) Die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ist den Landes-Hypothekenbanken gleichzustellen.

(4) Die Einbringung hat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit sämtlichen Aktiven und Passiven des eingebrachten Unternehmens als Sacheinlage zu Buchwerten zu erfolgen. Wird von einer Genossenschaft nur ihr bankgeschäftlicher Teilbetrieb eingebracht, so ist dem Registergericht mit dem Antrag auf Registrierung eine von der zuständigen Prüfungseinrichtung geprüfte und bestätigte Einbringungsbilanz des Teilbetriebs einzureichen. Die der Einbringung zugrunde zu legende Bilanz muß auf einen , Zeitpunkt aufgestellt sein, der höchstens neun Monate vor der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister liegt.

(5) Die Einbringung nach diesen Bestimmungen ist nur zulässig,

1. als alleiniger Aktionär in eine neu zu errichtende Aktiengesellschaft

Diese Bestimmung wurde neu angefügt.

2. in eine bereits bestehende Aktiengesellschaft, die das Bankgeschäft betreibt und demselben Fachverband wie die einbringende Bank zugerechnet wird, sowie
3. in eine neu errichtete Aktiengesellschaft, in die mehrere Banken desselben Fachverbandes gleichzeitig ihr Unternehmen einbringen.

(6) Sämtliche Einbringungsvorgänge bewirken den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Diese tritt mit der Eintragung der Aktiengesellschaft bzw. der Kapitalerhöhung in das Handelsregister ein; die Gesamtrechtsnachfolge ist im Handelsregister anzumerken.

(7) Der Beschluß über die Einbringung ist vom Vorstand und Sparkassenrat der einbringenden Sparkassen, vom Vorstand und Aufsichtsrat der Landes-Hypothekenbanken, von der Generalversammlung der Genossenschaften mit qualifizierter Mehrheit zu fassen.

(8) Durch die Einbringung gehen die Konzessionen und Bewilligungen (§ 4) der einbringenden Banken auf die Aktiengesellschaft über. Die Zugehörigkeit zum Fachverband und dessen Einrichtungen bleibt durch die Einbringung unberührt. Soweit eine einbringende Bank einem Spitzeninstitut angeschlossen ist, gilt dieser Anschluß statt dessen im selben Umfang für die Aktiengesellschaft. Wird in Gesetzen oder Verordnungen auf einbringende Banken namentlich Bezug genommen, tritt an ihre Stelle die Aktiengesellschaft.

(9) Die Aktiengesellschaft hat den Firmenwortlaut zumindest einer einbringenden Bank im wesentlichen zu übernehmen. Bei der Einbringung mehrerer Banken in eine Aktiengesellschaft kann der Firmenwortlaut statt dessen einen Hinweis auf die Region, in der die einbringenden Banken tätig sind, enthalten.

(10) Einbringende Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken und Hypothekenbanken bleiben bestehen. Einbringende Genossenschaften dürfen bestehen bleiben. Hinsichtlich des eingebrachten bankgeschäftlichen Betriebes ist ihr Gegenstand

auf die Vermögensverwaltung beschränkt. Die Tätigkeit ihrer geschäftsführenden Organe gilt nicht als Hauptberuf. Die Satzung der Aktiengesellschaft ist in Anlehnung an die Satzung der Einbringenden zu gestalten. Die gesellschafts- bzw. organisationsrechtlichen Vorschriften gelten für die einbringenden Banken unter Berücksichtigung der Ausgliederung des bankgeschäftlichen Betriebes sinngemäß weiter. Wird in Gesetzen oder Verordnungen auf Sparkassen, Sparkassen nach dem Sparkassengesetz 1979, Genossenschaften, Genossenschaften nach dem Genossenschaftsver-schmelzungsgesetz 1980, Landes-Hypothekenbanken oder Hypothekenbanken hingewiesen, so gelten diese Verweise für die einbringenden Banken weiter.

Die Satzung der Aktiengesellschaft hat sicherzustellen, daß die einbringenden Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken und Genossenschaften zumindest 51 v.H. der Aktien in der Form vinkulierter Namensaktien zu übernehmen haben.

(11) Die einbringenden Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken und Genossenschaften haften mit ihrem gesamten Vermögen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft im Falle deren Zahlungsunfähigkeit als Ausfallbürgen gemäß § 1356 ABGB; mehrere Einbringende haften zur ungeteilten Hand. Weiters gilt für den Gläubigerschutz § 227 AktG sinngemäß.

(12) Ist bei der einbringenden Bank ein Staatskommissär bestellt, so wird er mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister deren Staatskommissär. Bei mehreren einbringenden Banken, bei denen ein Staatskommissär bestellt ist, entscheidet der Bundesminister für Finanzen, welcher Staatskommissär mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister deren Staatskommissär wird. Das gleiche gilt für den Staatskommissär-Stellvertreter.

§ 10

"§ 10. (1) Soweit nicht schon eine besondere Bewilligung gemäß § 8 erforderlich ist, haben die Banken dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. jede Satzungsänderung;
2. jede Änderung in der Person der Geschäftsleiter;
3. jede Änderung der Bedingungen des Haftkapitals und jede Herabsetzung des Haftkapitals um mehr als 5 v.H. einschließlich der Nettoauflösung von Rücklagen, soweit dies nicht zur Abdeckung bilanzmäßiger Reinverluste dient;
4. die Eröffnung, Verlegung, Schließung oder vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes der Hauptniederlassung oder von dauernd an einem bestimmten Standort betriebenen Zweigstellen;
5. den Erwerb und die Aufgabe von Beteiligungen (§ 8 Abs. 1 Z. 1) an Nichtbanken;
6. jede Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
7. Umstände, welche die Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen gefährden können;
8. den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung;
9. jede mehr als eine Woche andauernde Nichteinhaltung von Maßstäben, die durch dieses Bundesgesetz gemäß den §§ 12 bis 15 sowie auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen oder Bescheide vorgeschrieben sind.

(2) In der Anzeige gemäß Abs. 1 Z. 4 ist darzutun, daß § 15 Abs. 1 nicht verletzt wird.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung einen Zeitraum von höchstens drei Jahren festzusetzen, innerhalb dessen keine Zweigstellen errichtet werden dürfen, wenn die weitere Errichtung von Zweigstellen mit schweren schädlichen Folgen für die Funktionsfähigkeit des österreichischen Bankwesens verbunden wäre."

§ 10

**§ 10. (1) Die Kreditunternehmungen haben dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen:**

- 1. das Ausscheiden eines Gesellschafters einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und die Aufnahme eines Gesellschafters, falls sie nicht einer Bewilligung bedarf;**
- 2. den Erwerb und den Verkauf dauernder Beteiligungen an anderen Unternehmungen;**
- 3. die Aufnahme einer Bestimmung betreffend § 12 Abs. 8 in die Satzung;**
- 4. jeden Wechsel in der Person der Geschäftsleiter;**
- 5. Änderungen der Firma;**
- 6. die Eröffnung und Schließung der Hauptniederlassung und von dauernd an einem bestimmten Standort betriebenen Zweigstellen sowie die vorübergehende Einstellung des Geschäftsbetriebes einer Kreditunternehmung oder von solchen Zweigstellen;**
- 7. Ereignisse, die zu einer Gefahr für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen führen können;**
- 8. die Aufstellung von Bargeldautomaten;**
- 9. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;**
- 10.\*) den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung.**

(2) Die beabsichtigte Errichtung oder Verlegung des Standortes einer Zweigstelle ist unbeschadet des § 8 Abs. 1 Z. 7 dem Bundesminister für Finanzen anzuzeigen. In dieser Anzeige ist darzutun, daß durch die beabsichtigte Errichtung § 14 Abs. 1 nicht verletzt wird.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung einen Zeitraum von höchstens drei Jahren festzusetzen, innerhalb dessen keine Zweigstellen errichtet werden dürfen, wenn die weitere Errichtung von Zweigstellen mit schweren schädlichen Folgen für die Funktionstätigkeit des Kreditapparates verbunden wäre.

(4) Anzeigen gemäß Abs. 1 Z. 6 sind auch der Oesterreichischen Nationalbank zuzustellen.

§ 11 Abs. 1 und 2 lauten:

"§ 11. (1) Die Bezeichnungen "Geldinstitut", "Kreditinstitut", "Kreditunternehmung", "Kreditunternehmen" oder eine Wortverbindung, in der eines dieser Wörter enthalten ist, dürfen - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur Unternehmungen, die zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt sind, in der Firma führen oder im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken verwenden.

(2) Die Bezeichnungen "Bank" oder "Bankier" oder eine Wortverbindung in der eines dieser Wörter enthalten ist, darf - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - in der Firma nur führen oder im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken verwenden, wer zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt ist. Unternehmen, die ausschließlich zum Wechselstubengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 6) berechtigt sind, dürfen sich jedoch nur als Wechselstuben bezeichnen."

§ 11 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Bezeichnung "Landes-Hypothekenbank" oder eine Bezeichnung, in der das Wort "Landes-Hypothekenbank" enthalten ist, bleibt ausschließlich den Landes-Hypothekenbanken und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken vorbehalten."

Die Absätze 5 bis 7 erhalten die Bezeichnung 6 bis 8.

Die Abschnitte V bis VIII lauten:

#### V. Haftkapital und Bankengruppe

##### § 12 Haftkapital

§ 12. (1) Die Bank hat ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965 zu führen.

§ 11 Abs. 1 und 2

**§ 11. (1) Die Bezeichnungen „Geldinstitut“, „Kreditinstitut“, „Kreditunternehmung“, „Kreditunternehmen“ oder eine Wortverbindung, in der eines dieser Wörter enthalten ist, dürfen - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur Unternehmungen, die zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt sind, in der Firma oder als Zusatz zur Firma führen oder im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken verwenden.**

**(2) Die Bezeichnungen „Bank“ oder „Bankier“ oder eine Wortverbindung, in der eines dieser Wörter enthalten ist, dürfen - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - nur Kreditunternehmungen in der Firma oder als Zusatz zur Firma führen oder im geschäftlichen Verkehr zur Bezeichnung des Geschäftszweckes oder zu Werbezwecken verwenden, die zum Betrieb eines Bankgeschäftes gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 bis 5, Z. 6, soweit sie das Devisen- und Valutengeschäft betrifft, sowie Z. 8 berechtigt sind.**

Diese Bestimmung wurde neu angefügt.

#### V. Eigenmittel

##### § 12

**§ 12. (1) Die Kreditunternehmungen müssen im Interesse der Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte und der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ausreichende Eigenmittel (haftendes Eigenkapital) zuzüglich der Sammelwerberichtigungen im Sinne des § 10 Abs. 2 des Rekonstruktionsgesetzes, BGBl. Nr. 183/1955) haben. Zu den Eigenmitteln zählt nicht das noch nicht eingezahlte Kapital.**

**(2) Als haftendes Eigenkapital einer Kreditunternehmung gilt:**



Inbesondere sind die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken angemessen zu begrenzen und ist bei den Bankgeschäften auf einen ausreichenden Ertrag Bedacht zu nehmen.

(2) Jede Bank und jede Bankengruppe (§ 12 a) insgesamt muß im Interesse der Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit und der Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen jederzeit über ein ihrem Risiko angemessenes Kapital (Haftkapital) verfügen. Das Haftkapital jeder Bank hat jederzeit zumindest zu betragen:

1. 4,5 v.H. ihrer Aktivposten;
2. 2,25 v.H. ihrer Eventualverpflichtungen abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen. Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung feststellen, welche Eventualverpflichtungen nur zum Teil zu berücksichtigen sind, soweit dies den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entspricht;
3. 2,25 v.H. für jenen Teil der Aktivposten, der aus Geldforderungen besteht, die durch Pfand- und Kommunalobligationen nach den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes und des Hypothekbankgesetzes refinanziert sind und Zwecken der Wertpapierdeckung dienen;
4. 3 v.H. ihrer Aktivposten und 1,5 v.H. ihrer Eventualverpflichtungen abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen für die Oesterreichische Postsparkasse

Der Bundesminister für Finanzen kann im Wege einer Verordnung nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank diese Hundertsätze erhöhen, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen erforderlich ist.

(3) Zum Haftkapital gehören das Eigenkapital, das Partizipationskapital und das Ergänzungskapital.

1. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes das der Gesellschaft gewidmete Kapital einschließlich der nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen zuzüglich der Forderungen der persönlich haftenden Gesellschafter aus dem Geschäftsbetrieb sowie eines Gewinnvortrages, abzüglich der Verbindlichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft sowie eines Verlustvortrages;

2. bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Nennkapital (Grund- oder Stammkapital), abzüglich des Buchwertes eigener Aktien zuzüglich der nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen einschließlich des Gewinnvortrages, abzüglich eines Verlustvortrages;

3. bei Kreditgenossenschaften die Geschäftsanteils guthaben, die nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen und der Gewinnvortrag, abzüglich eines Verlustvortrages. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung ist ein Zuschlag in der Höhe des Dreißigfachen des Nennwertes der Geschäftsanteile, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftung ein Zuschlag in der Höhe der satzungsmäßigen Haftungssumme vorzunehmen;

4. bei Sparkassen das Gründungskapital und die nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen, abzüglich solche für Zwecke der Allgemeinheit (Widmungsrücklage);

5. bei öffentlich-rechtlichen Kreditunternehmungen das eingezahlte Kapital und die nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen, zuzüglich eines Gewinnvortrages, abzüglich eines Verlustvortrages;

6. bei Kreditunternehmungen, deren Hauptniederlassung im Ausland gelegen ist, das von der Hauptniederlassung der inländischen Zweigniederlassung zur Verfügung gestellte Dotationskapital einschließlich der nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen und eines Gewinnvortrages, abzüglich eines Verlustvortrages.

(3) Die Eigenmittel sind ausreichend, wenn sie zu den Verpflichtungen in einem zur Erfüllung der Aufgaben der Kreditunternehmung wirtschaftlich angemessenen Verhältnis stehen. Sie gelten insbesondere dann als ausreichend, wenn sie 4 v. H. der Verpflichtungen abzüglich der flüssigen Mittel ersten Grades (§ 13 Abs. 2) betragen.

(4) Unter Verpflichtungen im Sinne des Abs. 3 sind zu verstehen:

1. Verpflichtungen gegen in- und ausländische Kreditunternehmungen;
2. Spareinlagen;
3. Verpflichtungen gegen sonstige Gläubiger im In- und Ausland;
4. Verpflichtungen aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel.

(5) Zu den Verpflichtungen im Sinne des Abs. 3 zählen jedoch nicht:

1. Verpflichtungen aus der Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstigen fundierten Bankschuldverschreibungen sowie Mündergeldspareinlagen;
2. Verpflichtungen aus Treuhandgeschäften;
3. Eventualverbindlichkeiten;
4. Verpflichtungen aus Geldern, die bei Zentralinstituten ausdrücklich

(4) Eigenkapital sind:

1. bei Personengesellschaften des Handelsrechtes das der Gesellschaft gewidmete Kapital zuzüglich der Forderungen der persönlich haftenden Gesellschafter aus dem Geschäftsbetrieb abzüglich der Verbindlichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft;
2. bei Kapitalgesellschaften das eingezahlte Nennkapital abzüglich des Buchwertes eigener Aktien oder eigener Geschäftsanteile;
3. bei Kreditgenossenschaften die auf die Geschäftsanteile geleisteten Geldeinlagen;
4. bei Sparkassen das eingezahlte Gründungskapital und die Sicherheitenrücklage abzüglich der Widmungsrücklage;
5. bei Landes-Hypothekenbanken und der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken das eingezahlte Kapital;
6. bei inländischen Zweigniederlassungen ausländischer Banken das in Schilling zur Verfügung gestellte Dotationskapital;
7. bei der Österreichischen Postsparkasse der allgemeine Reserverfonds.

(5) Zum Eigenkapital zählen auch die offenen Rücklagen, soweit sie nicht durch Verpflichtungen belastet sind, und die Haftrücklage gemäß Abs. 10; der Reinverlust ist abzuziehen.

(6) Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital,

1. das auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die außerordentliche und ordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird,

zur Refinanzierung oder Finanzierung von Investitionen für den eigenen Geschäftsbetrieb aufgenommen worden sind, soweit deren Laufzeit den banküblichen Abschreibungszeitraum der Investitionen nicht überschreitet;

5. Verpflichtungen gegen die Oesterreichische Nationalbank aus Lombarddarlehen (§ 51 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184);

6. Verpflichtungen gegen Kreditunternehmen in Fremdwährungen, soweit ihnen Guthaben in Fremdwährung bei Kreditunternehmen gegenüberstehen;

7. Verpflichtungen aus nachrangigem Kapital gemäß Abs. 8;

8. bei Kreditunternehmen, auf welche die Bestimmungen des Abs. 10 Z. 2 nicht zutreffen, die Verpflichtungen aus der Aufnahme von Geldern zur Refinanzierung von Rechtsgeschäften, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, garantiert oder verbürgt sind oder für die solche Haftungen zur Besicherung abgetreten worden sind.

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann die im Abs. 4 und 5 genannten Verpflichtungen im Wege einer Verordnung durch andere Arten von Verpflichtungen ergänzen. Dabei ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kreditapparat Bedacht zu nehmen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Oesterreichische Nationalbank zu hören.

(7) Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter sind dann dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, wenn sie bis zur vollen Höhe am Verlust teilnehmen oder erst nach Befriedigung der Gläubiger der Kreditunternehmung zurückgefordert werden können.

(8) Geldforderungen, die so vereinbart sind, daß sie insbesondere im Abwicklungs- oder Konkursfall der Kreditunternehmung wirtschaftlich im Verhältnis zu den Forderungen jenen Gläubigern, die eine solche Vereinbarung nicht eingegangen sind, dem Eigenkapital der Kreditunternehmung gleichstehen, sind nachrangiges Kapital. Nachrangiges Kapital ist dann dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen, wenn die Restlaufzeit mindestens drei Jahre beträgt und der Nennbetrag dieser Forderungen 50 v. H. des sonstigen haftenden Eigenkapitals nicht übersteigt. Die Möglichkeit der Vereinbarung über nachrangiges Kapital muß in der Satzung der Kreditunternehmung ausdrücklich vorgesehen sein. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den näheren Inhalt der Vereinbarung sowie die Ausstattung des nachrangigen Kapitals in Form von nachrangigen Schuldverschreibungen oder Einlagen durch Verordnung festzusetzen. Der hierbei festzusetzende Nennbetrag einer Ausgabe solcher Schuldverschreibungen darf 50 Mill. S nicht unterschreiten.

(9) Maßgebend für die Bemessung des haftenden Eigenkapitals ist der letzte für den Schluß eines Geschäftsjahres festgestellte Jahresabschluß. Spätere Kapitalveränderungen, die in ein öffentliches Register einzutragen sind, sind zu berücksichtigen, sobald sie eingetragen sind.

(10) Für Kreditunternehmen, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 1) haben und die auf Grund ihrer Satzung ausschließlich oder überwiegend

2. das von der Bank nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften nach Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 zurückgezahlt werden kann,
3. dessen Erträge gewinnabhängig sind;
4. das wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und
5. das mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden ist und erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger zurückgezahlt werden darf.

(7) Ergänzungskapital ist eingezahltes Kapital,

1. das vereinbarungsgemäß der Bank für mindestens acht Jahre zur Verfügung gestellt wird;
2. dessen Erträge gewinnabhängig sind;
3. das bis zur vollen Höhe am Ausgleich von Verlusten teilnimmt und
4. das im Liquidationsfall der Bank erst nach Befriedigung oder Sicherstellung jener Forderungen zurückzuzahlen ist, die weder Eigen- noch Partizipationskapital darstellen.

Das Ergänzungskapital wird dem Haftkapital zu höchstens 25 v.H. des Eigenkapitals gemäß Abs. 4 und 5, ausgenommen die Haftrücklage und Sonderhaftrücklage, zugerechnet, solange die Restlaufzeit noch mindestens drei Jahre beträgt.

**1. mittel- oder langfristige Darlehen oder Kredite für Investitionszwecke gewähren oder**

**2. Geldmarkt-, Konsortial-, Treuhand- oder Auftragsgeschäfte, insbesondere für den Bund oder andere Gebietskörperschaften, betreiben oder die Finanzierung von Ausführungsgeschäften vornehmen oder**

**3. das Garantiegeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 7) oder das Kapitalbeteiligungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 11) oder das Factoringgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 12) betreiben,**

**gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 nicht. Dasselbe gilt auch für die Kreditunternehmungen, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 1) haben und deren Fremdmittel ausschließlich von inländischen Kreditunternehmungen stammen.**

(8) Das Partizipationskapital wird dem Haftkapital in voller Höhe zugerechnet. Über eingezahltes Partizipationskapital dürfen Wertpapiere ausgegeben werden; das Wertpapier-Emissionsgesetz ist darauf nicht anzuwenden. Als Gewinn ist der handelsrechtliche Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen. Vor der Ausgabe von Partizipationskapital ist von der Bank ein vom Wirtschaftsprüfer überprüfter Prospekt aufzulegen. § 4 Abs. 2 des Wertpapier-Emissionsgesetzes ist auf diesen Prospekt sinngemäß anzuwenden. Den Inhabern von Partizipationscheinen ist der Zutritt zur Hauptversammlung (Generalversammlung) zu gestatten. Auch bei Sparkassen, Landes-Hypothekenbanken, der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken und Banken in der Rechtsform von Personengesellschaften des Handelsrechtes ist den Inhabern von Partizipationsscheinen einmal jährlich Gelegenheit zu geben, von den Geschäftsleitern der Bank Auskunft über Angelegenheiten der Bank zu begehren. Die Bestimmungen der §§ 105 ff des Aktiengesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden. Sofern bei einer Bank kein Aufsichtsrat bestellt ist, entscheiden über die Verweigerung einer Auskunft in Analogie zu § 112 Abs. 3 des Aktiengesetzes die Geschäftsleiter der Bank endgültig. Der Bankprüfer hat die Verweigerung von Auskünften dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich mitzuteilen.

(9) Partizipations- und Ergänzungskapital gelten als Haftkapital, sobald der Bankprüfer die Gesetzmäßigkeit festgestellt hat. Der Schilling-Gegenwert des Partizipations- und Ergänzungskapitals ist jeweils mit dem am Vortag an der Wiener Devisenbörse ermittelten Devisenmittelkurs anzusetzen. Das Partizipationskapital und das Ergänzungskapital sind dem Haftkapital in der Höhe nicht zuzurechnen, in der der Bank gleichartige Forderungen gegen Dritte zustehen.

(10) Die Banken haben eine Haftrücklage zu bilden. Diese beträgt:

1. 1,5 v.H. der Bemessungsgrundlage des Abs. 2 Z. 1;
2. 0,75 v.H. der Bemessungsgrundlagen des Abs. 2 Z. 2 und 3;

3. 1 v.H. für die Österreichische Postsparkasse.

Eine Auflösung der Haftrücklage kann nur insoweit erfolgen, als dies zur Erfüllung von Verpflichtungen gemäß § 31, höchstens im Ausmaß eines Drittels der Haftrücklage zum letzten Bilanzstichtag oder zur Deckung sonst in der Jahresbilanz auszuweisender Verluste erforderlich ist. Die Haftrücklage ist im Ausmaß des aufgelösten Betrages, längstens innerhalb der folgenden fünf Geschäftsjahre, wieder aufzufüllen. Die Zuweisung und Auflösung der Haftrücklage ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen.

(11) Für Banken, die nicht berechtigt sind, gemäß § 31 sicherungspflichtige Einlagen entgegenzunehmen, gilt Abs. 2 nur mit folgenden Einschränkungen:

1. werden auf Grund der Satzung ausschließlich oder überwiegend Geldmarkt-, Konsortial-, Treuhand- oder Auftragsgeschäfte, insbesondere für inländische Körperschaften betrieben, so ist für Aktivposten im Zusammenhang mit der Finanzierung von Rechtsgeschäften, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 garantiert oder verbürgt sind oder für die solche Haftungen zur Besicherung abgetreten oder als Deckung mit entsprechender Widmung hinterlegt sind, kein Haftkapital zu halten;
2. wird auf Grund der Satzung ausschließlich oder überwiegend das Garantiegeschäft betrieben oder werden die Aktivposten und Eventualverpflichtungen ausschließlich oder überwiegend durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen finanziert, so ist für jene Aktivposten und Eventualverpflichtungen, für die eine Haftung des Bundes,

- 16 -

eines Landes oder einer inländischen Bank vorliegt, kein Haftkapital zu halten; für Haftungen einer inländischen Bank gilt dies jedoch nur dann, wenn die haftende Bank die übernommene Haftung wie einen eigenen Aktivposten mit Haftkapital unterlegt;

3. wird ausschließlich das Investmentfondsgeschäft oder das Kapitalbeteiligungsgeschäft betrieben, so ist für jene Aktivposten, die treuhändig für andere und ohne eigenes Risiko gehalten werden, kein Haftkapital zu halten.

4. werden satzungsgemäß ausschließlich Schuldverschreibungen ausgegeben, deren Erlös, Banken des gleichen Sektors zur Verfügung gestellt wird, so ist für diese Forderungen kein Haftkapital zu halten, sofern für die ausgebende Bank die Banken des jeweiligen Sektors haften.

Für Banken nach Z. 2 bis 4 gilt Abs. 10 nicht.

#### § 12 a Bankengruppe

§ 12 a. (1) Eine Bankengruppe liegt dann vor, wenn eine übergeordnete Bank bei einer oder mehreren nachgeordneten Banken mit Sitz im Inland oder Ausland jeweils mindestens 40 v.H. der Eigenkapitalanteile unmittelbar oder mittelbar hält oder unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluß ausübt. Unmittelbar und mittelbar gehaltene Eigenkapitalanteile sowie Eigenkapitalanteile, die jemand für Rechnung einer gruppenangehörigen Bank hält, sind zusammenzurechnen. Mittelbar gehaltene Eigenkapitalanteile sind nur einzubeziehen, wenn sie über ein Unternehmen gehalten werden, an dem die übergeordnete Bank mindestens 25 v.H. der Eigenkapitalanteile hält. Die übergeordnete Bank hat die Bemessungsgrundlagen gemäß § 12 Abs. 2 und das Haftkapital

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

der nachgeordneten Bank ihrem jeweiligen Eigenkapitalanteil entsprechend mit den eigenen Bemessungsgrundlagen gemäß § 12 Abs. 2 und dem eigenen Haftkapital zu konsolidieren und die Buchwerte ihrer Eigenkapitalanteile und Partizipations- und Ergänzungskapitalanteile bei der nachgeordneten Bank von ihrem Haftkapital abzuziehen. Bei mittelbaren Beteiligungen sind solche Buchwerte entsprechend den mittelbaren Anteilen abzuziehen. Zur Ermittlung des angemessenen Haftkapitals der Bankengruppe hat die übergeordnete Bank die konsolidierten Bemessungsgrundlagen gemäß § 12 Abs. 2 dem konsolidierten Haftkapital gegenüberzustellen.

(2) Die nachgeordnete Bank hat der übergeordneten Bank alle zur Erstellung einer konsolidierten Bilanz gemäß Abs. 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) § 24 gilt für die konsolidierte Bilanz einer Bankengruppe sinngemäß.

(4) Hält eine Bank unmittelbar oder mittelbar Anteilsrechte an einer anderen Bank, die nicht gemäß Abs. 1 konsolidiert sind, so hat sie zur Ermittlung des Mindestmaßes des Haftkapitals 95,5 v.H. des Buchwertes dieser Anteilsrechte vom eigenen Haftkapital abzuziehen. Dergleichen sind 95,5 v.H. des Buchwertes sonstiger Aktiven abzuziehen, soweit diese wirtschaftlich bei einer Bank als Haftkapital anerkannt werden. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung weitere Abzugsverpflichtungen feststellen, soweit dies zur Vermeidung der Doppelunterlegung von Haftkapital erforderlich ist.

(5) Ein Abzug gemäß Abs. 4 ist nur insoweit durchzuführen, als er 0,4 v.H. der Aktivposten abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen übersteigt.

(6) Die Abs. 4 und 5 sind auf Kreditgenossenschaften und Sparkassen dann nicht anzuwenden, wenn das Zentralinstitut in einer konsolidierten Bilanz des betroffenen Sektors die Einhaltung der Maßstäbe des § 12 insgesamt nachweist. Diese Bestimmung ist auf Banken, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Bilanzsumme von mindestens 40 v.H. der Bilanzsumme des Zentralinstitutes (ohne das Bausparkassengeschäft) aufweisen, nicht anzuwenden.

#### VI. Großveranlagung

§ 13. (1) Die Banken haben das besondere bankgeschäftliche Risiko einer Großveranlagung jederzeit angemessen zu begrenzen. Großveranlagungen umfassen Aktivposten einer Bank beziehungsweise einer wegen des beherrschenden Einflusses der übergeordneten Bank konsolidierungspflichtigen Bankengruppe in Form von Geldforderungen und Anteilsrechten zuzüglich der Hälfte der Eventualverpflichtungen abzüglich hierfür gebildeter Rückstellungen, deren Buchwerte im Einzelfall insgesamt 15 v.H. des Haftkapitals der Bank beziehungsweise der Bankengruppe überschreiten, mindestens jedoch 1 Million Schilling betragen. Das Ausmaß der Geldforderungen richtet sich nach dem Kreditrahmen. Bei mehreren Schuldnern oder Haftenden steht der Bank das Wahlrecht zu, wem sie die Geldforderung zurechnet, wenn sie deren Bonität entsprechend geprüft hat. Solche Aktivposten und Eventualverpflichtungen gegenüber einer wirtschaftlichen Einheit sind zusammenzurechnen.

#### § 15

**§ 15. (1) Die Kreditunternehmungen haben bei Kreditgeschäften auf die Grundsätze der Sicherheit, Einbringlichkeit und Risikostreuung sowie auf die Struktur ihrer Fremdmittel Bedacht zu nehmen.**

**(2) Kredite (§ 1 Abs. 2 Z. 3, 4, 7, 11 und 12) an einen einzelnen Kreditnehmer, die insgesamt 1 v. H. der Verpflichtungen (§ 12 Abs. 4) überschreiten, bedürfen unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes der Zustimmung des Aufsichtsorgans der Kreditunternehmung (§ 17 Abs. 1).**

**(3) Als einzelner Kreditnehmer im Sinne des Abs. 2 gelten**

**1. alle Unternehmungen, an denen der Kreditnehmer mehrheitlich beteiligt ist;**

**2. Personengesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;**

**3. der Kreditnehmer und seine nahen Angehörigen (§ 80 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98).**

**(4) Einem einzelnen Kreditnehmer dürfen jeweils insgesamt Kredite nur bis zu einem Betrag in der Höhe eines vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzusetzenden Prozentsatzes der Verpflichtungen gemäß Abs. 2 eingeräumt werden. Der in der Verordnung vorzusehende Prozentsatz ist zwischen 5 und 7,5 festzusetzen und darf bei Krediten von Zentralkassen (Zentralinstituten) an Waren- und Verwertungsgenossenschaften desselben Sektors das Höchstmaß von 15 v. H. nicht überschreiten. Der in der Verordnung festgesetzte Höchstbetrag darf um jenen Betrag überschritten werden, um den die ausgewiesenen Eigenmittel (§ 12 Abs. 1) diesen Höchstbetrag übersteigen. Bürgschaften, Garantien und sonstige Haftungen für andere sowie angekaufte Wechsel sind mit der Hälfte anzusetzen. Der Bundesminister für Finanzen kann im öffentlichen Interesse Überschreitungen des durch Verordnung festgesetzten Höchstbetrages bewilligen.**



Als wirtschaftliche Einheit gelten:

1. rechtlich selbständige Unternehmen, die mittel- oder unmittelbar zu 50 v.H. miteinander verbunden sind;
2. Personengesellschaften und ihre persönlich haftenden Gesellschafter;
3. Treugeber und Treuhänder;
4. der Verpflichtete und seine nahen Angehörigen (§ 80 Abs. 3 Aktiengesetz).

(2) Jede Großveranlagung einer Bank bedarf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes der ausdrücklichen Einwilligung des nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans der Bank. Dem Aufsichtsorgan ist darüber mindestens einmal jährlich zu berichten.

(3) Eine Großveranlagung darf unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes 50 v.H. des Haftkapitals der Bank beziehungsweise einer Bankengruppe nicht überschreiten. Die Summe aller Großveranlagungen einer Bank beziehungsweise einer Bankengruppe darf das Achtfache von deren Haftkapital nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Bestimmungen bei einer wegen des beherrschenden Einflusses einer übergeordneten Bank konsolidierungspflichtigen Bankengruppe hat die übergeordnete Bank sicherzustellen. Für Kredite von Zentralkassen (Zentralinstituten) an Waren- und Verwertungsgenossenschaften desselben Sektors erhöht sich der Hundertsatz auf das Doppelte.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht

1. für Großveranlagungen bei Bund, Ländern und der Gemeinde Wien,
2. für Großveranlagungen, soweit Bund, Länder oder die Gemeinde Wien dafür derart haften, daß die Bank kein Risiko trägt,
3. für Großveranlagungen bei Zwischenbankeinlagen mit Ausnahme von Widmungseinlagen und bei Einlagen auf Grund der Liquiditäts- und Mindestreservenverpflichtungen und
4. für Treuhand- und Durchlaufkredite, soweit die Bank kein Risiko trägt.

(5) Überschreitet der einem einzelnen Kreditnehmer insgesamt eingeräumte Kredit den Betrag von 1.000.000 S, so ist – sofern nicht ausreichende Sicherheiten bestellt sind – die Kreditunternehmung verpflichtet, von dem Kreditnehmer die Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Vorlage des letzten Jahresabschlusses, zu verlangen.

(6) Die Abs. 2 bis 5 finden auf Kredite an Gebietskörperschaften oder an Unternehmungen, an denen eine Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, sowie auf Kredite, für die eine Gebietskörperschaft haftet oder die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, verbürgt oder garantiert sind oder für die solche Haftungen zur Besicherung abgetreten worden sind – jeweils in Höhe der Haftung –, ferner auf Kredite, die von Kreditunternehmungen im Sinne des § 12 Abs. 10 Z. 2 gewährt werden, sowie im Zwischenbankverkehr keine Anwendung.

(5) Überschreitungen dürfen im Einzelfall durch den Bundesminister für Finanzen bewilligt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist und den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes nicht widerspricht.

(6) Überschreitet der einer wirtschaftlichen Einheit insgesamt eingeräumte Kredit den Betrag von 1 Million Schilling, so haben sich die Geschäftsleiter der Bank vor Krediteinräumung die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten und Haftenden offenlegen zu lassen und sich für die Dauer der Veranlagung über die wirtschaftliche Entwicklung der Verpflichteten und Haftenden sowie über die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Sicherheiten ausreichend zu informieren sowie die laufende Vorlage von Jahresabschlüssen zu verlangen.

## VII. Liquidität und offene Devisenpositionen

### § 14 Liquidität

§ 14. (1) Die Banken haben für ihre Leistungsfähigkeit zur jederzeitigen Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu sorgen.

(2) Sie haben in den Monatsausweisen ihre Forderungen und Verbindlichkeiten getrennt nach täglich fälligen, bis 30 Tage, über 30 Tage bis ein Jahr und über ein Jahr gebundenen Geldern auszuweisen. Die über ein Jahr gebundenen Gelder sind ihrer Fälligkeitsstruktur nach Jahren entsprechend auszuweisen; hiebei sind auch die festzinsgebundenen Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Zinssätze vertragsgemäß erst nach einer einjährigen Frist geändert werden dürfen, getrennt auszuweisen.

## VI. Zahlungsbereitschaft

**§ 13. (1) Zur Sicherung ihrer jederzeitigen Zahlungsbereitschaft haben die Kreditunternehmungen flüssige Mittel ersten und zweiten Grades gemäß den Abs. 4 und 5 zu halten.**

**(2) Flüssige Mittel ersten Grades sind: Kassebestände, Valuten in frei konvertierbarer Währung sowie gemünztes oder ungemünztes Gold, Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank und Postscheckguthaben bei der Oesterreichischen Postsparkasse sowie die beim zuständigen Zentralinstitut täglich fälligen oder bis zu 30 Tagen gebundenen Gelder. Auf die flüssigen Mittel ersten Grades ist ferner der Bestand an Bundeschatzscheinen, die gemäß § 41 des Nationalbankgesetzes 1955 eskontfähig sind, anzurechnen.**

(3) Sie haben auf der Grundlage dieser Ausweise durch eine unternehmensspezifische, den bankwirtschaftlichen Erfahrungsätzen entsprechende Finanzplanung, der Fälligkeitsstruktur ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechend, durch die dauernde Haltung ausreichender flüssiger Mittel für den Ausgleich künftiger Ungleichgewichte der Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge ausreichend vorzusorgen. Gleichzeitig haben sie entsprechend der Fälligkeitsstruktur ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten die Konditionen, insbesondere die Zinsanpassungs- und Kündigungsmöglichkeiten, so zu gestalten, daß das bankgeschäftliche Risiko aus der aktiviischen oder passiviischen Zinsänderung infolge einer Veränderung der Marktverhältnisse angemessen begrenzt wird. Ungeachtet dieser Verpflichtungen haben die Banken als Mindestanforderung flüssige Mittel ersten und zweiten Grades gemäß Abs. 4 bis 10 zu halten.

(4) Maßgebend für die Berechnung der Liquidität gemäß Abs. 5 bis 10 sind die Gesamtlaufzeiten. Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung festlegen, daß ab einem bestimmten Stichtag Restlaufzeiten maßgebend sind. Als Ende der Laufzeit gilt der erste Tag, an dem der Gläubiger einen rechtlichen Anspruch auf Begleichung seiner Forderung hat.

(5) Für die Bemessung der flüssigen Mittel ersten Grades sind folgende Schilling-Verpflichtungen maßgebend:

1. Sichteinlagen von Banken und Nichtbanken;
2. Termineinlagen von Nichtbanken mit Laufzeiten bis zu 6 Monaten;
3. Spareinlagen von Nichtbanken mit Laufzeiten bis zu 6 Monaten;

(3) Flüssige Mittel zweiten Grades sind: Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins-, Gewinnanteil- und Erträgnisscheine, bei der Oesterreichischen Nationalbank lombardfähige Wertpapiere und rediskontfähige Wechsel, Bundesschatzscheine, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen, Kassenscheine der Oesterreichischen Nationalbank und täglich fällige oder bis zu 30 Tagen gebundene Schilling-Guthaben bei in- und ausländischen Kreditunternehmungen sowie über 30 Tage gebundene Schilling-Guthaben beim zuständigen Zentralinstitut. Lombardierte Wertpapiere und lombardierte Bundesschatzscheine sowie Wertpapiere, die aus eigenen Emissionen stammen oder als Ersatzdeckung dienen, werden in die flüssigen Mittel zweiten Grades nicht einbezogen.

(4) Das Mindestmaß der flüssigen Mittel ersten und zweiten Grades ist innerhalb des Gesamtrahmens von 35 v. H. der Verpflichtungen (§ 12 Abs. 4 und 5) in Schilling vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank in dem jeweils nach den währungs- und kreditpolitischen Verhältnissen erforderlichen Ausmaß der Zahlungsbereitschaft in einem Hundertsatz der Schilling-Verpflichtungen durch Verordnung festzusetzen. Der Hundertsatz darf für die flüssigen Mittel ersten Grades nicht weniger als 5 und nicht mehr als 20 der Schilling-Verpflichtungen betragen. Auf die flüssigen Mittel zweiten Grades sind die flüssigen Mittel ersten Grades anzurechnen, soweit sie das erforderliche Ausmaß überschreiten.

(5) Kreditunternehmungen, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, haben bei ihrem Zentralinstitut eine Liquiditätsreserve im Ausmaß von 10 v. H. der Spareinlagen und 20 v. H. der sonstigen Schilling-Einla-

4. Taggelder und Termineinlagen von Banken mit Laufzeiten bis zu 6 Monaten, soweit ihnen nicht Forderungen gegen Banken mit Laufzeiten bis zu 6 Monaten, soweit ihnen nicht Forderungen gegen Banken mit Laufzeiten bis zu 6 Monaten gegenüberüberstehen.
5. Verpflichtungen aus Kostgeschäften mit Schilling-Wertpapieren mit Laufzeiten bis zu 6 Monaten;
6. Verpflichtungen aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel.

Ausgenommen von obigen Verpflichtungen sind:

1. Refinanzierungen von Durchleiterkrediten;
2. Refinanzierungen im Rahmen von Exportförderungsbestimmungen;
3. Verpflichtungen gegenüber der OeNB.

(6) Flüssige Mittel ersten Grades sind:

1. Kassenbestände;
2. Valuten in frei konvertierbarer Währung;
3. gemünztes oder ungemünztes Edelmetall;
4. Guthaben bei der OeNB;
5. Postscheckguthaben bei der Postsparkasse;
6. täglich fällige Guthaben bei Zentralinstituten;
7. Bundesschatzscheine, die gemäß § 41 des Nationalbankgesetzes 1984 eskontfähig sind.

(7) Flüssige Mittel ersten Grades sind im Kalenderdurchschnitt zu halten. Der Durchschnittsbetrag ergibt sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Tagesstände der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 am 7., 15., 23. und letzten des Vormonats - bzw. des letzten, jeweils vorangegangenen Geschäftstages. Folgende Hundertsätze sind anzuwenden:

gen, höchstens jedoch 14 v. H. der gesamten Schilling-Einlagen zu halten. Ihr Ausmaß ist jeweils zum Ende der Monate März, Juni, September und Dezember nach dem Stand der Einlagen zu ermitteln und für das jeweils folgende Vierteljahr anzupassen. Sinken die Einlagen um mehr als 20 v. H. unter den Stand der letzten maßgeblichen Berechnungsgrundlage, so kann die Kreditunternehmung eine Anpassung zum nächstfolgenden Monatsletzten verlangen. Diese Liquiditätsreserve zählt zu den flüssigen Mitteln ersten Grades und ist vom Zentralinstitut in dessen Bilanz gesondert auszuweisen. Sonstige Einlagen sind täglich fällige Gelder des Zahlungsverkehrs (Sichteinlagen), alle Kündigungs- und Festgelder sowie die Einlagen gegen Ausgabe von Kassenscheinen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden ab der im folgenden genannten Frist auf eine Kreditunternehmung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Bilanzsumme von mindestens 40 v. H. der Bilanzsumme des Zentralinstitutes (ohne das Bausparkassengeschäft) aufweist, keine Anwendung, wenn sie diesem erklärt, daß sie nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Erklärung, den Anschluß an das Zentralinstitut lösen wird.

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann die in den Abs. 2 und 3 genannten flüssigen Mittel ersten und zweiten Grades im Wege einer Verordnung durch andere Werte gleicher Flüssigkeit ergänzen. Dabei ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Kreditapparat Bedacht zu nehmen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist die Oesterreichische Nationalbank zu hören.

(7) Der Bundesminister für Finanzen hat den Kreditunternehmungen für diejenigen Beträge, mit denen das erforderliche Ausmaß der flüssigen Mittel ersten Grades unterschritten wird, Zinsen bis zu 5 v. H. über der jeweiligen Bankrate, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage zur Einzahlung vorzuschreiben. Von dem Fehlbetrag auf das erforderliche Ausmaß an flüssigen Mitteln ersten Grades sind die Beträge, mit denen die Kreditunternehmung ihr Mindestreserve-Soll (§ 43 Abs. 7 des Nationalbankgesetzes 1955) unterschreitet, abzusetzen. Bei Unterschreitung des erforderlichen Ausmaßes der flüssigen Mittel zweiten Grades sind für die Fehlbeträge Zinsen in Höhe bis zu 2 v. H., gerechnet pro Jahr, für 30 Tage vorzuschreiben. Die flüssigen Mittel sind jeweils zum Monatsletzten zu ermitteln. Die nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Zinsen sind an den Bund abzuführen.

(8) Für die im § 12 Abs. 10 genannten Kreditunternehmungen gelten die Abs. 1 bis 7 nicht.

1. 75 v.H. der Einlagen bei Zentralinstituten, soweit diese Einlagen zur Erfüllung des Liquiditätserfordernisses ersten Grades einer anderen Bank notwendig sind. Der Bundesminister für Finanzen kann diesen Hundertsatz nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung ändern.
2. für die übrigen in Abs. 5 aufgezählten Verpflichtungen ist der Hundertsatz vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung im jeweils nach den währungs- und kreditpolitischen Verhältnissen erforderlichen Ausmaß der Zahlungsbereitschaft zwischen 5 und 20 v.H. festzusetzen.

Bei der Erlassung von Verordnungen gemäß Z. 1 und 2 ist auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und auf sektorspezifische Gegebenheiten Bedacht zu nehmen.

(8) Für die Bemessung der flüssigen Mittel zweiten Grades sind folgende Schilling-Verpflichtungen maßgebend:

1. Verpflichtungen gemäß Abs. 5.
2. Termineinlagen von Banken und Nichtbanken mit Laufzeiten ab sechs Monaten bis zu drei Jahren, soweit ihnen nicht Forderungen gegen Banken mit Laufzeiten ab sechs Monaten bis zu drei Jahren gegenüberstehen.
3. Spareinlagen von Nichtbanken mit Laufzeiten ab sechs Monaten bis drei Jahren.
4. eigene Schilling-Emissionen mit Laufzeiten bis zu drei Jahren.

5. Verpflichtungen aus Kostgeschäften mit Schilling-Wertpapieren mit Laufzeiten ab sechs Monaten bis zu drei Jahren.

Ausgenommen von obigen Verpflichtungen sind:

1. Eigene Emissionen, für die spezielle Deckungswerte bestellt sind;
2. Refinanzierungen von Durchleiterkrediten;
3. Refinanzierungen im Rahmen der Exportförderungsbestimmungen;
4. Verpflichtungen gegenüber der OeNB.

(9) Flüssige Mittel zweiten Grades sind:

1. Schecks;
2. fällige Schuldverschreibungen;
3. fällige Zins-, Gewinnanteil- und Erträgnisscheine;
4. bei der OeNB lombardfähige Wertpapiere und rediskontfähige Wechsel;
5. täglich fällige oder bis zu sechs Monaten gebundene Schilling-Guthaben bei Banken, soweit ihnen nicht Verpflichtungen gegen Banken mit Laufzeiten bis zu sechs Monaten gegenüberstehen und soferne sie nicht als Liquidität ersten Grades zählen.
6. der Betrag, um den die tatsächliche durchschnittliche Liquidität ersten Grades die gemäß Abs. 7 erforderliche übersteigt.

(10) Flüssige Mittel zweiten Grades sind jeweils zum Monatsletzten zu ermitteln. Der Sollbetrag ergibt sich aus dem Stand der Verpflichtungen gemäß Abs. 8 zum 15. des gleichen Kalendermonats - bzw. des letzten vorangegangenen Geschäftstages.

Der Hundertsatz für die in Abs. 8 angeführten Verpflichtungen darf nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 v.H. betragen. Er ist vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung festzusetzen. Für Verpflichtungen gemäß Abs. 8 Z. 1 vermindert sich der Hundertsatz um den vom Bundesminister für Finanzen gemäß Abs. 7 festgesetzten Satz für flüssige Mittel ersten Grades.

(11) Banken, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, haben bei ihrem Zentralinstitut eine Liquiditätsreserve im Ausmaß von 10 v.H. der Spareinlagen und 20 v.H. der sonstigen Schilling-Einlagen, höchstens jedoch 14 v.H. der gesamten Schilling-Einlagen zu halten. Ihr Ausmaß ist jeweils zum Ende der Monate März, Juni, September und Dezember nach dem Stand der Einlagen zu ermitteln und für das jeweils folgende Vierteljahr anzupassen. Sinken die Einlagen um mehr als 20 v.H. unter den Stand der letzten maßgeblichen Berechnungsgrundlage, so kann die Bank eine Anpassung zum nächstfolgenden Monatsletzten verlangen. Diese Liquiditätsreserve zählt zu den flüssigen Mitteln ersten Grades. Sonstige Einlagen sind täglich fällige Gelder des Zahlungsverkehrs (Sichteinlagen), alle Kündigungs- und Festgelder sowie die Einlagen gegen Ausgabe von Kassenscheinen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf eine Bank, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Bilanzsumme von mindestens 40 v.H. der Bilanzsumme des Zentralinstitutes (ohne das Bausparkassengeschäft) aufweist, keine Anwendung, wenn sie diesem erklärt, daß sie nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Erklärung, den Anschluß an das Zentralinstitut lösen wird.

(12) Für die in § 12 Abs. 11 genannten Banken gelten die Abs. 1 bis 11 nicht.

#### § 14 a Offene Devisenpositionen

§ 14 a. (1) Der Unterschiedsbetrag, der sich aus der Gesamtheit der getrennt nach Währungen aus den Aktiv- und Passivposten ermittelten Salden ergibt, bildet die offene Position. Dabei sind Beträge in verschiedenen Währungen nicht zu saldieren. Die offene Position darf - unabhängig von den Fälligkeiten - täglich bei Geschäftschluß pro Währung 25 v.H. des Haftkapitals nicht übersteigen. Die Gesamtheit aller offenen Fremdwährungspositionen - ermittelt durch vorzeichenneutrale Zusammenrechnung - darf täglich bei Geschäftschluß insgesamt 40 v.H. des Haftkapitals nicht übersteigen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Prozentsätze dürfen jedoch überschritten werden, wenn dies wirtschaftlich als Schließung einer offenen Position angesehen werden muß. Macht eine Bank von dieser Bestimmung Gebrauch, so hat aus ihren Büchern hervorzugehen, welche Position durch die Überschreitung des nach Abs. 1 zulässigen Prozentsatzes wirtschaftlich geschlossen wurde.

(3) Der Unterschiedsbetrag zwischen Aktiv- und Passivposten in fremder Währung, die innerhalb eines jeden Kalendervierteljahres fällig werden, darf täglich bei Geschäftschluß 40 v.H. des Haftkapitals nicht übersteigen; ausgenommen sind die ersten drei auf den Stichtag folgenden Kalendermonate.

(4) Der Unterschiedsbetrag zwischen Aktiv- und Passivposten in fremder Währung, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres fällig werden, darf täglich bei Geschäftschluß 40 v.H. des Haftkapitals nicht übersteigen; ausgenommen ist das erste auf den Stichtag folgende Kalenderhalbjahr.

Diese Bestimmung wurde neu eingeholt.



(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für ausländische Zweigstellen soweit es sich um Währungen handelt, die an deren Sitz gesetzliches Zahlungsmittel sind. Diese Bestimmung ist jedoch nur anwendbar, wenn der Bundesminister für Finanzen auf Antrag der Bank festgestellt hat, daß die für die Zweigstelle zuständige Bankaufsicht den Zielsetzungen der österreichischen Bankaufsicht entspricht.

(6) Fremdwährungsposten (Abs. 1) sind:

**A. Aktivposten**

1. Forderungen gegen Banken und Kunden sowie Forderungen aus Währungskonten bei der Oesterreichischen Nationalbank,
2. Wertpapiere, ausgenommen Beteiligungsspiere,
3. Geldansprüche aus Kassa- und Termingeschäften,
4. Ansprüche und Eventualansprüche auf Rückgabe von in Pension gegebenen Gegenständen der Aktivposten Nr. 1 bis 3, soweit diese Gegenstände in diesen Aktivposten nicht schon erfaßt sind,
5. Nettozinsforderungen.

**B. Passivposten**

1. Verbindlichkeiten gegenüber Banken und sonstigen Gläubigern,
2. Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen,
3. eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf,
4. Geldverpflichtungen aus Kassa- und Termingeschäften,
5. Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten auf Rückgabe von in Pension genommenen Gegenständen der Aktivposten Nr. 1 bis 3, soweit diese Gegenstände in diesen Aktivposten nicht schon erfaßt sind,
6. Nettozinsverpflichtungen.

(7) Bei der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Aktiv- und Passivposten in Schilling sind für die an der Wiener Devisenbörse amtlich notierten Währungen die Mittelkurse, für andere Währungen die Ankaufskurse im österreichischen Freiverkehr zu Grunde zu legen.

(8) Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung die Aktiv- und Passivposten (Abs. 6) ergänzen, wenn durch die Entwicklung der Devisenmärkte Risiken bestehen, die in diesen Bestimmungen noch nicht berücksichtigt sind.

#### VIII. Begrenzung der Anlagen

§ 15. (1) Anlagen einer Bank in Grundstücken, Gebäuden, Betriebs- und Geschäftsausstattungen, in Anteilsrechten an Banken und an Nichtbanken, in gewährtem Partizipations- und Ergänzungskapital sowie Vermögensanlagen als stiller Gesellschafter dürfen zusammen, nach Buchwerten berechnet, das Haftkapital nicht übersteigen.

(2) Dies gilt nicht für Anlagen in

1. Anteilsrechten an Nichtbanken, soweit es sich nicht um eine Beteiligung (§ 8 Abs. 1 Z. 1) handelt,
2. Anteilsrechten, welche die Bank treuhänderisch erworben hat, soweit die Mittel zu ihrem Erwerb vom Treugeber zur Verfügung gestellt werden,
3. Grundstücken und Gebäuden sowie Anteilsrechten, welche die Bank zur Verhütung von Verlusten im Bankgeschäft erworben hat, für die ersten fünf Jahre.

#### VII. Dauernde Anlagen

§ 14. (1) Die dauernden Anlagen einer Kreditunternehmung in Grundstücken, Gebäuden und in Beteiligungen, sogenannten Beteiligungen an Zentralbanken dürfen, berechnet nach den Wertansätzen in der Bilanz, zusammen 100 v. H. der Eigenmittel nicht überschreiten. Der Bundesminister für Finanzen kann diesen Hundertsatz durch Verordnung ändern, wenn dies zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Kreditapparates, insbesondere der Kreditgewährung, erforderlich ist. Bestehende Kreditunternehmungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes oder der Verordnung Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, diese Voraussetzungen innerhalb von zehn Jahren herzustellen; andernfalls ist die Konzession zurückzunehmen (§ 6). Der Bundesminister für Finanzen kann im öffentlichen Interesse Überschreitungen dieses Hundertsatzes bewilligen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen kann auf Antrag der Bank in den Fällen des Abs. 2 Z. 3 die Fristen verlängern, soweit dies den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes nicht widerspricht.

(4) Auf Banken, die keine Konzession für das Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 1) haben und die auf Grund ihrer Satzung überwiegend das Kapitalbeteiligungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 11) betreiben, ist Abs. 1, soweit er Anteilsrechte und Vermögensanlagen als stiller Gesellschafter betrifft, nicht anzuwenden.

#### VIII a. Großkreditmeldung und Organkredite

##### § 16 Großkreditmeldung

§ 16. (1) Jede Bank hat unverzüglich Namen und Anschrift der Kreditnehmer, denen sie im Sinne von § 1 Abs. 2, Z. 3, 4, 7 und 13 Zahlungs- oder Haftungskredite oder Kreditrahmen von insgesamt mindestens zehn Millionen Schilling oder Schillinggegenwert (Kredite) eingeräumt hat, der Oesterreichischen Nationalbank schriftlich zu melden. Bei diesen Meldungen ist auf die wirtschaftliche Einheit gemäß § 13 Abs. 1 Bedacht zu nehmen. Die Ausnützung der Kreditrahmen und der Stand der Zahlungs- und Haftungskredite sind zu jedem Vierteljahresende zu melden. Neue Kreditrahmen sowie die Veränderung bestehender Kreditrahmen sind unverzüglich zu melden.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank hat den jederzeitigen Zugriff des Bundesministeriums für Finanzen auf die Daten gemäß Abs. 1 zu gewährleisten. Auf Anfrage einer Bank hat die Oesterreichische Nationalbank dieser über die Gesamthöhe der gemeldeten Kredite

(2) Die Höchstgrenze gemäß Abs. 1 darf überschritten werden, wenn zur Hereinbringung von Forderungen der Kreditunternehmung, insbesondere durch Zwangsvollstreckung, Grundstücke, Gebäude oder Beteiligungen erworben werden müssen; in diesem Fall sind die Erfordernisse des Abs. 1 binnen fünf Jahren zu erfüllen.

(3) Auf Kreditunternehmungen, die keine Konzession für ein Spareinlagengeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 1) haben und die auf Grund ihrer Satzung überwiegend das Kapitalbeteiligungsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z. 11) betreiben, ist Abs. 1, soweit er Beteiligungen betrifft, nicht anzuwenden.

##### § 16

§ 16. (1) Jede Kreditunternehmung hat Name und Anschrift der Kreditnehmer, denen sie Kredite (§ 1 Abs. 2 Z. 3) mit einem Rahmen von mehr als 5 Mill. S oder Gegenwert eingeräumt hat, oder für die sie Bürgschaften, Garantien oder sonstige Haftungen (§ 1 Abs. 2 Z. 7) von mehr als 8 Mill. S übernommen hat oder bei welchen das Obligo aus angekauften Wechseln (§ 1 Abs. 2 Z. 4) 8 Mill. S oder Gegenwert übersteigt, der Oesterreichischen Nationalbank zu melden. Bei der Meldung ist auf § 15 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

(2) Die Kredit- und Haftungsrahmen sind unverzüglich bei Einräumung und jeder Rahmenveränderung, das Obligo aus angekauften Wechseln zu jedem Vierteljahresende zu melden.

(3) Ergibt sich aus den Meldungen, daß ein Kreditnehmer bei mehreren Kreditunternehmungen Kredite der im Abs. 1 bezeichneten Art in Anspruch genommen hat, so hat die Oesterreichische Nationalbank die beteiligten Kreditunternehmungen hiervon zu verständigen. Diese Verständigung darf sich nur auf die Gesamthöhe der gemeldeten Kredite gemäß Abs. 1 und auf die Anzahl der beteiligten Kreditunternehmungen erstrecken. Die Oesterreichische Nationalbank hat Kreditunternehmungen auf deren Anfrage den Stand der Gesamthöhe der gemeldeten Kredite eines Kreditnehmers sowie die Anzahl der beteiligten Kreditunternehmungen bekanntzugeben.

eines Kreditnehmers, über die Anzahl der kreditgewährenden Banken sowie über die Gesamthöhe der einer Gruppe von Kreditnehmern, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 13 Abs. 1 bilden, eingeräumten gemeldeten Kredite zu informieren.

(3) Die für die Meldung maßgebende Gliederung der Kreditarten sowie die diesbezüglichen Einzelangaben, denen auch die Verständigung und Information der Banken gemäß Abs. 2 zu entsprechen hat, ist von der Oesterreichischen Nationalbank in Form von Kundmachungen im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

#### § 17 Organkredite

§ 17. (1) Eine Bank darf ihren Geschäftsleitern (§ 4 Abs. 3), den Vorstandsmitgliedern von Genossenschaften, den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder sonstiger nach Gesetz oder Satzung zuständiger Aufsichtsorgane und den bei ihr tätigen Arbeitnehmern Kredite und Vorschüsse nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses aller Geschäftsleiter sowie mit Zustimmung eines vorhandenen Aufsichtsorgans gewähren. Bei Beschlüßfassungen hat der Betroffene kein Stimmrecht. Die Beschlüsse der Geschäftsleiter haben auch die Verzinsung und Rückzahlung zu regeln.

(2) Kredite und Vorschüsse, deren Gesamtausmaß ein Viertel des Jahresbezuges nicht übersteigen, fallen nicht unter die Vorschrift des Abs. 1.

(3) Abs. 1 gilt auch für Kredite an Ehegatten oder ein minderjähriges Kind einer im Abs. 1 genannten Person sowie an deren Treuhänder.

(4) Ist ein Geschäftsleiter, ein wirtschaftlicher Eigentümer (§ 24 BAO, BGBl. Nr. 194/1961) oder ein Mitglied eines Organs der kreditgewährenden Bank gleichzeitig Geschäftsleiter, wirtschaftlicher Eigentümer oder Mitglied eines geschäftsführenden Organs eines Kreditnehmers, so dürfen Kredite an diesen Kreditnehmer nur auf Grund der Zustimmung des Aufsichtsrats oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans der Bank gewährt werden.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf Hypothekendarlehen und Kredite an Gebietskörperschaften und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie von diesen verbürgte oder mit einem Zahlungsverprechen versehene Kredite, auf ERP-Kredite und Kredite in den Ausführungs- und Exportfondsverfahren, weiters auf Kredite innerhalb der Genossenschaftssektoren an Genossenschaften und im Zwischenbankverkehr nicht anzuwenden.

(5) Solange die Kreditunternehmungen Meldungen entsprechend den Abs. 1 bis 4 an eine gemeinsame Evidenzstelle erstatten und die Evidenzstelle die beteiligten Kreditunternehmungen hievon verständigt, ersetzen diese Meldungen die Meldung an die Oesterreichische Nationalbank (Abs. 1). Die Kreditunternehmungen haben der Oesterreichischen Nationalbank die Tatsache, daß sie ihre Meldungen an die Evidenzstelle erstatten, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### § 17

§ 17. (1) Eine Kreditunternehmung darf ihren Geschäftsleitern (§ 4 Abs. 3), den Mitgliedern des Aufsichtsrates oder sonstigen nach der Satzung zuständigen Mitgliedern von Aufsichtsorganen und den bei ihr tätigen Arbeitnehmern Kredite und Vorschüsse nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Geschäftsleiter und mit Zustimmung des Aufsichtsrates oder der sonst nach der Satzung zuständigen Aufsichtsorgane gewähren. Die Zustimmung kann für gewisse Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften für ein Jahr im voraus erteilt werden.

(2) Kredite und Vorschüsse an Arbeitnehmer einer Kreditunternehmung, deren Gesamtausmaß ein Viertel des Jahresbezuges nicht übersteigt, fallen nicht unter die Vorschriften des Abs. 1. Die Bestimmung des § 80 des Aktiengesetzes 1965 bleibt unberührt.

(3) Ist ein Geschäftsleiter, wirtschaftlicher Eigentümer (§ 24 BAO, BGBl. Nr. 194/1961) oder Mitglied eines Organs der kreditgewährenden Kreditunternehmung gleichzeitig Geschäftsleiter, wirtschaftlicher Eigentümer oder Mitglied eines Organs einer kreditnehmenden Unternehmung, so bedarf die Gewährung von Krediten an diese Unternehmungen der Zustimmung des Aufsichtsrates oder des sonst nach der Satzung zuständigen Aufsichtsorgans; ist die kreditgewährende Unternehmung eine Personengesellschaft, so bedarf eine solche Kreditgewährung der Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter. Als Organ gilt hierbei nicht die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft, die Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft oder eine sonstige Mitgliederversammlung. Die Zustimmung kann für gewisse Kre-

(5) Die Zustimmung kann für bestimmte Kreditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften für ein Jahr im voraus erteilt werden.

(6) Werden entgegen Abs. 1 bis 5 Kredite oder Vorschüsse gewährt, so sind sie ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn nicht nachträglich unverzüglich dem Gesetz entsprochen wird. Die Geschäftsleiter und die Mitglieder des nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans haften persönlich als Gesamtschuldner für die Rückzahlung der Kredite oder Vorschüsse, wenn diese entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 mit ihrem Wissen und ohne ihren Widerspruch gewährt wurden."

§ 19 Abs. 3

"(3) Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem auf den Bareingang (Wertstellung des Überweisungseinganges) folgenden Geschäftstag, wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet wird. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, sind nicht zu verzinsen, wobei Auszahlungen stets als zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgt gelten. Dies gilt nur für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist. Die Zinsen sind zum Abschlußtermin dem Kapital zuzuschlagen und mit diesem vom folgenden Tag an zu verzinsen. Sie können ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 4 bis Ende Jänner des darauffolgenden Jahres ohne Kündigung behoben werden. Bei Auszahlungen aus Spareinlagen sind die Zinsen für den ausgezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Geschäftstag zu berechnen."

ditgeschäfte oder Arten von Kreditgeschäften für ein Jahr im voraus erteilt werden.

(4) Abs. 1 und 3 gelten auch für Kredite an nahe Angehörige (§ 80 des Aktiengesetzes 1965) der im Abs. 1 genannten Personen.

(5) Die Geschäftsleiter und die Mitglieder des nach der Satzung zuständigen Aufsichtsorgans haften für die Rückzahlung der Kredite persönlich und als Gesamtschuldner neben dem Kreditnehmer, wenn der Kredit entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 mit ihrem Wissen und ohne ihren Widerspruch gewährt wurde.

§ 19 Abs. 3

(3) Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem auf den Bareingang (Wertstellung des Überweisungseinganges) folgenden Geschäftstag, wobei der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet wird. Die Zinsen sind zum Abschlußtermin dem Kapital zuzuschlagen und mit diesem vom folgenden Tag an zu verzinsen. Sie können ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 4 bis Ende Jänner des darauffolgenden Jahres ohne Kündigung behoben werden. Bei Auszahlungen aus Spareinlagen sind die Zinsen für den ausgezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Geschäftstag zu berechnen.

§ 20 Abs.2

**(2) Die Fachverbände der Kreditunternehmungen namens jener Mitglieder, die Spareinlagen entgegennehmen, sowie die Österreichische Postsparkasse können Vereinbarungen (Eckzinsabkommen) über den Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist abschließen.**

§ 20 Abs.3

**(3) Die Fachverbände der Kreditunternehmungen namens ihrer Mitglieder und die Österreichische Postsparkasse können über die Verzinsung der sonstigen Spareinlagen und Einlagen Vereinbarungen (Habenzinsabkommen) abschließen. Bei der Vereinbarung der Höhe der Zinsen ist auch auf die Dauer der Bindung der entgegengenommenen Gelder angemessenen Bedacht zu nehmen.**

§ 20 Abs.2 und 3

**(2) Die Fachverbände der Kreditunternehmungen namens jener Mitglieder, die Spareinlagen entgegennehmen, sowie die Österreichische Postsparkasse können Vereinbarungen (Eckzinsabkommen) über den Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist abschließen. Wenn solche Abkommen nicht abgeschlossen werden, beträgt dieser Zinssatz jeweils die auf Viertelprozentsätze gerundete Hälfte des gewichteten durchschnittlichen Nominalzinssatzes der während des letzten abgeschlossenen Kalendervierteljahres im Inland zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten, auf Schilling lautenden Anleihen. In diesem Fall haben Zinssatzänderungen jeweils ab dem übernächsten auf das Ende eines Kalendervierteljahres folgenden Monatsersten zu erfolgen.**

**(3) Die Fachverbände der Kreditunternehmungen namens ihrer Mitglieder und die Österreichische Postsparkasse können über die Verzinsung der sonstigen Spareinlagen und Einlagen Vereinbarungen (Habenzinsabkommen) abschließen. Bei der Vereinbarung der Höhe der Zinsen ist auch auf die Dauer der Bindung der entgegengenommenen Gelder angemessen**

**Bedacht zu nehmen. Der Höchstsatz dieser Zinsen darf nicht mehr als der um einen Prozentpunkt verminderte nach der im Abs. 2 angeführten Berechnungsart ermittelte Nominalzinssatz betragen.**

§ 21

"(1) Verbraucherkredite sind Kredite an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979.

(2) Rückzahlungen aus Kreditverträgen nach Abs. 1 sind von der kreditgewährenden Bank stets mit dem auf den Tag der Einzahlung folgenden Tag (Wertstellungstag) zu berücksichtigen.

(3) In Kreditverträgen nach Abs. 1 vereinbarte Zinsgleitklauseln sind an objektive Maßstäbe zu binden. § 6 Abs. 2 Z. 5 des Konsumentenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Banken haben im Kassensaal auszuhängen:

1. die geltende Verzinsung für Spareinlagen und Verbraucherkredite und
2. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(5) Die Bank hat bei Abschluß eines Verbraucherkredites dem Kreditnehmer die geltende Verzinsung, ausgedrückt in einem Jahreszinssatz, die Gesamtbelastung und die Maßstäbe für eine allfällige Zinsgleitklausel nachweislich schriftlich und unter Ausfolgung einer Zweitschrift zur Kenntnis zu bringen. Etwasige sonstige Kosten sind dabei gesondert auszuweisen.

(6) Der Jahreszinssatz ist jener ganzjährige, dekursive Hundertsatz, mit dem - unter Berücksichtigung von Zinseszinsen - nach finanzmathematischer Methode auf den Zuzahlungstag abgezinst, die Leistungen des Kreditnehmers an die Bank gleich hoch sind wie der dem Kreditnehmer tatsächlich zugezahlte Betrag; die Jahre sind vom Tage der Zuzahlung an und die Monate kalendermäßig (365/360) zu rechnen. Der Zinssatz ist auf eine Dezimalstelle genau anzugeben.

§ 21

**§ 21. (1) Im Verkehr mit ihren Kunden haben die Kreditunternehmungen insbesondere folgendes zu beachten:**

**1. Im Kassensaal sind auszuhängen:**

**a) die geltende Verzinsung für Spareinlagen und schaltermäßige Privatkleinkredite sowie**

**b) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen;**

**2. bei Privatkleinkrediten ist dem Kunden die Gesamtbelastung, ausgedrückt in einem Jahreszinssatz und einem absoluten Betrag, einschließlich Provision und sonstiger Vergütungen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.**

**(2) Zur Regelung des Wettbewerbes und der Werbung haben die Fachverbände der Kreditunternehmungen namens ihrer Mitglieder und die Österreichische Postsparkasse innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Wettbewerbsabkommen abzuschließen und einen Wettbewerbsausschuß zu schaffen, dessen Aufgabe die Feststellung von Verstößen gegen dieses Wettbewerbsabkommen ist. Dieses Abkommen bedarf zu seiner Gültigkeit einer Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Inhalt des Abkommens weder dem Grundsatz des Gläubigerschutzes und des Konsumentenschutzes widerspricht noch die Funktionsfähigkeit des Kreditapparates beeinträchtigt.**

Die Absätze 3 bis 8 wurden neu angefügt.

(7) Die Gesamtbelastung (absoluter Betrag) ist die Summe der Leistungen des Kreditnehmers an die Bank. Diese umfaßt neben den Rückzahlungsbeträgen, Zinsen und Zinsezinsen auch allfällige Vermittlungsprovisionen, Kredit- und Bearbeitungsgebühren sowie alle sonstigen Zahlungen an die Bank.

(8) Sonstige Kosten sind alle übrigen vom Kreditnehmer im Zusammenhang mit der Kreditgewährung zu zahlenden Beträge, wie insbesondere öffentliche Abgaben, Barauslagen der Bank im Zusammenhang mit der Kreditgewährung und Versicherungsprämien.

(9) Zur Regelung des Wettbewerbs und der Werbung haben die Fachverbände der Banken namens ihrer Mitglieder und die Österreichische Postsparkasse innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Wettbewerbsabkommen abzuschließen und einen Wettbewerbsausschuß zu schaffen, dessen Aufgabe die Feststellung von Verstößen gegen dieses Wettbewerbsabkommen ist. Dieses Abkommen bedarf zu seiner Gültigkeit einer Bewilligung des Bundesministers für Finanzen nach Anhörung des Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Inhalt des Abkommens weder dem Grundsatz des Gläubigerschutzes und des Konsumentenschutzes widerspricht noch die Funktionsfähigkeit des Bankwesens beeinträchtigt."

## § 21a

"§ 21a. (1) Verbrauchergirokonten sind solche von Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 1979.

(2) Entgelte, die für die Kontenführung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Konten nach Abs. 1 verlangt werden, sind den Verbrauchern regelmäßig (d.i. zumindest einmal jährlich), bei Entgeltänderungen unverzüglich bekanntzumachen.

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.



(3) Für die rechtzeitige Bekanntmachung genügt die Information mit einem Kontoauszug vor Wirksamwerden der Veränderung.

(4) Schriftliche Informationen über die mit der Führung von Konten nach Abs. 1 zusammenhängenden Entgelte sind in der Bank bereitzuhalten.

(5) Der jeweilige Kontostand ist dem Verbraucher wenigstens einmal monatlich mittels Kontoauszug bekanntzugeben.

§ 22 Abs. 7

"(7) In dem Kreditplafondabkommen oder in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen ist festzusetzen, daß die Summe der Forderungen aus den diesen Abkommen oder der Verordnung zu unterwerfenden Krediten (Kreditvolumen) der betreffenden Banken einen bestimmten Hundertsatz der diesen zur Verfügung stehenden eigenen und fremden Mittel (Kreditplafond) nicht übersteigen darf. Der Hundertsatz vom Eigenkapital (§ 12 Abs. 4 und 5), vermindert um die Anlagen gemäß § 15 Abs. 1, muß mindestens 75, der Hundertsatz von den Verpflichtungen in Schilling - vermindert um Forderungen gegen österreichische Banken, ausgenommen solche gegen das zuständige Zentralinstitut und gegen Banken gemäß § 12 Abs. 11 - mindestens 60 betragen. Der Hundertsatz von den Verpflichtungen kann für die einem Zentralinstitut angeschlossenen Banken niedriger als für andere Banken, jedoch nicht mit weniger als 50 festgesetzt werden. Der Hundertsatz für die Verpflichtungen der Zentralinstitute gegen die angeschlossenen Banken kann mit einem niedrigeren Hundertsatz, jedoch nicht mit weniger als 40 festgesetzt werden. Zu den Verpflichtungen im Sinne dieses Absatzes zählen Verpflichtungen gegen in- und ausländische Banken, Spareinlagen, Verpflichtungen gegen sonstiger Gläubiger im In- und Ausland und Verpflichtungen aus der Annahme gezogener und der Ausstellung eigener Wechsel.

§ 22 Abs.7

(7) In dem Kreditplafondabkommen oder in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen ist festzusetzen, daß die Summe der Forderungen aus den diesen Abkommen oder der Verordnung zu unterwerfenden Krediten (Kreditvolumen) der betreffenden Kreditunternehmen einen bestimmten Hundertsatz der diesen zur Verfügung stehenden eigenen und fremden Mittel (Kreditplafond) nicht übersteigen darf. Der Hundertsatz vom Eigenkapital (§ 12), vermindert um die dauernden Anlagen (Grundstücke, Gebäude und Beteiligungen), muß mindestens 75, der Hundertsatz von den Verpflichtungen in Schilling - vermindert um Forderungen gegen österreichische Kreditunternehmen, ausgenommen solche gegen das zuständige Zentralinstitut und gegen Kreditunternehmen gemäß § 12 Abs. 10 - mindestens 60 betragen. Der Hundertsatz von den Verpflichtungen kann für die einem Zentralinstitut angeschlossenen Kreditunternehmen niedriger als für andere Kreditunternehmen, jedoch nicht mit weniger als 50 festgesetzt werden. Der Hundertsatz für die Verpflichtungen der Zentralinstitute gegen die angeschlossenen Kreditunternehmen kann mit einem niedrigeren Hundertsatz, jedoch nicht mit weniger als 40 festgesetzt werden. Zu den Verpflichtungen im Sinne dieses Absatzes zählen die Verpflichtungen (§ 12 Abs. 4) in Schilling, insbesondere jedoch nicht:

Zu den Verpflichtungen zählen jedoch nicht:

1. Verpflichtungen aus der Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstigen Bankschuldverschreibungen;
2. Verpflichtungen aus Treuhandgeschäften;
3. Verpflichtungen aus bei Zentralinstituten zur Refinanzierung oder Finanzierung von Investitionen für den eigenen Geschäftsbetrieb aufgenommenen Geldern, soweit deren Laufzeit den banküblichen Abschreibungszeitraum der Investitionen nicht überschreitet;
4. Verpflichtungen gegen die Oesterreichische Nationalbank aus Lombarddarlehen (§ 51 des Nationalbankgesetzes 1984);
5. Verpflichtungen aus Ergänzungskapital, soweit es dem Haftkapital zugerechnet wird (§ 12 Abs. 7);
6. Verpflichtungen gegen die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft aus der Aufnahme von Geldern zur Refinanzierung von Rechtsgeschäften, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 garantiert oder verbürgt sind oder für die solche Haftungen zur Besicherung abgetreten worden sind;
7. Verpflichtungen gegen die Oesterreichische Exportfonds Gesellschaft m.b.H."

27 § 22 Abs. 14 .ou.

" (14) Für Banken gemäß § 12 Abs. 11 gelten die Absätze 1 bis 9 nicht.

1. Verpflichtungen aus der Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstigen Bankschuldverschreibungen;
2. Verpflichtungen aus Treuhandgeschäften;
3. Verpflichtungen aus bei Zentralinstituten zur Refinanzierung oder Finanzierung von Investitionen für den eigenen Geschäftsbetrieb aufgenommenen Geldern, soweit deren Laufzeit den banküblichen Abschreibungszeitraum der Investitionen nicht überschreitet;
4. Verpflichtungen gegen die Oesterreichische Nationalbank aus Lombarddarlehen (§ 51 des Nationalbankgesetzes 1955);
5. Verpflichtungen aus nachrangigem Kapital, soweit sie als Eigenmittel gelten (§ 12 Abs. 8);
6. Verpflichtungen gegen die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft aus der Aufnahme von Geldern zur Refinanzierung von Rechtsgeschäften, die nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964 garantiert oder verbürgt sind oder für die solche Haftungen zur Besicherung abgetreten worden sind;
7. Verpflichtungen gegen den Oesterreichischen Exportfonds Gesellschaft m.b.H.

§ 22 Abs. 14

(14) Für Kreditunternehmungen gemäß § 12 Abs. 10 gelten die Absätze 1 bis 9 nicht.

§ 23 Abs. 1

"(1) Die Banken, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonst für die Banken tätige Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten (Bankgeheimnis). Werden Organen von Behörden sowie der Oesterreichischen Nationalbank bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt zeitlich unbegrenzt."

§ 23 Abs. 2

"(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht

1. im unmittelbaren Zusammenhang mit gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und mit Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden;
2. im Falle einer Verlassenschaftsabhandlung gegenüber dem Abhandlungsgericht (§ 98 des Außerstreitgesetzes, RGBl. Nr. 208/1854);

§ 23 Abs. 1 und 2

**§ 23. (1) Die Kreditunternehmen, deren Gesellschafter und Mitglieder von Organen sowie die bei ihnen tätigen Personen dürfen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich auf Grund der Geschäftsverbindungen mit den Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten (Bankgeheimnis). Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen. Die Verpflichtung aus dem Bankgeheimnis gilt zeitlich unbegrenzt.**

**(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses besteht nicht**

- 1. im Zusammenhang mit gerichtlichen Strafverfahren gegenüber den Strafgerichten und mit Strafverfahren wegen vorsätzlicher Finanzvergehen, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten, gegenüber den Finanzstrafbehörden, oder**
- 2. im Falle einer Verlassenschaftsabhandlung gegenüber dem Abhandlungsgericht (§ 98 des Außerstreitgesetzes, RGBl. Nr. 208/1854) oder**

3. wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt;
4. für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmers, wenn dieser der Auskunftserteilung nicht ausdrücklich widerspricht;
5. soweit die Offenbarung zur Klärung von Rechtsangelegenheiten aus dem Verhältnis zwischen Bank und Kunden erforderlich ist."

### § 23 a

"§ 23 a. (1) Die Erteilung von amtlichen Auskünften durch den Bundesminister für Finanzen an ausländische Bankaufsichtsbehörden ist zulässig, wenn

1. die öffentliche Ordnung, andere wesentliche Interessen der Republik Österreich und das Bankgeheimnis dadurch nicht verletzt werden,
2. gewährleistet ist, daß auch der ersuchende Staat einem gleichartigen österreichischen Brauchen entsprechen würde und
3. ein gleichartiges Auskunftsbegehren des Bundesministers für Finanzen den Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes entsprechen würde.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann jederzeit Auskünfte bei ausländischen Bankaufsichtsbehörden über Aktivitäten österreichischer Banken im Ausland und die Lage ausländischer Banken, deren Tätigkeit sich auf das österreichische Kreditwesen auswirken kann, einholen, wenn dies zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes erforderlich ist.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nur anzuwenden, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist."

3. wenn der Kunde der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich und schriftlich zustimmt oder
4. für allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaft-

liche Lage eines Unternehmers, wenn dieser der Auskunftserteilung nicht widerspricht.

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

§ 24

§ 24. (1) Die Geschäftsleiter haben für die Genauigkeit der Jahresabschlüsse zu sorgen.

(2) Die Banken haben die Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) entsprechend der Gliederung der in der Anlage enthaltenen Formblätter, unbeschadet einer weiteren Gliederung, besonders soweit sie in anderen Rechtsvorschriften angeordnet ist, aufzustellen.

Für die Erstellung der Jahresabschlüsse sind auch bei Banken, die keine Aktiengesellschaften sind, die §§ 129 (Inhalt des Jahresabschlusses) und 133 (Wertansätze in der Jahresbilanz) des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden. Der Bundesminister für Finanzen kann nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank durch Verordnung die Formblätter ändern, sofern geänderte Rechnungslegungsvorschriften oder die Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes dies erfordern.

(3) Der Jahresabschluß jeder Bank ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit er den Abschluß erläutert, durch Bankprüfer zu prüfen. Bankprüfer sind die zum Abschlußprüfer bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Prüfungsorgane (Revisor) gesetzlich zuständiger Prüfungseinrichtungen. Zu Bankprüfern dürfen Personen, bei denen die im Abs. 4 angeführten Ausschließungsgründe vorliegen, nicht bestellt werden.

(4) Ausschließungsgründe sind mangelnde Sachkunde und Befangenheit; diese liegen insbesondere dann vor, wenn:

1. dem Bankprüfer die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung im Bankwesen oder im Bankaufsichtsrecht fehlt;
2. mit Ausnahme des Prüfungsorganes einer gesetzlich zuständigen genossenschaftlichen Prüfungseinrichtung die zivilrechtliche Verantwortung des Bankprüfers gegenüber der Bank nicht durch Versicherungen angemessen abgedeckt ist;

§ 24

§ 24. (1) Die Kreditunternehmungen haben die Jahresabschlüsse (Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen) entsprechend den in der Anlage enthaltenen Formblättern, unbeschadet einer weiteren Gliederung, besonders soweit sie in anderen Rechtsvorschriften angeordnet ist, aufzustellen. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Formblätter ändern, sofern geänderte Bilanzierungsvorschriften dies erfordern.

(2) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit er den Jahresabschluß erläutert, durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer oder die hierzu gesetzlich berufenen Prüfungsorgane (Prüfungsverband) zu prüfen.

(3) Auf die Prüfung des Jahresabschlusses von Kreditunternehmungen in der Rechtsform einer Personengesellschaft des Handelsrechtes und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind die §§ 135 und 137 bis 141 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Prüfer hat in den Prüfungsbericht über den Jahresabschluß seine Wahrnehmungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditunternehmung sowie über die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der anderen für Kreditunternehmungen geltenden Rechtsvorschriften aufzunehmen. Werden bei der Prüfung Tatsachen festgestellt, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen einer Kreditunternehmung

3. der Bankprüfer beziehungsweise der Prüfungsverband an der zu prüfenden Bank beteiligt ist oder selbst Bankgeschäfte betreibt;
4. der Bankprüfer von der zu prüfenden Bank ein regelmäßig zu leistendes Jahreshonorar bezieht, das 30 v. H. seines Gesamtjahreshonorares überschreitet;
5. seine wirtschaftliche Unabhängigkeit von der zu prüfenden Bank insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil diese zu seiner Finanzierung durch Kapitalbeteiligung oder Kreditgewährung wesentlich beiträgt;
6. die personelle Unabhängigkeit des Bankprüfers von der zu prüfenden Bank insbesondere deshalb nicht gewährleistet ist, weil er selbst oder sein Personal eine andere Tätigkeit als die Beratung und Depotprüfung für die zu prüfende Bank ausübt oder bei der Erfassung von Geschäftsfällen im Rechnungswesen oder bei der Erstellung von Abschlüssen in Belangen mitwirkt, die er selbst prüfen soll;
7. die Prüfungseinrichtung, die den Bankprüfer bestellt, nicht ein selbständiger Prüfungsverband ist, der neben Beratung und Depotprüfung nur den Zweck hat, eine Prüfungsstelle zur Durchführung der gesetzlichen Prüfungen zu unterhalten.

(5) Der Bankprüfer ist bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung von der Generalversammlung zu wählen; im übrigen gelten für Banken aller Rechtsformen für die Bestellung und Auswahl der Bankprüfer und der Prüfungsorgane, die nicht von Prüfungsverbänden zu bestellen sind, die aktienrechtlichen Bestimmungen sinngemäß.

(6) Die Bestellung von Bankprüfern ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieser hat innerhalb eines Monats nach Einlangen der Anzeige mit schriftlichem Bescheid die Bestellung eines anderen Prüfers zu verlangen, wenn beim bestellten Prüfer ein Ausschließungsgrund vorliegt. Beschwerden gegen diesen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Gericht hat auf Antrag des Bundesministers für Finanzen einen Prüfer zu bestellen, wenn der Anzeigepflicht oder dem Verlangen nach Bestellung eines anderen Prüfers nicht unverzüglich nachgekommen wird.

gegen ihre Gläubiger und insbesondere die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet sind, oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen Gesetz oder Satzung darstellen, so hat dies der Prüfer unverzüglich dem Bundesministerium für Finanzen anzuzeigen.

(5) Der Prüfer ist bei Personengesellschaften des Handelsrechtes nach den für Beschlüsse der Gesellschafter allgemein geltenden Bestimmungen der Satzung von den Gesellschaftern, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung von der Generalversammlung zu wählen; bei Säumnis der für die Bestellung berufenen Organe gilt § 136 Abs. 4 bis 6 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß. Der Prüfer ist vor dem Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt, zu bestellen oder zu wählen.

(6) Kreditunternehmungen, ausgenommen Personengesellschaften des Handelsrechtes, haben ihren Jahresabschluß, wenn die Bilanzsumme 300 Mill. S übersteigt, unverzüglich nach der Feststellung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen. Der § 144 des Aktiengesetzes 1965 gilt sinngemäß.

(7) Kreditunternehmungen, deren Jahresabschluß gemäß Abs. 6 bereits einmal veröffentlicht worden ist, haben dies auch in solchen Wirtschaftsjahren durchzuführen, in denen die Bilanzsumme unter 300 Mill. S gesunken ist.

(8) Die geprüften Jahresabschlüsse und die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse sind dem Bundesministerium für Finanzen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres zu übermitteln; soweit jedoch Kreditunternehmungen einem Prüfungsverband angehören, beträgt die Frist zwölf Monate. Der Oesterreichischen Nationalbank sind innerhalb der gleichen Frist die geprüften Jahresabschlüsse vorzulegen.

(7) Auf die Prüfung des Jahresabchlusses aller Banken sind unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften die §§ 135, 138 bis 141 des Aktiengesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden. An den Beratungen der nach Gesetz und Satzung bestehenden Aufsichtsorgane über den Jahresabschluß haben die Bankprüfer als sachverständige Auskunftspersonen teilzunehmen.

(8) Werden vom Bankprüfer Tatsachen festgestellt, auf Grund derer er die Funktionsfähigkeit der Bank und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für nicht mehr gewährleistet oder für die Bankaufsicht maßgebliche gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen für verletzt erachtet, so hat er diese Tatsachen mit Erläuterungen dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Handelt es sich jedoch um kurzfristig behebbare geringfügige Mängel, so ist die Anzeige erst dann zu erstatten, wenn die Bank nicht binnen einer vom Bankprüfer bestimmten angemessenen Frist von längstens einem Monat die festgestellten Mängel behoben hat. Eine Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die Geschäftsleiter eine vom Bankprüfer geforderte Auskunft innerhalb einer von diesem gesetzten angemessenen Frist nicht ordnungsgemäß erteilen. Von einem Prüfungsverband bestellte Bankprüfer haben die Anzeige über den Prüfungsverband zu erstatten, der sie unverzüglich dem Bundesminister für Finanzen weiterzuleiten hat.

(9) Der Bankprüfer hat die Gesetzmäßigkeit des Jahresabchlusses zu prüfen. Die Prüfung hat insbesondere zu umfassen:

1. die sachliche Richtigkeit der Bewertung;
2. die Vornahme gebotener Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie die Bildung von Rücklagen, Rückstellungen und der gesetzlichen Haftrücklage;
3. die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der §§ 8, 10 und 12 bis 15;
4. die Einhaltung der sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der anderen für die Banken maßgeblichen Rechtsvorschriften.

(10) Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einen gesonderten bankaufsichtlichen Prüfungsbericht aufzunehmen. Dieser Bericht ist den Geschäftsleitern, den nach Gesetz oder Satzung bestehenden Aufsichtsorganen der Bank und dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich zu übermitteln.

(11) Banken, deren Bilanzsumme 300 Millionen Schilling übersteigt, haben ihren Jahresabschluß unverzüglich nach der Feststellung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder in einem allgemein erhältlichen Bekanntmachungsblatt zu veröffentlichen. § 144 des Aktiengesetzes 1965 gilt sinngemäß. Die Veröffentlichungspflicht besteht für drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre weiter, auch wenn in diesen die Bilanzsumme unter 300 Millionen Schilling gesunken ist.

(12) Die geprüften Jahresabschlüsse und die Prüfungsberichte über die Jahresabschlüsse einschließlich der bankaufsichtlichen Prüfungsberichte sind von den Bankprüfern längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Soweit Banken einem Prüfungsverband angehören, beträgt die Frist zwölf Monate.

(13) Die Banken haben unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendermonats dem Bundesminister für Finanzen Monatsausweise zu übermitteln, die den Stand der Aktiv- und Passivposten entsprechend den in der Anlage enthaltenen Formblättern auf nicht konsolidierter Basis ausweisen.

(14) Die Banken haben 14 Tage nach Ablauf jedes Kalenderquartals dem Bundesminister für Finanzen Quartalsberichte zu übermitteln, welche die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zu diesem Stichtag entsprechend den in der Anlage enthaltenen Formblättern auszuweisen haben.

(15) Die geprüften Jahresabschlüsse und die Prüfungsberichte gemäß Abs. 10, die Monatsausweise und die



Quartalsberichte sind innerhalb der in den Abs. 12 bis 14 festgelegten Fristen auch der Oesterreichischen Nationalbank vorzulegen. Diese hat zur Einhaltung der Bestimmungen der §§ 12 bis 15 und der hiezu erlassenen Verordnungen dem Bundesminister für Finanzen gutachtliche Äußerungen zu erstatten.

(16) Zweigniederlassungen ausländischer Banken haben überdies die Jahresabchlüsse der ausländischen Bank innerhalb der in Abs. 12 genannten Frist dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln."

#### § 24a

"§ 24 a. Die Banken haben eine interne Kontrolle einzurichten. Diese ist ein Kontrollinstrument der Geschäftsleiter zur laufenden, umfassenden Prüfung der Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Bankgeschäftes und Bankbetriebes."

#### § 25 Abs.3 Z .1

1. Von den Banken jederzeit die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, ferner von den Banken, Gesellschaftern von Personengesellschaften des Handelsrechtes und Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern, in die Bücher und Schriften der Banken Einsicht nehmen und durch Bankprüfer oder die Prüfungs- und Revisionsverbände alle erforderlichen Prüfungen vornehmen lassen;

#### § 25 Abs. 3 Z. 2 und 3

- "2. von den Bankprüfern und von den Prüfungs- und Revisionsverbänden Prüfungsberichte und Auskünfte einholen;
3. eigene Prüfer beauftragen. Diese dürfen die Geschäftsräume der Bank betreten und haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert durch Vorlage des schriftlichen Prüfungsauftrages auszuweisen."

#### § 25 Abs. 4 Z. 4:

"4. Kapital- und Gewinnentnahmen sowie Kapitalherabsetzungen und Gewinnausschüttungen ganz oder teilweise unterzogen."

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt.

#### § 25 Abs.3 Z .1 und 2

**1. von den Kreditunternehmungen jederzeit die Vorlage von Zwischenabschlüssen, von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung und von Prüfungsberichten verlangen, ferner von den Kreditunternehmungen, Gesellschaftern von Personengesellschaften des Handelsrechtes und Organen Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten fordern, in die Bücher und Schriften der Kreditunternehmungen Einsicht nehmen und durch Abschlussprüfer oder die Prüfungs- und Revisionsverbände alle erforderlichen Prüfungen vornehmen lassen;**

**2. von den durch Kreditunternehmungen bestellten Abschlussprüfern und von den Prüfungs- und Revisionsverbänden Prüfungsberichte und Auskünfte über die von ihnen geprüften Kreditunternehmungen einholen.**

Diese Ziffer wurde neu eingefügt.

Dieser Absatz wurde neu angefügt.

Die Oesterreichische Nationalbank wird auf dem Gebiete des Kreditwesens dem Bundesminister für Finanzen Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitteilen und auf Verlangen die dem Bundesminister für Finanzen erforderlich scheinenden sachlichen Aufklärungen geben und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie Gutachten erstatten. Der Bundesminister für Finanzen wird seinerseits der Oesterreichischen Nationalbank Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitteilen.

## § 31

§ 31. (1) Eine Bank, die Einlagen auf Lohn- und Gehaltskonten, Renten- und Pensionskonten und sonstige Privatkonten sowie Spareinlagen natürlicher Personen entgegennimmt, darf Bankgeschäfte gemäß § 1 im Rahmen ihrer Konzession gemäß § 4 nur dann betreiben, wenn sie Mitglied der Einlagensicherungseinrichtung im Rahmen ihres Fachverbandes ist.

(2) Die Fachverbände haben bis zum 31. Dezember 1988 Einlagensicherungseinrichtungen zu schaffen, die alle Banken des Fachverbandes mit sicherungspflichtigen Einlagen umfassen. Die Einlagensicherungseinrichtungen sind in der Form von Haftungsgesellschaften einzurichten. Die Einlagensicherungseinrichtungen haben insgesamt zu gewährleisten, daß, falls eine Mitgliedbank ihre Zahlungen einstellt, die Einlagen gemäß Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von S 200.000,- pro natürlicher Person auf deren Verlangen unverzüglich ausbezahlt werden. Der für die betroffene Bank zuständigen Einlagensicherungseinrichtung stehen Rückgriffansprüche gegen diese Bank in Höhe der geleisteten Beträge zu.

(3) Die Einlagensicherungseinrichtung eines Fachverbandes hat ihre Mitgliedbanken zu verpflichten, für den Fall einer Ausbezahlung gesicherter Einlagen unverzüglich anteilmäßige Beiträge zu leisten, die nach dem Anteil der gesicherten Einlagen der übrigen Mitgliedbanken zum vorhergehenden Bilanzstichtag an der Summe dieser gesicherten Einlagen der Einlagensicherungseinrichtung des Fachverbandes zu bemessen sind. Die Mitgliedbanken sind jedoch höchstens zu Beitragsleistungen im Ausmaß eines Drittels der Haftrücklage zum letzten Bilanzstichtag verpflichtet.

§ 27. (1) Die Oesterreichische Nationalbank überwacht auf der Grundlage der für von den österreichischen Kreditunternehmen zu liefernden Anweise und Meldungen die Einhaltung der Abschnitte V, VI und XII und der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Abkommen.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank wird auf dem Gebiete des Kreditwesens dem Bundesminister für Finanzen Beobachtungen und Feststellungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitteilen und auf Verlangen die dem Bundesminister für Finanzen erforderlich scheinenden sachlichen Aufklärungen geben und Unterlagen zur Verfügung stellen sowie Gutachten erstatten. Der Bundesminister für Finanzen wird seinerseits der Oesterreichischen Nationalbank Beobachtungen grundsätzlicher Art oder besonderer Bedeutung mitteilen.

§ 31. (1) Die Kreditunternehmen, die Spareinlagen entgegennehmen, haben – sofern für die Verpflichtung aus Spareinlagen nicht bereits eine Gebietskörperschaft haftet – bis 31. Dezember 1981 im Rahmen ihrer Fachverbände gemeinsame Einrichtungen zu schaffen, die gewährleisten, daß im Falle des Konkurses einer Kreditunternehmung von den übrigen Kreditunternehmen des betreffenden Fachverbandes die Spareinlagen befriedigt werden. Als derartige gemeinsame Einrichtungen gelten insbesondere Versicherungen, gegenseitige Haftungsabkommen oder Haftungsgesellschaften. Haben die Kreditunternehmen eines Fachverbandes eine solche Einrichtung nicht rechtzeitig geschaffen, so hat der Bundesminister für Finanzen eine gleichartige Einrichtung durch Verordnung zu schaffen.

(2) Die in diesen Einrichtungen vorzusehenden Zahlungsfristen dürfen für 50 v. H. der Forderungen ab der rechtskräftigen Eröffnung des Konkurses nicht länger als ein Jahr, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre, betragen.

(4) Kann die Einlagensicherungseinrichtung eines Fachverbandes die Ausbezahlung gesicherter Einlagen selbst nicht voll leisten, so sind die Einlagensicherungseinrichtungen der übrigen Fachverbände verpflichtet, zur Deckung des Fehlbetrages anteilmäßige Beiträge unverzüglich zu leisten. Bei der Bemessung der Anteile ist Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Diese Einlagensicherungseinrichtungen stehen Rückgriffsansprüche in Höhe der geleisteten Beiträge gegen die betroffene Einlagensicherungseinrichtung zu.

(5) Können die Einlagensicherungseinrichtungen insgesamt die Ausbezahlung gesicherter Einlagen nicht voll leisten, hat die erstbetroffene Einlagensicherungseinrichtung zur Erfüllung der restlichen Beitragsverpflichtungen Schuldverschreibungen auszugeben, für die der Bundesminister für Finanzen die Bundeshaftung übernehmen kann. Diese Schuldverschreibungen sind in einem Zeitraum von höchstens zehn Jahren in gleicher Weise zu verzinsen und zu tilgen, wie die Auszahlung gesicherter Einlagen gemäß Abs. 3 und 4 zu erfolgen hat.

### § 33

§ 33. (1) Verletzt eine Bank Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so ist ihr vom Bundesminister für Finanzen mit Bescheid unter Androhung einer Zwangstrafe (§ 32) aufzutragen, binnen drei Monaten den entsprechenden Zustand herzustellen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn berückichtigungswürdige, Umstände vorliegen und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Wird dem Auftrag nicht rechtzeitig nachgekommen oder werden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wiederholt verletzt, so hat der Bundesminister für Finanzen unter gleichzeitiger Verhängung der Zwangstrafe das Verfahren nach § 6 Abs. 2 Z. 3 einzuleiten.

### § 33

#### § 33. (1) Wer

1. den Bestimmungen der §§ 8, 10, 11 oder 18 Abs. 2 **zuwiderhandelt**;  
2. in einem Verfahren nach diesem Bundesgesetz gegenüber dem Bundesminister für Finanzen oder Einrichtungen und Personen, deren sich der Bundesminister für Finanzen zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient, oder gegenüber der Oesterreichischen Nationalbank unrichtige Angaben macht;

3. unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Ruf einer Kreditunternehmung zu schädigen oder zu gefährden; macht sich, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu acht Wochen, bei fahrlässiger Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(2) Dem Zuwiderhandelnden ist im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand unverzüglich wiederherzustellen sowie die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geschäfte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist abzuwickeln. Die Bestimmungen des § 32 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Für die Zahlung der Geldstrafe, die gemäß Abs. 1 über ein Mitglied eines Organs oder einen Bevollmächtigten einer Kreditunternehmung verhängt worden ist, haftet diese zur ungeteilten Hand mit dem Bestraften.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Verjährungsfrist (§ 31 VStG 1950) beträgt bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 ein Jahr.

§ 35. Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) (Zu § 1 Abs. 4:)

Auf Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wurden, ist § 1 Abs. 4 nicht anzuwenden.

(2) (Zu § 3:)

Vereine, deren Bestand sich auf das Vereinspatent 1852, RGBI. Nr. 253, gründet und die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und ihren Statuten Bankgeschäfte betreiben durften, dürfen diese Bankgeschäfte abweichend von der Bestimmung des § 3 weiter betreiben. Auf diese Vereine sind die für Kreditgenossenschaften geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) (Zu § 4:)

1. Soweit eine Kreditunternehmung bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Bankgeschäfte betreiben durfte, ist eine Konzession gemäß § 4 Abs. 1 nicht erforderlich.

(13) (Zu § 26:)

Insofern bei einer Kreditunternehmung bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Staatskommissär bestellt ist, bleibt diese Einrichtung der staatlichen Aufsicht bestehen.

§ 35. Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) (Zu § 1 Abs. 4:)

Auf Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wurden, ist § 1 Abs. 4 nicht anzuwenden.

(2) (Zu § 3:)

Vereine, deren Bestand sich auf das Vereinspatent 1852, RGBI. Nr. 253, gründet und die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und ihren Statuten Bankgeschäfte betreiben durften, dürfen diese Bankgeschäfte abweichend von der Bestimmung des § 3 weiter betreiben. Auf diese Vereine sind die für Kreditgenossenschaften geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(3) (Zu § 4:)

1. Soweit eine Kreditunternehmung bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Bankgeschäfte betreiben durfte, ist eine Konzession gemäß § 4 Abs. 1 nicht erforderlich.

2. Kreditgenossenschaften haben bis spätestens 31. Dezember 1984 hauptberufliche Geschäftsleiter zu bestellen.

(4) (Zu § 5:)

Die im § 5 Abs. 1 Z. 3 und 4 genannten Voraussetzungen sind bei bestehenden Kreditunternehmungen innerhalb von drei Jahren zu erfüllen.

(5) (Zu § 11:)

Die äußere Bezeichnung des Geschäftlokals einer Kreditgenossenschaft muß bis spätestens 31. Dezember 1984 dem § 11 Abs. 7 entsprechen.

(6) (Zu § 12:)

Wenn eine Kreditunternehmung, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zum Betrieb eines Bankgeschäftes berechtigt ist, jedoch nicht über ausreichende Eigenmittel im Sinne des § 12 Abs. 3 verfügt und diesem Erfordernis nicht innerhalb von fünf Jahren entspricht, hat der Bundesminister für Finanzen nach Anhörung der betreffenden Kreditunternehmung die erforderlichen Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz zu treffen.

(7) (Zu § 13:)

Für die Erreichung der durch Verordnung gemäß § 13 Abs. 4 festzusetzenden Hundertsätze ist eine Frist von einem Jahr einzuräumen.

(8) (Zu § 15:)

Für die Erreichung der durch Verordnung gemäß § 15 Abs. 4 erstmals festzusetzenden Hundertsätze ist eine Frist von drei Jahren einzuräumen.

(9) (Zu § 16:)

Die Bestimmungen des § 16 Abs. 5 treten nach zehn Jahren außer Kraft.

(10) (Zu § 20:)

Wenn das bestehende Habenzinsabkommen nicht innerhalb eines Jahres den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angepaßt wird, tritt es außer Kraft.

(11) (Zu § 21:)

Das bestehende Wetthewerbsabkommen bleibt bis zum Wirksamkeitsbeginn eines nach § 21 Abs. 2 abgeschlossenen Abkommens in Kraft.

(12) (Zu § 22:)

Die bestehenden Abkommen auf dem Gebiet der Kreditbegrenzung, soweit sie sich auf § 22 beziehen, sind innerhalb von zwei Jahren den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzupassen.

(13) (Zu § 26:)

Insofern bei einer Kreditunternehmung bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Staatskommissär bestellt ist, bleibt diese Einrichtung der staatlichen Aufsicht bestehen.

Artikel IV

Das Postsparkassengesetz 1969, BGBl. Nr. 458, in der Fassung der Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1979, BGBl. Nr. 49/1981 und BGBl. Nr. 80/1983 wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Österreichische Postsparkasse ist berechtigt, Partizipationskapital im Sinne des § 12 Abs. 6 des Kreditwesengesetzes und Ergänzungskapital im Sinne des § 12 Abs. 7 des Kreditwesengesetzes zu bilden."

## 2. § 23 Abs. 4 lautet:

"(4) Der bilanzmäßige Reingewinn ist mit 50 v.H. dem allgemeinen Reservefonds zuzuführen. Der verbleibende Reingewinn ist an den Bund abzuführen. Falls durch ein Bundesfinanzgesetz ein Teil des abgeführten Reingewinnes der Österreichischen Postsparkasse zugewiesen wird, ist dieser Betrag dem allgemeinen Reservefonds zuzuführen."

§ 1 Abs. 5 PSK-G

Die Österreichische Postsparkasse ist berechtigt, Vereinbarungen über nachrangiges Kapital im Sinne des § 12 Abs.8 des Kreditwesengesetzes abzuschließen.

§ 23 Abs. 4 PSK-G

Der bilanzmäßige Reingewinn ist mit 50 v.H. dem allgemeinen Reservefonds zuzuführen, bis der allgemeine Reservefonds die Höhe von 2 v.H. der Verpflichtungen aus den im § 5 Z 1 und 2 genannten Geschäften (Stichtag 31. Dezember) erreicht hat. Der verbleibende Reingewinn ist an den Bund abzuführen. Falls durch ein Bundesfinanzgesetz ein Teil des abgeführten Reingewinnes der Österreichischen Postsparkasse zugewiesen wird, ist dieser Betrag dem allgemeinen Reservefonds zuzuführen, auch wenn dessen Höhe 2 v.H. der vorgenannten Verpflichtungen überschritten hat.

Artikel V  
Abgabenrechtliche Bestimmungen

1. Einkommensteuergesetz 1972

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983, 254/1984, 483/1984, 531/1984, 251/1985 und 557/1985 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 73/1981, 243/1982, 351/1984 und 23/1985 wird wie folgt geändert:

§ 40 erster Satz

"Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie aus Ergänzungs- und Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S abzuziehen."

§ 41 Abs. 2 Z 1

"1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie aus Ergänzungs- und Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder"

§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.

1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder"

3. § 41 Abs. 3 letzter Satz lautet:

"Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie aus Ergänzungs- und Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S abzuziehen".

4. § 93 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Zinsen aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie aus Ergänzungs- und Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes."

5. § 98 Z 5 letzter Satz lautet:

"Die Einkünfte aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie aus Ergänzungs- und Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes unterliegen aber der beschränkten Steuerpflicht, wenn der Schuldner Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat,".

## Artikel II

Bei der Gewinnermittlung von Banken in der Rechtsform einer Personengesellschaft des Handelsrechtes ist § 15 a des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBI. Nr. 156, entsprechend anzuwenden.

„Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen aus Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.“

3. Zinsen aus Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen. Die Zinsen aus solchen Teilschuldverschreibungen unterliegen der Kapitalertragsteuer jedoch nicht, wenn der Zinsfuß nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergebnis des Unerwarteten abhängige Zinsverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes festgelegt worden ist.

– Die Einkünfte aus Wandelschuldverschreibungen und Gewinnschuldverschreibungen unterliegen aber der beschränkten Steuerpflicht, wenn der Schuldner Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat,

## 2. Körperschaftsteuergesetz 1966

### Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975, 645/1977, 620/1981, 111/1982 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 wird folgende Z 3 angefügt:

"3. bei Banken die Bildung der Haftrücklage und die Ausschüttung auf das Ergänzungskapital (§ 15 a)."

2. Nach § 15 wird folgender § 15 a angefügt:

#### "Banktechnische Reserven

§ 15 a. (1) Die Bildung von Haftrücklagen (§ 12 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979) ist abzugsfähig. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Rücklage und die folgende Zuführung zur Rücklage in Höhe der bestimmungsgemäß verwendeten Rücklage bleiben außer Ansatz.

(2) Ausschüttungen auf Ergänzungskapital (§ 12 Abs. 7 des Kreditwesengesetzes) sind abzugsfähig."

3. § 22 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages,

1. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften und Kreditgenossenschaften offene Ausschüttungen auf Grund eines den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses vornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht. Bei Genossenschaften ist weiters Voraussetzung, daß im Genossenschaftsvertrag der Betrag der neu auszugebenden Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter mit mindestens 1.000 S festgesetzt ist,

(2) Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages, soweit unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften offene Ausschüttungen auf Grund eines den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses vornehmen. Dabei sind Ausschüttungen dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, für das sie gewährt worden sind. Nachträgliche Ausschüttungen für bereits abgelaufene Wirtschaftsjahre sind dem Wirtschaftsjahr zuzurechnen, das der Beschlußfassung unmittelbar vorausgeht.



2. soweit unbeschränkt steuerpflichtige Banken offene Ausschüttungen auf Partizipationskapital (§ 12 Abs.6 des Kreditwesengesetzes) auf Grund eines Beschlusses gleichzeitig mit einem den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Beschluß über die Verwendung des Reingewinnes vorzunehmen. Z.1 ist sinngemäß anzuwenden."

"(4) Die Körperschaftsteuer beträgt 90 v.H. des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages bei Landes-Hypothekenbanken, der Pfandbriefstelle der österreichischen Landeshypothekenbanken, Sparkassen und bei der Österreichischen Postsparkasse."

#### Artikel II

1. Art. I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1986 anzuwenden

2. Eine gemäß Art. III Abs. 2 Z 2 dieses Bundesgesetzes gebildete gesondert auszuweisende Rücklage ist in den Jahren der Auflösung nachzuersteuern.

(4) Die Körperschaftsteuer beträgt 90 v. H. des sich nach Abs. 1 ergebenden Betrages

1. bei den Landes-Hypothekenbanken einschließlich der „Pfandbriefstelle der österreichischen Landeshypothekenbanken“ für die Einkünfte aus dem Kommunalkredit-, Realcredit- und Meliorationskreditgeschäft, wenn diese Kredite nicht binnen vier Jahren rückzahlbar sind;

2. bei Sparkassen „(Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979)“ und bei der Österreichischen Postsparkasse."

### 3. Gewerbesteuergesetz 1953

#### Artikel I

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 254/1958, 97/1959, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982, 587/1983, 531/1984, 544/1984 und 557/1985 und der Kundmachung BGBl. Nr. 11/1961, 266/1963 und 265/1964 wird wie folgt geändert:

Im § 7 Z 1 treten an die Stelle des dritten und vierten Satzes folgende Sätze:

"Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, ist die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei jenen Geldern, Darlehen und Anleihen, die der Ausführung von Bankgeschäften dienen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen begrenzt. Hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen im Sinne des vorstehenden Satzes gelten nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörenden Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen, soweit dieses Anlagevermögen der Ausführung von Bankgeschäften dient, das entsprechende Eigenkapital übersteigt. Kreditinstitute sind Unternehmungen, die Bankgeschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen."

#### Artikel II

Art. I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1986 anzuwenden.

Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörenden Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital übersteigt. Kreditinstitute sind Unternehmungen, die Bank- und Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen.

#### 4. Z i n s e r t r a g s t e u e r

Das Bundesgesetz über die Einführung einer Zinsertragsteuer, BGBl. Nr. 587/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 531/1984 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

"4. Zinserträge aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen sowie aus Ergänzungs- und Partizipationskapital im Sinne des Kreditwesengesetzes."

4. Zinserträge aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen,

## 5. S t r u k t u r v e r b e s s e r u n g s g e s e t z

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 417/1970, 493/1972, 394/1975, 645/1977, 314/1979, 563/1980, 570/1982, 587/1983 und 557/1985 wird wie folgt geändert:

### Artikel I

Im § 1 Abs. 2 lautet der erste Satz:

"§ 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 ist auch anzuwenden, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Sparkasse oder eine sonstige juristische Person des privaten Rechts, deren Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, sowie eine Landes-Hypothekenbank oder die Pfandbriefstelle der österreichischen Hypothekenbanken einen Betrieb oder Teilbetrieb oder die gesamte Beteiligung im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes an einer inländischen Kapitalgesellschaft oder Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft einbringt und die übrigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 vorliegen; Abs. 1 gilt sinngemäß."

„(2) § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 ist auch anzuwenden, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft, Genossenschaft, Sparkasse oder eine sonstige juristische Person des privaten Rechts, deren Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist, einen Betrieb oder Teilbetrieb oder die gesamte Beteiligung im Sinne des § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 an einer inländischen Kapitalgesellschaft als Sacheinlage in eine inländische Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft einbringt und die übrigen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 vorliegen; Abs. 1 gilt sinngemäß.“

### Artikel II

1. Art. I des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Vorgänge anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1982 und vor dem 1. Jänner 1988 zum Handelsregister angemeldet werden. Die Befristung gilt nicht für die Einbringung von Betrieben gemäß § 8 a des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979.

2. Art. III des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschnittes XII Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983, ist auf Einbringungen anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Jänner 1988 zum Handelsregister angemeldet werden. Die Befristung gilt nicht für die Einbringung von Betrieben gemäß § 8 a des Kreditwesengesetzes und Art. III Z 1 dieses Bundesgesetzes.